



Beschluss

Az.: BK6-22-300

In dem Festlegungsverfahren

zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen
nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

unter Beteiligung

der ELLI - Volkswagen Group Charging GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Mollstraße 1, 10178 Berlin,

- Beteiligte zu 1) -

der sonnen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried,

- Beteiligte zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte: von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Littenstraße 105,
10179 Berlin

sowie der sonnen eService GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am Riedbach 1,
87499 Wildpoldsried,

- Beteiligte zu 3) -

Verfahrensbevollmächtigte: von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Littenstraße 105,
10179 Berlin,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 27.11.2023 beschlossen:

1. Die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen ist mit Wirkung ab dem 01.01.2024 nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Festlegung abzuwickeln.
2. Zur weiteren Förderung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet, unter angemessener Beteiligung aller relevanten Marktpartner und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Empfehlungen nach dem Stand der Technik zu erarbeiten
 - a. zu den Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physikalischen und logischen Schnittstellen der Steuerungseinrichtung zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an ein Energie-Management-System (EMS),
 - b. zu den Mindestanforderungen an die technische Umsetzung und die Dokumentation eines Befehls im Rahmen der Direktansteuerung oder der Steuerung mittels EMS nach Ziffer 4.4. der Anlage 1,
 - c. zur Definition der technischen Parameter zur Annahme einer Gefährdung oder Störung im Netzbereich sowie Vorgaben zur schrittweisen Rücknahme von Steuerungsmaßnahmen,
 - d. zu einem Format für die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach Ziffer 8.4. der Anlage 1,

- e. zum standardisierten Vorgehen für die Durchführung der Netzzustandsermittlung auf Basis von Echtzeit-Messwerten in der Niederspannung zur Einhaltung von Mindestanforderungen an deren Sensitivität und Spezifität,
- f. zu der Berechnung des mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges (Mindestleistung) für steuerbare Verbrauchsanlagen nach Ziffer 4.5.1. der Anlage 1 und der im Rahmen der Steuerung nach Ziffer 4.5.2. der Anlage 1 anzuwendenden Berechnungsformel nebst Gleichzeitigkeitsfaktor,
- g. zu dem maximalen Zeitraum zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges durch den Netzbetreiber gegenüber dem Messstellenbetreiber.

Die unter a.-d. genannten Inhalte sind spätestens bis zum 01.10.2024, die unter e.-g. genannten Inhalte sind spätestens bis zum 01.01.2025 der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Die Empfehlungen sind mindestens alle 3 Jahre durch die Netzbetreiber nach dem Stand der Technik zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Die Elektrifizierung des Wärme- sowie des Verkehrssektors ist ein ganz wesentlicher Pfeiler der Energiewende. So entspricht es der erklärten Absicht der Bundesregierung, ab 2024 mit rund 500.000 neu installierten Wärmepumpen jährlich die Dekarbonisierung im Gebäudeenergiebereich voranzutreiben.¹ Auch im Verkehrssektor ist ein massiver Ausbau der Elektromobilität auf 15 Millionen Elektro-PKW bis zum Jahr 2030 angestrebt.² Der daraus entstehende Hochlauf stellt die Verteilernetze absehbar allerdings vor große Herausforderungen. Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen und zukünftig auch Batteriespeicher bedeuten teilweise beträchtlich höhere Bezugsleistungen in der Niederspannung, bei denen zudem mit einer deutlich höheren Gleichzeitigkeit als bei gewöhnlichen Verbrauchseinrichtungen zu rechnen ist.

Die zeitnahe und vorausschauende Ertüchtigung der Verteilernetze ist daher unerlässlich. Dies allein wird jedoch die schnelle Integration der neuen Verbrauchseinrichtungen in Netz und Markt nicht gewährleisten können. Denn gleichzeitig soll es auch bis zum Abschluss eventuell erforderlicher Netzverstärkungsmaßnahmen nicht vermehrt zu Stromausfällen wegen Überlastungen örtlicher Leitungen kommen. Versorgungssicherheit liegt auch im Interesse aller Verbraucherinnen und Verbraucher.

Damit es angesichts dieser Herausforderungen bereits beim künftigen Anschluss insbesondere von Wärmepumpen und Ladepunkten für Elektromobile nicht zu Verzögerungen bei der Bereitstellung der benötigten Netzanschlüsse kommt, bedarf es auf Seiten der Netzbetreiber eines Steuerungsinstrumentariums, mit dem im Notfall solche Verbrauchseinrichtungen, die hohe Leistungen und typischerweise hohe Gleichzeitigkeiten in der Nutzungscharakteristik aufweisen, zu einer Reduzierung des Leistungsbezuges im erforderlichen Umfang angewiesen werden können. Ohne die Verfügbarkeit eines solchen Instrumentariums bestünde die Gefahr – und dies ist bisweilen in der Praxis bereits zu beobachten –, dass Netzbetreiber auf der Grundlage der ihnen aus Netzanmeldungsmeldungen bekannten Bestandszahlen von leistungsintensiven Anlagen zu dem Ergebnis kommen, in einem Versorgungsbereich sei eine Überlastung des Netzes bereits abstrakt zu be-

¹ Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/09/20230919-dritter-waermepumpen-gipfel-breites-akteursbuendnis-bekraeftigt-zusammenarbeit-beim-waermepumpenhochlauf.html>.

² Vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/rahmenbedingungen-und-anreize-fuer-elektrofahrzeuge.html>.

fürchten und mit Blick auf diesen Befund könnten zur Sicherheit und bis zur Vornahme von Netzverstärkungsmaßnahmen zunächst keine weiteren Leistungserhöhungen etwa für Wallboxen oder Wärmepumpen zugesagt werden.

II. Mit Blick darauf hat die Beschlusskammer 6 am 24.11.2022 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Zugleich hat sie gemeinsam mit der für Entgeltfragen zuständigen Beschlusskammer 8 ein erstes Eckpunktepapier mit Regelungsvorschlägen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit Frist bis zum 27.01.2023 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Verfahrenseröffnung wurde zugleich im Amtsblatt Nr. 23/2022 vom 07.12.2022, Mitteilung Nr. 253/2022 (S. 1487) bekanntgemacht.

Um auch die breite Öffentlichkeit auf das Vorhaben und die sich daraus potentiell ergebenden Konsequenzen und die technischen Anforderungen für in der Zukunft zu installierende steuerbare Verbrauchseinrichtungen hinzuweisen, hat die Bundesnetzagentur den Auftakt des Verfahrens auch medial begleitet. So fand am 15.12.2022 eine Informationsveranstaltung statt, die live ins Internet gestreamt wurde. An dieser konnten Verbände, Unternehmen, Presse- und Behördenvertreter teilnehmen und hatten dort auch die Möglichkeit, Fragen zu übermitteln, die nach Möglichkeit live beantwortet wurden.

Im Rahmen dieser ersten Konsultationsrunde haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

50Hertz Transmission GmbH, ABL GmbH, ADAC e.V., ads-tec Energy GmbH, Agora Energiewende, Agora Verkehrswende, Amprion GmbH, ARGE FNB Ost, AUDI AG, Bauhaus-Universität Weimar, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bielefelder Netz GmbH, Bitkom e.V., bne - Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., bp Europa SE, Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. (BDH), Bundesverband eMobilität e.V., Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V., Bundesverband Erneuerbare Energie e.V., Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V., decarbon1ze GmbH, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Deutsche Post DHL Group, Deutsche Umwelthilfe e.V., DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, E.ON SE, e-netz Südhessen AG, EAM Netz GmbH, Easy Smart Grid GmbH, Eaton Electric GmbH, ef.Ruhr GmbH, EFET Verband Deutscher Energiehändler e.V., EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, enercity Netz GmbH, EnergieDock GmbH, Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, Enpal GmbH, enspired GmbH, EPEX SPOT SE, EWE NETZ GmbH, Fabian Bachl, FairNetz GmbH, Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V., Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V., FZI Forschungszentrum Informatik, GETEC WÄRME & EFFIZIENZ GmbH, Green Planet Energy eG, Gunnar Kaestle, Hager Electro GmbH und Co. KG, Handelsverband Deutschland - HDE - e.V., Honeywell GmbH, inetz

GmbH, INTILION AG, Iqony GmbH, JHC Energie UG, Johannes Eckert, Karlsruhe Institut für Technologie (KIT), Institut für Thermische Energietechnik und Sicherheit (ITES), KEBA Energy Automation GmbH, KISTERS AG, Kiwigrid GmbH, Landesregulierungsbehörde Sachsen, LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Lumenaza GmbH, MAHLE International GmbH, Mainzer Netze GmbH, MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG, MeteoViva GmbH, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Mobility Center GmbH, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur / NOW GmbH, naturstrom AG, Netz Leipzig GmbH, Netze BW GmbH, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Octopus Energy Germany GmbH, OFFIS e.V., Öko-Institut e.V., Oliver Kikillus, M.Sc., OpenEMS Association, Pfalzwerke Netz AG, Power Plus Communications AG, psm protech GmbH & Co. KG, RAP, Regulierungskammer des Freistaates Bayern, reev GmbH, Robotron Datenbank-Software GmbH, SachsenNetze GmbH, SachsenNetze HS.HD GmbH, SAP Deutschland SE & Co. KG, Shell Deutschland GmbH, SMA Solar Technology AG, smartEn Smart Energy Europe, SMATRICS GmbH & Co KG, Sonnen GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, STEAG GmbH, Stromdao GmbH, Stromnetz Berlin GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Technische Hochschule Ulm, TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, TenneT TSO GmbH, Tesla Deutschland GmbH, The Mobility House GmbH, Thüga Aktiengesellschaft, TransnetBW GmbH, Umwelt Energie Betreibergesellschaft mbH, VDMA e.V., VDKF e.V., Venios GmbH, Viessmann Group, vedec – Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V., Verband der Automobilindustrie e.V., Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Verein Deutscher Ingenieure e.V., VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Volkswagen Aktiengesellschaft, Volkswagen Group Charging GmbH – Elli, WEMAG Netz GmbH, Westnetz GmbH, WSW Netz GmbH, Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH), ZVEI e. V.

III. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zu diesen Eckpunkten haben die Beschlusskammern 6 und 8 – nunmehr in getrennten Verfahren – ihre Vorschläge für detaillierte Regelungskonzepte weiter ausspezifiziert und im Zeitraum vom 16.06.2023 bis 27.07.2023 nochmals zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Konsultation wurde zugleich im Amtsblatt Nr. 12/2023 vom 28.06.2023, Mitteilung Nr. 108/2023 (S. 610) bekanntgemacht.

Der Auftakt der zweiten Konsultationsrunde wurde durch eine Pressekonferenz sowie durch eine zusätzliche Erläuterung der geplanten Regelungen im Rahmen eines Infovideos auf der Homepage der Behörde³ begleitet.

An dieser zweiten Konsultation haben sich die folgenden Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Abgabe von Stellungnahmen beteiligt:

ADAC e.V., Bauhaus-Universität Weimar, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bielefelder Netz GmbH, Bitkom e.V., bne – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., BTGA e.V., Bündnis Bürgerenergie e.V., Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie e.V. (BDH), Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V., Bundesverband Erneuerbare Energie e.V., Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V., decarbon1ze GmbH, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Deutsche Umwelthilfe e.V., E.ON Energie Deutschland GmbH, E.ON SE, EAM Netz GmbH, Eaton Electric GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, enercity Netz GmbH, Enpal B.V., EPEX SPOT SE, EWE NETZ GmbH, EWS Elektrizitätswerke Schönau eG, EWE VERTRIEB GmbH, EWS Elektrizitätswerke Schönau eG, Fachverband Gebäude-Klima e.V., FairNetz GmbH, Förderprojekt SMGW-forwards (DigENet I), Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), Forschungsprojekt Redispatch 3.0 (Offis e.V.), GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Green Planet Energy eG, Gunnar Kaestle, Hager Electro GmbH und Co. KG, Handelsverband Deutschland – HDE – e.V., Kopernikus Großprojekt SynErgie, Leibniz Universität Hannover - IfES - Institut für Elektrische Energiesysteme, LichtBlick SE, Mainzer Netze GmbH, N-ERGIE Netz GmbH, Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur / NOW GmbH, Netz Leipzig GmbH, Netze BW GmbH, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Octopus Energy Germany GmbH, OpenEMS Association e.V., Saalfelder Energienetze GmbH, Sachsen-Netze GmbH, SachsenNetze HS.HD GmbH, Schleupen SE, Shell Deutschland GmbH, SMA Solar Technology AG, SMATRICS GmbH & Co KG, SMIGHT GmbH, sonnen GmbH, Stadtwerke Hilden GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Stromnetz Berlin GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Tesla Germany GmbH, Thüga AG, VDMA e.V., Vector Informatik GmbH, Verband der Automobilindustrie e.V., Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Volkswagen Aktiengesellschaft, WEMAG Netz GmbH, Westnetz GmbH, WSW Netz GmbH, Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH), ZVEI e.V., Zwickauer Energieversorgung GmbH.

³ <https://www.bundesnetzagentur.de/14aenwg>.

Die eingegangenen Stellungnahmen beider Konsultationsrunden sind begleitend auf der Homepage der Beschlusskammer 6 veröffentlicht worden, soweit nicht im Einzelfall einer Veröffentlichung widersprochen worden ist.

IV. Die Bundesnetzagentur hat vor Abschluss des Festlegungsverfahrens dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat ferner den Länderausschuss gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG in der Sitzung vom 14.09.2023 mündlich über den aktuellen Stand des Verfahrens unterrichtet und ihm zudem durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.

I. Rechtsgrundlage

Diese Festlegung beruht auf § 14a i.V.m. § 29 Absatz 1 EnWG.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Spezialnorm des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG. Danach ist der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, bundeseinheitliche Regelungen über die netzorientierte Steuerung zu treffen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich darüber hinaus auch aus der allgemeinen Zuständigkeitsnorm des § 54 EnWG. Insbesondere besteht für die vorliegende Festlegung auch keine abweichende Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Absatz 2 Nr. 5 EnWG. Bei der Vorgabe marktweit wirkender struktureller Abwicklungsregeln wie vorliegend handelt es sich nicht um punktuelle Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 14a EnWG, die von § 54 Absatz 2 Nr. 5 EnWG erfasst wären. Zudem erfordern die hier festzulegenden Inhalte im Interesse gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im gesamten Bundesgebiet zwingend eine bundesweit einheitliche Festlegung, die sich auf § 54 Absatz 3 Satz 2 EnWG stützen kann.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

III. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an Netzbetreiber, Lieferanten sowie Personen, die steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Anlage 1 betreiben (nachfolgend: Betreiber). Es betrifft ausschließlich den Strombereich.

2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die erforderliche Anhörung gem. § 67 EnWG wurde durchgeführt. Die Beschlusskammer hat in zwei Konsultationsrunden mittels Internetveröffentlichung Dokumentenentwürfe zur Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens sowie die Inhalte beider Konsultationsrunden wurden außerdem im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich durch Beschlussübersendung beteiligt.

IV. Aufgreifermessen

Der Erlass der Festlegung war erforderlich und geboten. Mit der vorliegenden Festlegung macht die Bundesnetzagentur von der gesetzlich eingeräumten Kompetenz Gebrauch, bundesweit einheitliche Regeln für die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu schaffen.

Bereits die bis Ende 2022 geltende Version des § 14a EnWG alter Fassung (a.F.) enthielt eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Möglichkeit der „netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ näher zu konkretisieren. Zwar ist der entsprechende Verordnungsentwurf nicht verabschiedet worden und nicht in Kraft getreten. Schon das Erarbeiten eines solchen zeigt jedoch die Dringlichkeit und die Priorität der Thematik, die auch bereits weit vor dem Jahr 2022 bestand.

Aufgrund der Reform des EnWG erhielt die Bundesnetzagentur zum 01.01.2023 die Ermächtigung, bundeseinheitliche Regelungen festzulegen, nach denen Netzbetreiber und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für Netzentgeltreduzierung abzuschließen. Die Ausübung dieser Festlegungskompetenz steht dabei im Ermessen der Beschlusskammer.

Dieses Ermessen übt die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem vorliegenden Beschluss aus, wobei ein unverzügliches Aufgreifen angesichts des erwarteten Hochlaufs von Ladepunkten für Elektromobilität, Wärmepumpen und zukünftig auch Stromspeichern notwendig ist. Dem Auftrag des Gesetzgebers kommt die Beschlusskammer schnellstmöglich nach, um Grundlagen für den Engpassfall zu schaffen. In diesem sollen die Voraussetzungen für ein notwendiges Handeln bestehen, um eine mögliche Verzögerung des zuvor beschriebenen erwarteten Hochlaufs zu verhindern. Auf der Niederspannungsebene steht dem Netzbetreiber bislang kein gleichwertiges Instrument zur Verfügung, um mit geringster Eingriffsschwelle lokalen Engpässen entgegen zu wirken. Darüber hinaus wird durch ein sofortiges Ausüben des Ermessens auch die erforderliche unmittelbare Digitalisierung des Niederspannungsnetzes angestoßen. Dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfolgreich integriert werden, erfordert auch die Energiewende. Der vorliegende Beschluss trägt zu ihrem Gelingen bei und kommt somit entsprechender Forderung aus Politik, Wirtschaft von Verbraucherseite nach.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail (Tenorziffer 1 und Anlage 1)

Mittels der Tenorziffer 1 und dem in Anlage 1 detailliert beschriebenen Regelwerk trifft die Bundesnetzagentur vorliegend bundeseinheitliche Regelungen im Sinne des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei beschränkt sich diese Festlegung auf die bundeseinheitliche Standardisierung der Bedingungen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise Verteilnetzbetreiber berechtigt sind, gegenüber dem jeweiligen Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von einer netzorientierten Steuerung Gebrauch zu machen. Die Berechnung und Gewährung der Entgeltreduzierungen, die gegenüber den nach dieser Festlegung zur Teilnahme verpflichteten Betreibern bzw. gegenüber den jeweiligen Lieferanten, anzuwenden sind, werden dagegen in der Festlegung BK8-22-010-A der Beschlusskammer 8 behandelt. Die Verfahren wurden lediglich aus verfahrensökonomischen Gründen parallel betrieben, d.h. die vorliegende Festlegung gilt unabhängig von den dortigen Regelungen.

1. Anwendungsbereich

Mit der vorliegenden Festlegung gibt die Beschlusskammer die materiellen Regelungsinhalte vor, die die Abwicklung der netzorientierten Steuerung prägen. Zugleich spricht sie die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Betreiber einerseits und der Netzbetreiber andererseits zur Einhaltung dieses Regelwerks aus.

Bezüglich des Titels und der Beschreibung des Anwendungsbereichs lehnt sich die Festlegung eng an den Wortlaut des § 14a EnWG an und spricht von der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen. Zum Terminus des steuerbaren Netzanschlusses hat es in der Konsultation Stellungnahmen gegeben, die auf Irritationen hingedeutet haben. Insofern wird klargestellt, dass von dieser Variante die Situation erfasst wird, dass sich die leistungsmäßige Obergrenze, die einzuhalten ist, auf den Netzanschlusspunkt bezieht. Auf Seiten der Kundenanlage ist in dieser Fallkonstellation dann eine Instanz – typischerweise ein EMS – erforderlich, die die Einhaltung der festgesetzten Obergrenze überwacht. Weitere Erläuterungen hierzu können den Ausführungen unter Punkt 4.4. dieses Beschlusses entnommen werden. Keinesfalls ist mit dem Begriff des steuerbaren Netzanschlusses die Einbeziehung von nicht unter den Anwendungsbereich des § 14a EnWG fallenden Verbräuchen, also insbesondere des allgemeinen Haushaltsbezuges, gemeint. Diese bleiben unberührt.

1.1. Zivilrechtlicher Vertrag

Nach dem Vorstellungsbild des Gesetzgebers in § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG hat zusätzlich zu den hier zu treffenden materiellen Vorgaben auch eine Vereinbarung zivilrechtlicher Art zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber zu erfolgen, die die Vorgaben dieser Festlegung abbildet.

Anders als im Rahmen der zur zweiten Konsultation gestellten Fassung des Regelwerks ange-dacht sieht die Beschlusskammer vorliegend davon ab, verbindlich festzulegen, dass die abzuschließende Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung im Wege eines standardisierten Mustervertrages abzubilden ist. Dies liegt darin begründet, dass sich zahlreiche Konsultationsteilnehmer (vgl. etwa BDEW, VKU, VDE FNN, E.ON SE, Westnetz GmbH, Netze BW GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stromnetz Berlin GmbH, EWE Netz GmbH et al.) ausdrücklich gegen eine entsprechende Regelung ausgesprochen haben. In den Konsultationsbeiträgen wurde vorgebracht, dass ein explizit abzuschließendes Vertragswerk der massengeschäftstauglichen Umsetzung der Vorgaben nicht förderlich sei. Der Abschluss eines gesonderten Vertragswerks über die netzorientierte Steuerung stelle insoweit einen zu hohen bürokratischen Aufwand dar. Bereits jetzt würden bestehende Vereinbarungen nach § 14a EnWG a.F. verbreitet ohne gesonderte Vertragswerke abgebildet, vereinbart und umgesetzt. Die Erstellung und der Abschluss eines bundesweit einheitlichen Mustervertrags zur Abbildung der Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung bedinge ein individuelles Vertragsmanagement und binde zu viele Ressourcen bei den Netzbetreibern. Darüber hinaus sei nicht auszuschließen, dass die Abbildung der Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung im Wege eines eigenen Mustervertrags insgesamt zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Vorgaben dieser Festlegung führe.

Zwar hält die Beschlusskammer eine bundesweit standardisierte Abbildung der Vorgaben dieser Festlegung über einen Mustervertrag grundsätzlich für vorteilhaft. Dennoch trägt sie den vorgebrachten Bedenken in der Konsultation Rechnung und belässt den Adressaten dieser Festlegung bei der Abbildung der Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung einen Gestaltungsspielraum. Die Beschlusskammer betont an dieser Stelle jedoch noch einmal ausdrücklich, dass die abzuschließenden Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung sämtliche Vorgaben dieser Festlegung abzubilden sowie allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu genügen haben. Vorstellbar wäre grundsätzlich die auch konkludente Herbeiführung eines Vertragsschlusses nach Maßgabe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Bedingungen, die – wie bislang offenbar üblich – konkludent durch Anfrage und Gewährung des für die steuerbare Verbrauchseinrichtung geltenden verminderten Netzentgeltes zustande kommt. Vor dem Hintergrund zu wahrer Transparenzanforderungen verbleiben gegenüber dem in der Konsultation vorgebrachten Vorschlag der Aufspaltung der Vorgaben dieser Festlegung über verschiedene bestehende Regelwerke (bei-

spielsweise technische Anschlussbedingungen, Netznutzungsvertrag etc.) Zweifel. Darüber hinaus behält sich die Beschlusskammer vor, die Umsetzung der Abbildung der Vorgaben dieser Festlegung zu evaluieren und im Bedarfsfall gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf eine Standardisierung hinzuwirken.

1.2. Systematische Einordnung

Die Vorgaben dieser Festlegung sind Ausdruck der dem Netzbetreiber obliegenden Systemverantwortung im Sinne der §§ 13 und 14 Absatz 1 EnWG. Sie begründen sich aus der Erwartung, dass der zunehmende Hochlauf insbesondere von Wärmepumpen und privaten Ladepunkten für Elektromobilität zu einer stärkeren, von höherer Gleichzeitigkeit geprägten Auslastung der Verteilernetze führen wird. Sie haben zum Ziel, den unverzüglichen Netzanschluss und die Integration neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit dem Bedürfnis übereinzubringen, die Netzkapazität auf die neue Herausforderung anzupassen, um die erforderliche Systemstabilität zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der hier festzulegenden Bedingungen werden Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der in ihrem Niederspannungsnetz angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes anlassbezogen zu reduzieren, soweit diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich oder geboten ist (ultima ratio).

1.3. Vorrangigkeit gegenüber marktlicher Flexibilität

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Festlegung ist eine sonstige Vermarktung oder marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Die vorliegende Ausgestaltung des § 14a EnWG adressiert eine konkrete sicherheitsrelevante Situation und steht nicht in Abhängigkeit zu möglichen anderen marktlichen Instrumenten einer Nutzung von Flexibilität. Systematisch ist die netzorientierte Steuerung im Sinne dieser Festlegung eine Systemsicherheitsmaßnahme und als marktbezogene Maßnahme i.S.v. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG einzuordnen. Sie folgt damit zur Anwendung und Abwicklung den in § 13 EnWG beschriebenen Voraussetzungen, die durch die Regelungen zu § 14a EnWG konkretisiert werden.

Eine freiwillige Vermarktung der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bleibt aber dem jeweiligen Betreiber abseits des Regelungsbereiches dieser Festlegung grundsätzlich unbenommen. Der Anlagenbetreiber kann Leistung zur freien Vermarktung am Strommarkt, anbieten. Dabei gilt wohl zu beachten, dass im Fall von sich widersprechenden Leistungsvorgaben stets der Maßnahme nach § 14a EnWG der Vorrang einzuräumen ist. Das Primat der netzorientierten Steuerung ergibt sich bereits aus ihrer Natur als Systemsicherheitsmaßnahme, welcher sich jede marktliche Nutzung der Flexibilität unterzuordnen hat.

1.4. Keine Voreiligkeit einer Entscheidung nach § 14c EnWG

Die seitens einiger Konsultationsteilnehmer erhobene Forderung, mit einer Festlegung nach § 14a EnWG notwendigerweise zugleich Vorgaben für eine marktlich gestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG treffen zu müssen, ist zurückzuweisen. Unter den Schlagworten „Kein § 14a ohne § 14c“, „Einführung eines präventiven Engpassmanagements“, „vorrangige Nutzung von Flexibilitätsdienstleistungen“ und ähnlichem haben zahlreiche Konsultationsteilnehmer ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, eine dem vorliegenden Regelwerk zur netzorientierten Steuerung vorangestellte Nutzung der Flexibilität der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorzusehen.

Dagegen kann weder aus § 14a EnWG noch aus § 14c EnWG eine zwingende Notwendigkeit hergeleitet werden, zum jetzigen Zeitpunkt und verpflichtend Vorgaben zu einer marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen zu machen. Dies kann auch nicht aus europäischen Regelungen hergeleitet werden. Zur Umsetzung des Art. 32 der RL (EU) 2019/944 hat der Gesetzgeber in § 14c EnWG vorgesehen, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die Flexibilitätsdienstleistungen für ihr Netz beschaffen, um die Effizienz bei Betrieb und Ausbau ihres Verteilernetzes zu verbessern, dies in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren durchführen müssen. Die §§ 13, 13a, 14 Absatz 1 und 1c sowie § 14a EnWG müssen dabei gemäß § 14c Absatz 1 Satz 2 EnWG unberührt bleiben. Zudem tritt die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber nach § 14c EnWG erst in Kraft, wenn Spezifikationen für ein marktgestütztes Verfahren auf Vorschlag der Netzbetreiber von der Bundesnetzagentur genehmigt oder festgelegt sind, siehe § 118 Absatz 28 EnWG. Eine Abhängigkeit jeglicher Art, Festlegungen nach § 14a EnWG ohne eine gleichzeitige Regelung nach § 14c EnWG nicht regeln zu dürfen, lässt sich weder aus dem Normtext noch aus der Systematik der Normen herleiten.

Die Frage, ob die Flexibilität der steuerbaren Verbrauchseinrichtung netzdienlich auf weitere Weise genutzt werden kann oder sollte, ist im Verfahren zur Vorgabe einer netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG auch nicht zu entscheiden.

Der Wunsch, zugleich mit der netzorientierten Steuerung einen Übergang zu einem „europäischen Zielmodell der marktorientierten Flexibilitätsbeschaffung“ zu definieren, mag aus Sicht mancher Konsultationsteilnehmer nachvollziehbar erscheinen. Dem bereits begonnenen und für die Entwicklung eines wirtschaftlichen Marktes unerlässlichen Wettstreit über die ökonomische und netzdienliche Effizienz einer flexiblen Laststeuerung und der passenden Produkte kann und soll zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht vorgegriffen werden. Zugleich soll der Entwicklung durch die Regelung zu § 14a EnWG kein Hemmnis auferlegt werden. Zu diesem Zweck beschränkt sich die Re-

gelung zu § 14a EnWG auf die unerlässliche Vorgabe einer verpflichtenden Ultima-ratio-Steuerung durch den Netzbetreiber in einer Notfallsituation. Sie lässt damit bewusst Raum für die sonstige freiwillige Vermarktung und Nutzung von Flexibilität der Anlagen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Netzbereich

Neu eingeführt wird der Begriff des Netzbereichs, der eine enge lokale Begrenzung eines potenziell von einer Überlastung betroffenen Teilbereichs des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers ermöglicht und zugleich das Bezugsobjekt einer Maßnahme der netzorientierten Steuerung definiert.

Der Netzbereich umfasst alle Betriebsmittel eines Netzstrangs des Niederspannungsnetzes unter Einschluss der den Netzstrang versorgenden Transformatoren. Zutreffend wiesen einige Konsultationsteilnehmer darauf hin, dass die ehemals konsultierte Definition die Situation voll- oder teilvermaschter Netzbereiche nicht hinreichend erfasse, weshalb hier eine Erweiterung der Formulierung erfolgte.

2.2. Netzbetreiber

Soweit in dieser Festlegung vom Netzbetreiber die Rede ist, bezieht sich dies auf solche im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG.

2.3. netzwirksamer Leistungsbezug

Um die maximale Höhe der Vorgabe zur Leistungseinsenkung des Netzbetreibers zu ermitteln wird zukünftig im Rahmen der netzorientierten Steuerung auf den Begriff des netzwirksamen Leistungsbezuges einer bzw. mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtung(en) abgestellt. Der netzwirksame Leistungsbezug zielt auf diejenige elektrische Leistung ab, die durch eine bzw. mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtung(en) über den Netzanschlusspunkt aus dem öffentlichen Netz bezogen wird.

Hervorzuheben ist, dass der netzwirksame Leistungsbezug ausschließlich auf den Leistungsbezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen abzielt. Der Strombezug, der etwa für die Deckung des allgemeinen Bedarfs von Haushalten, Gewerben etc. aus dem Netz entnommen wird, zählt nicht zu dem für die steuerbare Verbrauchseinrichtung anzulegenden netzwirksamen Leistungsbezug. Dieser Strombezug, der nicht auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser Festlegung entfällt, ist weder durch den Netzbetreiber steuerbar noch wird er durch die Vorgaben dieser Festlegung limitiert.

Nicht gefolgt wurde einigen Stellungnahmen, die eine ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit zum Gegenrechnen dezentraler Erzeugungsleistung hinter dem Netzanschlusspunkt bereits im

Rahmen der Definition des netzwirksamen Leistungsbezuges gefordert hatten. Zum einen ergibt sich bereits aus der Definition des „netzwirksamen“ Leistungsbezuges, dass es nur auf denjenigen Leistungsanteil einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung ankommt, der bezugsseitig überhaupt auf den Netzanschlusspunkt einwirkt. Die Frage, welche Möglichkeiten zur Gegenrechnung dezentraler Erzeugungsleistungen oder von Ausspeisungen aus Speichern bestehen, beantwortet sich dagegen nach Maßgabe der Ziffer 4.4.b. der Anlage 1⁴ bzw. aus den diesbezüglichen Ausführungen dieses Beschlusses.

Nicht übernommen wurde außerdem der unter anderem von EAM Netz GmbH geforderte Zusatz, dass die aktuelle netzwirksame Bezugsleistung jeder steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber konkret bekannt sein müsse. Dies würde die technische Möglichkeit des Abrufs der Echtzeit-Leistungswerte aller in einem Netzbereich befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfordern, was im aktuellen Regelwerk nicht vorgesehen, technisch aktuell nicht darstellbar und für die Zweckerreichung auch nicht erforderlich ist.

2.4. Steuerbare Verbrauchseinrichtung

2.4.1. Numerus Clausus

Basierend auf der beispielhaften Aufzählung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in § 14a Absatz 3 EnWG werden für den Geltungsbereich dieser Festlegung die davon erfassten Anlagen abschließend definiert. Die Kammer sieht insoweit das Erfordernis, einen numerus clausus der von der Regelung erfassten Anlagenkategorien einzuführen. Insbesondere angesichts der mit einer Teilnahmeverpflichtung nach dieser Festlegung einhergehenden Pflicht zur Duldung einer netzorientierten Steuerung im Einsatzfall und der ausschließlich gegenüber diesem Teilnehmerkreis anzuwendenden Netzentgeltermäßigungen kann das erforderliche Maß an Bestimmtheit und Rechtssicherheit nur durch die Etablierung einer eindeutigen und abschließenden Gruppe von Anlagen erreicht werden.

Nicht in die Aufzählung aufgenommen und damit auch von vornherein keiner aktiven Teilnahmeverpflichtung an der netzorientierten Steuerung nach dieser Festlegung zugänglich sind die in den Regelbeispielen des § 14a Absatz 3 EnWG enthaltenen Nachtstromspeicherheizungen. Bei diesen handelt es sich um Anlagen, die nach ihrer Wirkungsweise sowie nach ihrem Strombezugsverhalten keine hinreichende Flexibilität aufweisen, um in vergleichbarer Weise wie die anderen hier behandelten Anlagengruppen im Bedarfsfall eine entlastende Wirkung generieren zu können. Zudem handelt es sich bei diesen Anlagen um eine weitgehend abgegrenzte und historisch gewach-

⁴ Wenn im Folgenden auf Ziffern ohne weitere Dokumentbezeichnung verwiesen wird, so bezieht sich dies auf das Regelwerk in Anlage 1 dieser Festlegung.

sene Gruppe, die zahlenmäßig nicht mehr erweitert werden wird. Dem nachvollziehbaren Interesse an der Gewährung eines ausreichenden Bestands- und Vertrauensschutzes wird in den Übergangsregelungen Rechnung getragen (siehe Ausführungen unter 10.2. bzw. 10.3.).

2.4.2. Ladepunkte für Elektromobile (Ziffer 2.4.1. a.)

Zu den erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen zunächst nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile. Diese weisen typischerweise eine maximale Bezugsleistung von 11 oder 22 Kilowatt (kW) auf. Bereits aufgrund dieser verhältnismäßig hohen Leistung und insbesondere in Kombination mit zeitlich gleichgerichtetem Verbrauchsverhalten (z.B. in den Abendstunden nach Rückkehr der Fahrzeuge) kann bei dieser Anlagenkategorie eine signifikante Belastung der Betriebsmittel des jeweiligen Netzbereiches eintreten, was in Übereinstimmung mit § 14a Abs. 3 EnWG eine Einbeziehung in den Numerus Clausus der Anlagen begründet.

Die Anforderungen an einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt sind gesetzlich normiert: Ein Ladepunkt ist gem. § 2 Nr. 5 Ladesäulenverordnung (LSV) öffentlich zugänglich, wenn der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, es sei denn, der Betreiber hat am Ladepunkt oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt; der Personenkreis wird nicht allein dadurch bestimmt, dass die Nutzung des Ladepunktes von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird. Beispielhaft sind hier Ladepunkte auf Supermarkt- oder Kundenparkplätzen und in Parkhäusern, die grundsätzlich für jedermann zugänglich sind, also auch für solche Personen, die dem Betreiber nicht individuell oder nur durch Erfassung im Rahmen eines Marketing- oder Kundenbindungsprogramms bekannt sind, zu nennen.⁵

Auch die im Frühjahr 2024 in Kraft tretende Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) entspricht diesem Verständnis. Nach Art. 2 Nr. 45 i.V.m. Art. 2 Nr. 4 lit. a) AFIR ist unter einer öffentlich zugänglichen Infrastruktur für alternative Kraftstoffe eine solche zu verstehen, die sich an einem Standort oder in Räumlichkeiten befindet, die der Allgemeinheit zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, ob der Zugang zu dem Standort oder den Räumlichkeiten Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt und ungeachtet der für die Nutzung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe geltenden Bedingungen. Als „alternativer Kraftstoff“ wird in Art. 2 Nr. 4 lit. a) AFIR unter anderem Strom aufgezählt.

⁵ Vgl. BT-Drs. 406/21, S.18.

Anhand von Erwägungsgrund 11 wird deutlich, dass Art. 2 Nr. 45 i.V.m. Art. 2 Nr. 4 lit. a) AFIR wie § 2 Nr. 5 LSV zu verstehen ist. Danach sind öffentlich zugängliche Ladepunkte oder Zapfstellen beispielsweise auch in Privateigentum befindliche öffentlich zugängliche Ladepunkte oder Zapfstellen, die sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden, etwa auf öffentlichen Parkplätzen oder Parkplätzen von Supermärkten. Ladepunkte oder Zapfstellen, die sich auf öffentlich zugänglichem privatem Grund befinden, sollten auch dann als öffentlich zugänglich angesehen werden, wenn der Zugang auf eine bestimmte allgemeine Nutzergruppe, beispielsweise Kunden, beschränkt ist. Ladepunkte oder Zapfstellen im Rahmen von Car-Sharing-Systemen sollten nur dann als öffentlich zugänglich angesehen werden, wenn Dritten der Zugang ausdrücklich gestattet ist. Ladepunkte oder Zapfstellen auf privatem Grund, zu denen nur ein begrenzter, bestimmter Personenkreis Zugang hat, beispielsweise Parkplätze von Bürogebäuden, zu denen nur Beschäftigte oder befugte Personen Zugang haben, sollten nicht als öffentlich zugängliche Ladepunkte oder Zapfstellen betrachtet werden.

Der – bereits seit der ersten Konsultationsrunde verwendete – Begriff der Ladepunkte umfasst dabei auch sogenannte „mobile Ladevorrichtungen“. Mit Blick auf die möglichen Bezugsleistungen von 11-22 kW bleibt festzustellen, dass diese geeignet sind, das Niederspannungsnetz in gleicher Weise wie stationäre Ladepunkte zu belasten. Aufgrund dessen und zur Vermeidung von Umgehungstatbeständen sieht die Beschlusskammer deren Einbeziehung als sachgerecht und erforderlich an. Gegen die Einbeziehung greifen auch nicht die von E.ON SE vorgebrachten Argumente durch, wonach bei „mobilen Ladevorrichtungen“ aufgrund der Ortsveränderlichkeit nicht davon ausgegangen werden könne, dass diese bei Aufruf der netzorientierten Steuerung auch vor Ort eingesteckt seien. Keine andere Situation liegt – netzwirtschaftlich betrachtet – bei einem stationären Ladepunkt vor, an den im Zeitpunkt des Dimmbefehls etwa kein Fahrzeug angesteckt ist oder bei dem der Ladevorgang bereits abgeschlossen war.

Nicht folgen konnte die Kammer der Anregung, auch solche Ladepunkte kategorisch aus der Definition der erfassten Anlagen auszuschneiden, die teilweise oder vollständig batteriegepuffert sind. Diese dürften im Rahmen der Regelungen zur Abwicklung der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4 aufgrund der Möglichkeit zum Rückgriff auf den Strombezug aus der Batterie ohnehin nur eine sehr geringe Einschränkung der Betriebsmöglichkeit hinzunehmen haben.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der ersten Konsultation viele Stellungnahmen erhalten, die sowohl eine Öffnung der Regelung für eine freiwillige Teilnahme als auch eine Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme bestimmter Einzelfallkonstellationen, die unter anderem von Seiten der Stellungnehmer als halb-öffentliche bzw. halb-private Ladepunkte oder ähnliches eingeordnet wurden, forderten. Allerdings sind die vorgetragenen Konstellationen weder als gesonderte Kate-

gorien gesetzlich definiert noch anderweitig verbindlich abgegrenzt. Die vom Gesetzgeber im Rahmen der Definition der steuerbaren Verbrauchseinrichtung getroffene Einschränkung auf nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte hebt aus Sicht der Beschlusskammer bereits das wegweisende Kriterium heraus. Es stellt sicher, dass zu jeder Zeit an öffentlichen Ladepunkten eine uneingeschränkte Möglichkeit für das Laden von Elektromobilen besteht. Zur Ausnahme von der Teilnahmepflicht für Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen, siehe die Ausführungen zu Ziffer 3.1.b.

2.4.3. Wärmepumpenheizungen / Anlagen zur Raumkühlung (Ziffer 2.4.1. b./c.)

Darüber hinaus fallen Wärmepumpen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe) sowie Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) wie bereits konsultiert und auch in den gesetzlichen Regelbeispielen nach § 14a Absatz 3 EnWG enthalten unter die Definition der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Bei der leistungsmäßigen Betrachtung von Wärmepumpen sind Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe) ebenfalls mit einzubeziehen, da diese bei besonders kalten Außentemperaturen zur Aufrechterhaltung des gewünschten Temperaturniveaus zugeschaltet werden können und damit das Netz in gleicher Weise belasten können wie etwa Anlagen von allgemein höherer Dimensionierung. Die somit nicht unerheblichen Leistungsaufnahmen in Kombination insbesondere mit der stark temperaturabhängigen und damit lokal gleichgerichteten Betriebsführung sowohl bei Wärmepumpen wie auch bei Klimaanlagen begründen vorliegend in Übereinstimmung mit § 14a Abs. 3 EnWG die Einbeziehung in den Regelungsbereich der Festlegung.

Sonstige externe Zusatzvorrichtungen dagegen, die eine Wärmepumpenheizung oder Klimaanlage fallweise ergänzen, etwa Stellmotoren, Heizkreisverteiler oder externe Pumpen, fallen nicht unter die Betrachtung der Wärmepumpe, soweit sie nicht für den eigentlichen Vorgang der Wärme- oder Kälteerzeugung, sondern für deren Verteilung und –steuerung eingesetzt werden.

2.4.4. Stromspeicher (Ziffer 2.4.1. d.)

Darüber hinaus zählen Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Es wird auch hier der grundlegenden Einschätzung des Gesetzgebers⁶ zur Einbeziehung dieser Anlagenkategorie unter die netzorientierte Steuerung gefolgt. Auch Stromspeicher zeichnen sich je nach Anschlussart (ein- oder dreiphasig) durch eine mittlere bis hohe potentielle Bezugsleistung aus. Insbesondere

⁶ Vgl. BT-Drs. 20/2656, S. 45.

mit der Einführung variabler und dargebotsabhängiger Strombelieferungstarife werden Stromspeicher neben der Einspeicherung lokal erzeugten EE-Stroms zunehmend auch für den Bezug größerer Mengen von Energie aus dem Netz zu günstigen Konditionen attraktiv. Daraus ergibt sich eine Tendenz zur entsprechenden Belastung des Netzes durch stark gleichgerichtetes Verhalten, was in Übereinstimmung mit § 14a Abs. 3 EnWG ebenfalls die Einbeziehung in den Numerus Clausus der Anlagen begründet.

Da diese Festlegung die grundlegenden Voraussetzungen für die Möglichkeit des Netzbetreibers zum netzorientierten Steuern im Sinne eines Infrastrukturansatzes schaffen soll, muss auch bei der Einbeziehung von Speichern – wie auch bei den anderen hier einbezogenen Anlagenkategorien – bereits im Sinne der Gleichbehandlung allein die Frage maßgeblich sein, ob diese von ihrer technischen Auslegung her grundsätzlich in der Lage sind, den Ladevorgang mit Auswirkung auf den netzwirksamen Leistungsbezug durchzuführen. Nicht gefolgt werden konnte daher dem Wunsch, solche Stromspeicher von der Festlegung grundsätzlich auszunehmen, die softwareseitig gegenwärtig auf die reine Einspeicherung etwa von PV-Energie programmiert sind. Denn eine derartige Nutzungsform könnte durch Änderung der Betriebseinstellungen kurzfristig auf die Beladung aus dem Netz umgestellt werden, ohne dass dies ohne weiteres offenkundig würde. Es würden sich in der Folge dadurch auch zahlreiche Nachweis- und Abwicklungsprobleme stellen, die auch durch die etwa von der sonnen GmbH vorgeschlagene Erweiterung der Marktkommunikation um diverse Meldeprozesse nicht beseitigt werden könnten, aber zu einer deutlichen Komplexitätssteigerung führen würden.

2.4.5. Leistungsmäßige Aufgreifschwelle

Die Aufgreifschwelle für das Auslösen der Teilnahmeverpflichtung wurde in Reaktion auf zahlreiche Stellungnahmen von den ursprünglich konsultierten 3,7 kW auf nun 4,2 kW angehoben. Insofern war in Zusammenhang mit dem auch im Steuerungsfall mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (vgl. Ziffer 4.5.) zutreffend darauf hingewiesen worden, dass Ladepunkte für Elektromobile eine technisch bedingte Untergrenze der Stromstärke von 6 Ampere je Phase aufweisen, was bei einem dreiphasigen Betrieb rund 4,1 kW Leistung entspricht. Dem wurde gefolgt. Da die leistungsmäßige Aufgreifschwelle aber sinnlogisch mit dem mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug in einem direkten Zusammenhang steht, wurde demzufolge auch die Aufgreifschwelle – unter Berücksichtigung eines technischen Sicherheitszuschlages – auf 4,2 kW festgesetzt.

Die Kammer hält es aus Gründen der Gleichbehandlung für angezeigt, diese Leistungsgrenze gleichermaßen auf alle von der Festlegung erfassten Kategorien steuerbarer Verbrauchseinrichtungen anzuwenden. Im Interesse einer übersichtlichen Handhabbarkeit der verschiedenen von der Festlegung erfassten Anlagenkategorien wurde einigen Forderungen nicht gefolgt, für jede

der in Ziffer 2.4. genannten Kategorien individuelle Aufgreifschwelle vorzugeben. Insbesondere sind keine zwingenden technischen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Kategorien steuerbarer Verbrauchseinrichtungen vorgetragen worden oder in sonstiger Weise ersichtlich, die eine Ungleichbehandlung bezüglich der leistungsmäßigen Aufgreifschwelle nahelegen würden.

Einzuräumen ist, dass die gesamthafte Anhebung der Aufgreifschwelle von 3,7 auf 4,2 kW die insgesamt erfassten und zur Teilnahme verpflichteten Anlagen in gewissem Umfang zahlenmäßig reduziert und damit dem Netzbetreiber Handlungsmöglichkeiten entzieht. Gleichzeitig war an dieser Stelle aber eine Abwägung zwischen dem Interesse der Netzbetreiber an höchstmöglicher Effektivität des Eingriffsmechanismus und den berechtigten Interessen der Anlagenbetreiber und Verbraucher zu treffen, die hier betroffenen Investitionsgüter auch im Steuerungsfall in einem gesicherten Mindestumfang weiter nutzen zu können.

2.4.6. Netzebene

Allen erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Festlegung ist gemeinsam, dass sie unmittelbar oder mittelbar in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) angeschlossen sind. Anlagen, die nach Art, Einsatz und/oder maximalem Leistungsbezug grundsätzlich unter die Definition der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen fallen, allerdings in einer höheren Netzebene angeschlossen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Festlegung.

2.4.7. Zusammenfassung von Anlagen (Ziffer 2.4.2.)

Von mehreren Seiten wurde in Bezug auf Wärmepumpen und die von der Wirkungsweise vergleichbar arbeitenden Klimaanlage darauf hingewiesen, dass es hinter einem Netzanschluss aus technischen Gründen oftmals zum Einsatz mehrerer kleiner Anlagen (z.B. Wärmepumpenkaskade) anstelle einer großen monolithischen Anlage komme. Da sich die physikalische Wirkung der Summe dieser Einzelanlagen auf das Netz nicht von derjenigen einer einzigen Großanlage unterscheidet und um an dieser Stelle Fehlanreize zur künstlichen Anlagenaufteilung zu vermeiden, ist bei den Gruppen der unter die Festlegung fallenden Wärmepumpen und Klimaanlage nunmehr auch eine Betrachtung der Summen kleinerer Einzelanlagen berücksichtigt worden. Befinden sich hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen der gleichen Kategorie (Wärmepumpen bzw. Klimaanlage), so ist für die 4,2 kW-Aufgreifschwelle jeweils die Summe der Netzanschlussleistungen der einzelnen Anlagen maßgeblich, mögen die in die Rechnung einfließenden Einzelanlagen für sich betrachtet auch jeweils weniger als 4,2 kW Netzanschlussleistung besitzen. In diesem Fall wird im Rahmen dieser Festlegung die leistungsmäßige Gesamtheit der Einzelanlagen wie eine Anlage behandelt. Dies gilt namentlich bei der Ermittlung des mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges im Steuerungsfall nach Ziffer 4.5.

2.5. Betreiber

Als Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser Festlegung wird der Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des § 14a Absatz 1 Satz 1 EnWG definiert. Insbesondere in Fällen, in denen sich hinter einem Netzanschluss mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen befinden und deren Betreiber gegebenenfalls unterschiedliche Letztverbraucher sind, kann eine zentrale Koordinierung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch ein EMS sinnvoll sein.

2.6. Netzzustandsermittlung

Neu eingeführt wird der Begriff der Netzzustandsermittlung, der umschreibt, auf welche Art und Weise und unter Heranziehung welcher Daten und Informationen der Netzbetreiber im Rahmen der netzorientierten Steuerung die Frage zu beantworten hat, ob ein Eingreifen erforderlich ist. Anders als die – bislang in den Fällen des § 14a EnWG a.F. übliche – regelmäßige Steuerung kann die netzorientierte Steuerung nach dieser Festlegung ausschließlich auf Grundlage einer Netzzustandsermittlung unter Einbezug von Echtzeit-Messwerten erfolgen. Dies sichert ab, dass der Netzbetreiber im Sinne des hier tragenden Ultima-ratio-Ansatzes ausschließlich bei Vorliegen einer akuten Handlungsnotwendigkeit aus aktuellem Anlass tätig wird und nicht präventiv.

Die Netzzustandsermittlung leitet dazu basierend auf Echtzeit-Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung der individuellen technischen Parameter des betroffenen Netzbereichs dessen Auslastung ab. Sie dient als Ausgangspunkt für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber und hat stets nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

Die Netzzustandsermittlung weist einige Parallelen zu der bisher ausschließlich in höheren Spannungsebenen zur Anwendung kommenden Netzzustandsschätzung („state estimation“) auf. Dort hat sie sich unter anderem bei der Netzbetriebsführung von Übertragungsnetzen etabliert. Die Parameter der Netzzustandsschätzung können jedoch nicht eins zu eins auf die Anforderungen der Beobachtbarkeit der Niederspannung übertragen werden. Daher führt die Beschlusskammer den Begriff der Netzzustandsermittlung ein.

Viele Marktteilnehmer befürchten durch die hier vorzunehmende Konkretisierung der Anzahl erforderlicher Netzzustandsmessungen in einem Netzbereich eine zu große Einschränkung bei der eigenen Konzeption der Netzzustandsermittlung, die nicht den individuellen Parametern der Netztopologie Rechnung trage. Um die Konzeption der Netzzustandsermittlung möglichst passgenau und gleichzeitig technologieoffen zu ermöglichen, sieht die Beschlusskammer daher in Tenorziffer 2.e. vor, dass die Netzbetreiber hierzu Empfehlungen zur Durchführung der Netzzustandsermittlung nach dem Stand der Technik erarbeiten und der Bundesnetzagentur vorlegen. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Nachfolgeregelung sieht das Regelwerk in Ziffer 2.6. vor,

dass die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik bei der Durchführung der Netzzustandsermittlung einstweilen vermutet wird, wenn die dort genannte Anzahl an Messpunkten herangezogen wird. Damit wird in hinreichendem Maße Rechtssicherheit für die Netzbetreiber geschaffen, ohne zugleich die Möglichkeit zur Nutzung tauglicher Alternativlösungen abzuschneiden; den Nachweis der Tauglichkeit nach dem Stand der Technik hätte in solchen Fällen der Netzbetreiber zu führen.

Das wesentliche Ziel der Netzzustandsermittlung, nämlich nahezu den IST-Zustand des Netzbereichs anhand ausreichender Echtzeit-Informationen abzubilden, ist dabei stets als Maßstab für eine ausreichende Qualität anzulegen, die das Auslösen bzw. die Rücknahme einer netzorientierten Steuerungsmaßnahme begründen kann. Mindestens übergangsweise geht die Beschlusskammer daher davon aus, dass eine hinreichende Aussagekraft und Qualität im Sinne des aktuellen Standes der Technik jedenfalls dann zu vermuten ist, wenn eine Netzzustandsermittlung für den jeweiligen Netzbereich entweder Netzzustandsdaten von mindestens 15 Prozent aller Netzanschlüsse des Netzbereiches oder alternativ Netzzustandsdaten von mindestens 7 Prozent aller Netzanschlüsse in Kombination mit der Erhebung der entsprechenden Netzzustandsdaten an den Trafoabgängen einfließen. Die dafür eingesetzten Netzzustandsdaten müssen die Granularität von höchstens einer Minute aufweisen. Noch feiner aufgelöste Messwerte sind nicht schädlich, aber nicht obligatorisch. Sie müssen ferner die Anforderungen an Echtzeitmesswerte erfüllen. Für den Anwendungsbereich dieser Festlegung ist den Anforderungen genüge getan, wenn die Werte entweder minütlich in Richtung des Netzbetreibers aktualisiert werden oder wenn alternativ eine minütlich aktualisierte Übermittlung jedenfalls dann durch das intelligente Messsystem aktiviert wird, sobald im Messsystem voreingestellte Schwellwerte den Sollbereich verlassen. Setzt man diese hochaktuellen Netzzustandsdaten in Bezug zu den generellen Parametern des Netzbereichs, so lassen sich hinreichend aussagekräftige Aussagen zu der Spannung und der Auslastung von Transformatoren oder Leitungen in dem Netzbereich treffen. Zu diesen generellen Parametern des Netzbereichs können sowohl grundlegende Daten zu der Netztopologie, der elektrischen Eigenschaften der eingesetzten Betriebsmittel sowie Daten zu den Netzanschlüssen, insbesondere hinsichtlich der installierten Leistungen von Einspeisern bzw. Verbrauchseinrichtungen, zählen. Diese Daten können durch historische Erfahrungswerte ergänzt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer sind die oben genannten und in Echtzeit messtechnisch erfassten Netzzustandsdaten ausreichend, sofern sie an den für den Netzbereich aussagekräftigen Punkten erhoben werden und durch temporäre vergleichende Messungen an den Betriebsmitteln regelmäßig überwacht werden.

Nicht zu überzeugen wusste daher das Petitum der Mainzer Netze GmbH, dass eine Granularität der Messwerte in einer Viertelstunden-Auflösung für die Netzzustandsermittlung ausreichend sei,

da ansonsten zusätzliche Hardware beim Anschlussnehmer erforderlich wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Bei einer Parametrierung des Tarifierungsfalls 10 (Abruf von Netzzustandsdaten), der verpflichtend von einem zertifizierten Smart Meter Gateway unterstützt werden muss⁷, werden die entsprechenden Daten, gegebenenfalls auf Wunsch sogar erst bei Über-/Unterschreiten eines Sollwerts, versendet.

Es bleibt dem Netzbetreiber unbenommen, diese hohe Qualität der Netzzustandsermittlung durch die Kombination anderer Parameter in Verbindung mit Echtzeit-Messwerten zu erreichen. Diese Qualität ist bei Bedarf durch den Netzbetreiber nachzuweisen und durch stichprobenartige (ggf. temporäre) vergleichende Messungen sicherzustellen und zu dokumentieren.

Ein vollständiges Erfassen sämtlicher Messwerte sowohl der Ortsnetztrafostationen als auch aller Netzanschlüsse erscheint weder für eine hinreichende Qualität der Netzzustandsermittlung erforderlich noch wirtschaftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig erscheint die notwendige vollständige messtechnische Ausstattung aller potenziell betroffenen Messstellen in der maximal gewährten Übergangsfrist von 24 Monaten technisch und organisatorisch nur schwer umsetzbar.

3. Teilnahmeverpflichtung

3.1. Allgemeines

Über § 14a Absatz 1 EnWG wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, bundeseinheitliche Regelungen zu treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet sind, Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung der in ihrem Niederspannungsnetz angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen. In Ausgestaltung und Konkretisierung dieser Ermächtigung hat die Beschlusskammer im Regelwerk unter Ziffer 3. eine Teilnahmeverpflichtung festgelegt.

3.2. Netzbetreiber (Ziffer 3.1. a.)

Diese Teilnahmeverpflichtung betrifft zunächst alle Netzbetreiber bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze. Dabei bringt auch Ziffer 3.2. Satz 3 ausdrücklich zum Ausdruck,

⁷ Vgl. Technische Richtlinie BSI TR-03109-1, Version 1.1 vom 17.09.2021, S. 73 ff., abrufbar unter https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03109/TR03109-1.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

dass das gegenwärtige Nichtvorliegen von Netzengpässen nicht von einer Teilnahmeverpflichtung entbindet.

Hiergegen wurde von einigen Konsultationsteilnehmern vorgebracht, dass eine flächendeckende Überlastung der Verteilernetze zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht absehbar sei. Die Netzauslastung sei zudem individuell für das jeweilige Netz zu ermitteln und variere stark nach der jeweiligen räumlichen Lage und dem technischen Aufbau (vermascht, strahlenförmig).

Selbst wenn eine konkrete Überlastung der Verteilernetzebene in einzelnen Fällen durch die Integration weiterer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen möglicherweise noch nicht gegenwärtig sein sollte, sieht es die Beschlusskammer dennoch als erforderlich und geboten an, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine für alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verbindliche Regelung zur netzorientierten Steuerung vorzugeben. Nur durch den unverzüglichen Aufbau eines wirksamen und bundesweit einheitlichen Instruments zur netzorientierten Steuerung im Sinne des hier verfolgten Infrastrukturansatzes kann insgesamt eine weitere reibungslose Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gewährleistet und eine mögliche Gefährdung der Netzstabilität durch das zu erwartende veränderte Nutzungsverhalten in den Verteilernetzen ausgeschlossen werden. Umgekehrt ginge mit der zunächst nur punktuellen Einführung entsprechender Mechanismen die Gefahr einher, dass sich mit der Zeit unterschiedliche und damit inkompatible Standards herausbilden könnten. Einem zunächst nur punktuell einzuführenden Lösungsansatz wäre die Gefahr immanent, dass im Fall des kurzfristigen oder unvorhergesehenen Auftretens einer drohenden Netzüberlastung erst dann einzuführende Mechanismen zu spät kommen könnten.

Eine Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung besteht nur für die Betreiber geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG. Bei diesen bestehen typischerweise starke gleich gerichtete wirtschaftliche Interessen zwischen dem Netzbetrieb und den im geschlossenen Verteilernetz angesiedelten – meist gewerblichen oder industriellen – Verbrauchern. Im Fall der massiven Installation steuerbarer Verbrauchseinrichtungen dürfte daher von einer entsprechend koordinierten Netzplanung oder -aufrüstung gemäß § 11 Absatz 1 EnWG auszugehen sein, was den Bedarf für eine Einbeziehung dieser Netze in den hier gewählten Infrastrukturansatz als nicht erforderlich erscheinen lässt.

3.3. Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Ziffer 3.1. b.)

Für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 besteht die Pflicht zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung. Technische Inbetriebnahme im Sinne des Regelwerks bedeutet, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach dem Stichtag fertig installiert und technisch zum bestimmungsgemäßen Betrieb einsatzbereit ist. Die technische Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung als solche und der damit verbundene Eintritt der grundsätzlichen Teilnahmepflicht setzt nicht bereits das

Vorhandensein der für die Umsetzung dieser Festlegung notwendigen Steuertechnik (Intelligentes Messsystem, Steuerbox) voraus.

3.4. Ausnahmen

Die Ziffern 3.1.b. aa. sowie bb. beschreiben Anwendungsfälle steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind. Das Vorliegen der dort jeweils beschriebenen Voraussetzungen ist im Zweifel durch den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gegenüber dem Netzbetreiber darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

3.4.1. Ladepunkte (Ziffer 3.1. b. aa.)

Eine Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung stellen Ladepunkte für solche Elektromobile dar, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen. Hierbei obliegt es den Institutionen, die die entsprechenden Ladepunkte betreiben, im Innenverhältnis durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die privilegierten Ladepunkte lediglich von Fahrzeugen im Sinne von § 35 Absätze 1 und 5a StVO genutzt werden. Die mit § 35 Absätze 1 und 5a StVO verbundene gesetzliche Wertung und Privilegierung rechtfertigt es, auch im Rahmen des Regelwerks zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG eine entsprechende Privilegierung vorzunehmen. Dahinter steht die Überlegung, dass bestimmte Leistungen zur Wahrung zentraler Schutzgüter jederzeit erbracht werden können müssen und nicht durch Maßnahmen der netzorientierten Steuerung beeinträchtigt werden dürfen.

Dagegen konnte die Beschlusskammer nicht dem Vorschlag der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur folgen, auch bei anderen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten großzügige Ausnahmen vom Regelungsumfang der Festlegung auszusprechen. Soweit Schnellladeinfrastruktur angesprochen wurde, dürfte diese aufgrund der hohen Leistungen ohnehin nicht im Niederspannungsnetz zum Anschluss kommen. Auch bei gewerblichen Fuhrparkbetreibern dürfte je nach Anzahl der Ladepunkte ebenfalls entweder ein Anschluss oberhalb der Niederspannung in Rede stehen oder die Ladung wird über ein EMS gesteuert, das die zur Verfügung stehende Leistung intelligent auf die zu ladenden Fahrzeuge verteilt. Das Auslösen einer netzorientierten Steuerung würde auch in diesem Fall keine spürbare Einschränkung der Nutzbarkeit der Flottenfahrzeuge mit sich bringen.

3.4.2. Wärmepumpen und Klimaanlage (Ziffer 3.1. b. bb.)

Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind ferner solche Wärmepumpen und Klimaanlage, die nicht der Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, sondern die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden. Zu nennen sind

hier namentlich Anlagen, die Wärme oder Kälte etwa zwingend im Rahmen von Produktionsprozessen benötigen. Hierzu waren im Rahmen der Konsultation zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die darauf hinwiesen, dass insbesondere bei auf Prozesswärme oder -kälte angewiesenen Produktionsprozessen eine hohe Sensitivität in Bezug auf Schwankungen existiere und eine zeitweise Einsenkung der Versorgung nicht tolerierbar sei. Gerade auch im Bereich der Lagerung etwa von Medikamenten oder Lebensmitteln gelten teilweise gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die Aufrechterhaltung von Kühlketten. Schließlich wurde auch auf die Notwendigkeit der unterbrechungsfreien Wärme- und Kälteversorgung bei Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, etwa bei Krankenhäusern (OP-Säle) hingewiesen.

Zwar dürfte bei derartigen Anlagen aufgrund des Energiebedarfs überwiegend von einem Anschluss oberhalb der Niederspannung auszugehen sein. Für alle Fälle, in denen eine Versorgung aus der Niederspannung erfolgt, sind die dargelegten Umstände indes nachvollziehbar, weshalb im Rahmen einer Güterabwägung hier den Belangen der vorgenannten Anwendungsbereiche Vorrang einzuräumen ist. Auch unter Berücksichtigung der obigen Ausnahmetatbestände im Niederspannungsnetz steht den Netzbetreibern nach Auffassung der Beschlusskammer mit dem festgelegten Regelwerk weiterhin ein effektives Ultima-ratio-Instrument zur Verfügung.

3.5. Keine Ausnahmen von Teilnahmepflicht

In Reaktion auf im Rahmen der Konsultation vorgebrachte Fragen nennt Ziffer 3.2. klarstellend und nicht abschließend Gründe, welche jedenfalls nicht zum Ausschluss der Teilnahmepflicht führen.

Zunächst lässt sich die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses nicht zum Ausschluss von der Teilnahmepflicht anführen. Zwar leistet der Anschlussnehmer durch den Baukostenzuschuss einen Beitrag zur Verwirklichung seines gesetzlichen verbürgten Anspruchs auf Netzanschluss, der wiederum die Anschlussnutzung im Rahmen der vereinbarten Kapazität gewährleistet. Die vereinbarte Anschlusskapazität schützt aber nicht vor Eingriffen, die jeder Anschlussnutzer zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit hinnehmen muss.

Weiterhin steht das Eingehen anderweitiger marktlicher Verpflichtungen der Teilnahmepflicht nicht entgegen. Insbesondere die Teilnahme an Erbringungspools (etwa für Regelreserve) rechtfertigt keine Ausnahme der jeweiligen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von der Teilnahme an der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG. Dabei ist im Rahmen der mit dem Poolbetreiber zu treffenden Absprache der Vorrang des Abrufsignals zur Leistungsreduzierung nach § 14a EnWG im Fall einer Konkurrenz zu berücksichtigen, andererseits aber unbedingt eine ausreichende Dimensionierung des Regelreservepools sicherzustellen. Im Fall einer Teilnahme an einem Pool zur Erbringung von Regelreserve muss der Verantwortliche die jederzeitige Möglichkeit, dass einzelne Anlagen aus verschiedenen Gründen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen,

ohnehin stets berücksichtigen und ausreichend Leistung zur Reserve im Pool vorhalten, um die am Markt für Regelreserve dargebotene Leistung sicher erbringen zu können. Er muss dafür auch sicherstellen, über die zur Einsatzbereitschaft und Steuerung der einzelnen Anlage erforderlichen aktuellen Informationen zu verfügen.

Aber auch umgekehrt bedeutet die Teilnahmepflicht nicht per se einen Ausschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von marktlichen Verpflichtungen. Einzelne Konsultationsteilnehmer haben Bedenken geäußert, dass die verpflichtende Teilnahme an der netzorientierten Steuerung die für eine Teilnahme am Regelenergiemarkt erforderliche Anschlussnetzbetreiberbestätigung ausschließen könnte. Denn mit dieser Bestätigung müssen die Verteilnetzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern ein engpassfreies Netz zusichern, damit die Regelenergie zuverlässig über das Verteilnetz zum Übertragungsnetz gelangt. Die verpflichtende Teilnahme an der Steuerung nach § 14a EnWG regelt ein Notfallinstrument in möglichen Fällen einer vorübergehenden Überlastung. Die Teilnahmepflicht oder eine im Einzelfall erforderliche Steuerungsmaßnahmen sind für sich aber noch kein Beleg eines dauerhaften Engpasses, der einer Bereitstellung der angeforderten Regelreserve entgegenstehen könnte.

4. Netzorientierte Steuerung

4.1. Grundsätze der netzorientierten Steuerung

Die netzorientierte Steuerung durch den Netzbetreiber ist eine Maßnahme, die nur ultima ratio zur Abwendung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs ergriffen werden darf. Folglich dient sie ausschließlich der Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen durch Betriebsmittelüberlastungen, unzulässiger Spannungswerte oder Grenzwertverletzungen in dem betroffenen Netzbereich. Das Ausüben der netzorientierten Steuerung durch vorgelagerte Netzbetreiber auf der Grundlage des § 14a EnWG ist nicht vorgesehen. Sie ist zudem eine rein kurative Maßnahme. Dies bedeutet, dass die netzorientierte Steuerung nicht präventiv vom Netzbetreiber eingesetzt werden darf. Auch stellen die teilnahmepflichtigen Anlagen keine durch den Netzbetreiber in sonstiger Weise „flexibel“ steuerbaren Lasten außerhalb des hier eng definierten Anwendungsbereichs dar. Nur in den engen Grenzen dieser Festlegung darf der Netzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eines Netzbereichs für die Dauer einer potenziellen Überlastung der Betriebsmittel reduzieren. Anderweitige gesetzlich definierte Anwendungsfälle bleiben davon unberührt.

Die mit dieser Festlegung eingesetzte netzorientierte Steuerung ist, wie bereits ausgeführt, als Systemsicherheitsmaßnahme im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG ausgestaltet. Sie

setzt eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des betroffenen Netzes voraus, deren Beseitigung sie dient.

4.2. Ermittlung einer drohenden Überlastung des Netzbereichs

Der Netzbetreiber muss im Falle einer drohenden Überlastung im Sinne von §§ 13 Absatz 4 i.V.m. 14 Absatz 1 EnWG Maßnahmen ergreifen, die dieser Überlastung entgegenwirken. Diese konkret drohende Überlastung kann der Netzbetreiber nur identifizieren, wenn er genaue Kenntnis über den aktuellen Zustand des jeweiligen Netzbereichs hat. Diese Information wiederum kann er nur aus einer aktuellen Netzzustandsermittlung entnehmen und daraus sehr kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe der Überlastung ableiten und ergreifen.

Insbesondere Netzbetreiber haben sich intensiv hinsichtlich der anzuwendenden maximalen Zeitspanne zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Leistungsreduzierung an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung geäußert. Sie wiesen berechtigterweise darauf hin, dass sich der Gesamtvorgang der Durchführung der netzorientierten Steuerung bezüglich der Zuständigkeit und Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt. So liegen letztlich nur die Durchführung der Netzzustandsermittlung, die Entscheidung über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahme der netzorientierten Steuerung sowie die IT-technische Übergabe des Steuerbefehls an die jeweiligen Messstellenbetreiber in der Einflussosphäre des Netzbetreibers. In der Folge fällt es in die Zuständigkeit und Verantwortung des Messstellenbetreibers, den empfangenen Steuerbefehl an das intelligente Messsystem zu übermitteln, an das die betreffende steuerbare Verbrauchseinrichtung – mittelbar oder unmittelbar – angeschlossen ist. Im Anschluss trägt der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Verantwortung dafür, dass die Anlage ihre Fahrweise an den empfangenen Steuerbefehl anpasst.

Diese Verantwortungskette berücksichtigend hat die Beschlusskammer in der Formulierung der Ziffer 4.2. die Verantwortungsbereiche und die hierfür geltenden zeitlichen Vorgaben separiert. Danach hat der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass ein eingegangener Steuerbefehl von der Anlage unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern umgesetzt ist. In diesem Sinne erfolgt die Umsetzung ohne schuldhaftes Zögern, wenn die Einsenkung so schnell wie möglich bewirkt wird; jedoch bleibt eine Berücksichtigung der anlagenspezifisch darstellbaren Reaktionsgeschwindigkeit ebenso möglich wie die Rücksichtnahme etwa auf den vorherigen Abschluss technisch notwendiger Betriebszyklen, deren sofortiger Abbruch zu Anlagendefekten führen würde.

Bezüglich der vom Netzbetreiber einzuhaltenden maximalen Zeitspanne zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber ist die Beschlusskammer dem

Ansinnen der Branche nach Berücksichtigung technischer Praktikabilitäten unter Berücksichtigung des Standes der Technik entgegengekommen. So werden die Netzbetreiber in Tenorziffer 2.g. damit betraut, entsprechende Empfehlungen für ein bundeseinheitliches Vorgehen nach dem Stand der Technik zu entwickeln und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Auch hier wurde zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Übergangszeit die Vorgabe aufgenommen, dass einstweilen die vom Netzbetreiber einzuhaltende Reaktionsgeschwindigkeit den Anforderungen der Unverzüglichkeit zu genügen hat, wobei die Einhaltung dann zu vermuten ist, wenn ein Zeitraum von fünf Minuten nicht überschritten wird. In Reaktion auf mehrfache Hinweise wurde die höchstzulässige Dauer dabei von drei auf fünf Minuten ausgedehnt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Vorgang der Netzzustandsermittlung zwar für den Netzbetreiber einen komplexen Vorgang darstellt, nach Etablierung aber einer Automatisierung zugänglich ist, sodass die nun vorgesehene Zeitspanne von fünf Minuten auskömmlich erscheint.

Diametral hierzu wurde von Enpal eine Zeitspanne von 60 Minuten zwischen der Netzzustandsermittlung und der Leistungsreduktion gefordert, damit auch der Lieferant noch die Möglichkeit habe, seine Bilanzkreisbewirtschaftung auf die absehbare Änderung der Fahrweise der steuerbaren Verbrauchseinrichtung anzupassen. Dem konnte nicht gefolgt werden, da dies mit dem Anspruch an eine auf aktuellen Netzdaten basierende Ultima-ratio-Regelung nicht zu vereinbaren ist.

4.3. Umfang und Dauer der netzorientierten Steuerung

Ziffer 4.3. konkretisiert die Details zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges steuerbarer Verbrauchseinrichtungen im Rahmen der Durchführung der netzorientierten Steuerung.

4.3.1. Erforderlichkeit

Als Ultima-ratio-Werkzeug des Netzbetreibers zur Abwendung von Gefährdungen im betreffenden Netzbereich müssen alle Maßnahmen der netzorientierten Steuerung zuvorderst das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllen. Die mittels Netzzustandsermittlung drohende Gefährdung darf sich zunächst nicht mit mildereren und weniger eingriffsintensiven Maßnahmen, etwa durch netzbezogene Maßnahmen wie Schaltmaßnahmen, abwenden lassen.

4.3.2. Intensität

Im Rahmen der Vorbereitung der Leistungsreduzierungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hat der Netzbetreiber eine Einschätzung zu treffen, in welchem Maß auf den gesamten betroffenen Netzbereich bezogen eine Einschränkung des Leistungsbezuges notwendig ist, um die drohende Gefährdung zu beseitigen. Nur in diesem Umfang besteht eine Erforderlichkeit und nur in diesem Umfang ist der Netzbetreiber somit berechtigt, Reduzierungen der Bezugsleistung anzuordnen. Ein Automatismus, nach dem stets ein Herunterdimmen der jeweils betroffenen Anlagen auf den Wert des nach Ziffer 4.5. mindestens zugestandenen netzwirksamen Leistungsbezuges

erfolgt, wäre demnach unzulässig. Allerdings ist der Netzbetreiber auch berechtigt, in die Berechnung der nach Zahl und Leistungsumfang einzubeziehenden Anlagen Unwägbarkeiten einzuberechnen, die Einfluss auf die Wirksamkeit der netzorientierten Steuerung haben. Zu nennen ist zunächst die Tatsache, dass im Zeitpunkt der Vornahme der netzorientierten Steuerung möglicherweise nicht alle vom Netzbetreiber zu adressierenden Anlagen überhaupt in Betrieb sind und Leistung beziehen. Auch wiesen ZVEI e.V. und die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG darauf hin, dass IT-Störungen oder Mobilfunk-Empfangsprobleme im Einzelfall dafür sorgen könnten, dass ein ausgegebener Steuerbefehl nicht zu allen Anlagen durchdringen kann. Um eine für die effektive Gefahrenabwehr erforderliche Wirksamkeit der Maßnahme dennoch sicherzustellen, ist der Netzbetreiber daher auch berechtigt, bei der Zahl der anzusprechenden Anlagen und der leistungsmäßigen Intensität des Eingriffs einen gewissen Sicherheitszuschlag mit einzuberechnen, der die vorgenannten Effekte zu kompensieren geeignet ist.

4.3.3. Diskriminierungsfreiheit

Die anzusteuern den Anlagen sind vom Netzbetreiber diskriminierungsfrei auszuwählen. Die EWE Vertrieb GmbH regte hierzu an, im Rahmen der netzorientierten Steuerung zwischen den einzelnen Verbrauchsgruppen zu differenzieren und in einer ersten Stufe lediglich Ladepunkte zu dimmen. Sollte dies nicht ausreichen, um die drohende Überlastung eines Netzbereichs abzuwenden, sollten in einem zweiten Schritt Wärmepumpen bzw. in einem dritten Schritt Speicher zusätzlich netzorientiert gedimmt werden. Gegen den Einsatz einer derart abgestuften Reihenfolge spricht, dass die Eingriffsintensivität je nach Betreiber und der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. deren konkreten Einsatzes unterschiedlich empfunden wird und folglich sehr schwer objektivierbar ist. Daher wird hier bevorzugt, das vom Netzbetreiber für einen Netzbereich übermittelte Steuerungssignal diskriminierungsfrei und ohne eine Differenzierung nach Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtung einzusetzen. Auch der von EAM Netz GmbH gegebene Hinweis auf die Abhängigkeit der Wirksamkeit einer Steuerung von der örtlichen Belegenheit im Netzbereich zumindest bei bestimmten Gefährdungen (etwa Spannungsband) veranlasst nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer nicht dazu, eine noch feingranularere Unterteilung der heranzuziehenden Anlagen vorzunehmen. Hierbei ist das Interesse der Anlagenbetreiber, von einer Leistungsreduzierung verschont zu bleiben, gegen das Interesse des Netzbetreibers abzuwägen, den grundsätzlich zeitkritischen Vorgang der Steuerungsmaßnahme noch handhabbar auszugestalten. Aus diesem Grund gibt Ziffer 4.3. Satz 2 auch ausdrücklich vor, dass der Netzbetreiber bei der Auswahl der Anlagen zu unterstellen hat, dass der Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche Wirkung auf die Entlastung des Netzes zukommt.

4.3.4. Dauer

Aus dem Charakter des Ultima-ratio-Mittels im oben vorbeschriebenen Sinn ergibt sich, dass die netzorientierte Steuerung eingesetzt werden darf, solange ihre Voraussetzungen vorliegen. Solange dieser Zustand anhält, besteht eine Rechtfertigung für den Einsatz.

Sobald die dem Netzbetreiber vorliegenden Daten belastbare Hinweise geben, dass sich die Situation, die zum Einsatz der netzorientierten Steuerung geführt hat, entspannt, hat er die Eingriffsmaßnahme wieder zurückzunehmen. Dabei macht Ziffer 4.3. Satz 3 klar, dass hierbei eine schrittweise Reduktion des Eingriffs angezeigt sein kann, sofern anderenfalls eine sofortige Rückkehr zum Ausgangszustand zu befürchten ist.

Klarzustellen ist, dass im Sinne der Systemverantwortung des Netzbetreibers allein der Befund einer sich entspannenden Netzsituation den Ausschlag für eine Rücknahme der Eingriffsmaßnahme zu geben hat. Absolute Obergrenzen für die zulässige Dauer einer einzelnen Steuerungsmaßnahme oder eine absolute Anzahl von Eingriffsmaßnahmen, wie sie teilweise von Konsultationsteilnehmern gefordert worden waren, sind mit Blick auf den Charakter der netzorientierten Steuerung als Ultima-ratio-Mittel abzulehnen. Teilweise wurde der Vergleich zur übergangsweise zulässigen präventiven Steuerung nach Ziffer 10.5. gezogen, die mit einer zeitlichen Obergrenze versehen ist. Zur Begründung ist anzuführen, dass die präventive Steuerung in der Regel nicht auf Echtzeitdaten basiert, sondern schwerpunktmäßig auf netzplanerischen Daten. Um bei dieser Art der Steuerung die Eingriffsintensität für die Betreiber nicht überborden zu lassen, wurde dort eine Obergrenze vorgesehen. Insofern sind die beiden Fälle in der Sache nicht vergleichbar.

4.4. Arten der Ansteuerung: Direktansteuerung und Steuerung mittels EMS

Ziffer 4.4. eröffnet dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Rahmen der Einrichtung der netzorientierten Steuerung die Auswahl aus zwei unterschiedlichen Arten der Ansteuerung.

So besteht nach Ziffer 4.4.a. einerseits die Möglichkeit, dass die vom Netzbetreiber ausgegebene Leistungsvorgabe unmittelbar an die einzelne Verbrauchseinrichtung weitergegeben wird. In diesem Fall der so genannten Direktansteuerung führt der Ansteuerungsbefehl unmittelbar zur Reduktion des Leistungsbezuges der Anlage. Auf diese Weise wird durch absolute Limitierung des Leistungsbezuges der Anlage sichergestellt, dass somit auch der Netzanschlusspunkt durch diese steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht höher belastet werden kann als vorgegeben. Der Vorteil dieser Variante dürfte für viele Betreiber in der Ersparnis separater Steuerungstechnik bestehen. Sie dürfte hauptsächlich dann attraktiv sein, wenn hinter einem Netzanschluss nur eine oder zwei steuerbare Verbrauchseinrichtungen betrieben werden und auch keine Eigenerzeugung erfolgt.

Die Variante in Ziffer 4.4.b. ist dagegen auf komplexere Anlagen, insbesondere in Kombination mit Eigenerzeugung und/oder Speichern zugeschnitten. Hier kann der Betreiber eine Bündelung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und deren Koordination durch ein EMS vornehmen. In diesem Fall übergibt der Netzbetreiber gleichsam am Netzanschlusspunkt („steuerbarer Netzanschluss“) einen gesamthaften Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug aller koordinierten Anlagen. Ein EMS hat sodann den Wert zu übernehmen und die kundenanlageninterne Koordination des Bezugs der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie die kundenanlageninterne Nutzung eventuell dort erzeugter Energiemengen durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.

Dieses Modell hat im Vergleich zur Direktsteuerung einerseits den Vorteil, dass die auch im Ansteuerungsfall mindestens zu gewährende netzwirksame Bezugsleistung nicht an einzelne Anlagen gebunden ist, sondern gesamthaft für alle vom EMS koordinierten Anlagen gilt. Der Betreiber kann somit über das EMS selbst entscheiden, wann und in welcher Reihenfolge die verfügbare Bezugsleistung auf einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtungen aufgeteilt wird. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auch zeitgleiche Eigenerzeugung oder Ausspeicherung aus Stromspeichern in den vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu nutzen. Dies ermöglicht somit, dass die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung im Falle einer objektiv erforderlichen Leistungsreduzierung (kundenanlagenintern) eine höhere Leistung beziehen kann, wenn diese beispielweise aufgrund gleichzeitig hinter dem Netzanschluss erzeugter Energie im Saldo am Netzverknüpfungspunkt einen geringeren netzwirksamen Effekt aufweist. Daher bietet sich etwa für Fälle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und/oder gleichzeitig hinter einem Netzanschluss erzeugter Energie oder aus einem Speicher entnommener Energie der Einsatz eines EMS zur kundenanlageninternen Koordination der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie eventuell dort erzeugter Energiemengen an. Dies ermöglicht es dem Betreiber, den gewährten gesamthaften Sollwert der netzwirksamen Bezugsleistung vollständig für den Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung einzusetzen oder diese zwischen den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach seinen Bedürfnissen zu verteilen. Darüber hinaus wird es auch ermöglicht, dass Energie, die zeitgleich in der Kundenanlage hinter diesem Netzanschluss erzeugt bzw. aus einem Speicher zur Verfügung gestellt wird, stets vorrangig und unbeeinflusst durch evtl. netzorientierte Steuerungsmaßnahmen des Netzbetreibers innerhalb der Kundenanlage eingesetzt werden kann.

Die Beschlusskammer ist mit dieser Wahlmöglichkeit zahlreichen Forderungen aus beiden Konsultationsrunden zur Schaffung einer größtmöglichen Flexibilität auf Betreiberseite in Abhängigkeit von unterschiedlichsten Anlagenkonstellationen gefolgt. Es steht dem Betreiber grundsätzlich frei, sich auch im Falle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gegen den Einsatz eines EMS zu entscheiden und stattdessen die technischen Voraussetzungen für die jeweilige Direkt-

ansteuerung durch den Netzbetreiber zu schaffen. Nicht überzeugen kann hier die hauptsächlich von Netzbetreibern vorgetragene Forderung, dass der Netzbetreiber die einzelnen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen so steuern können sollte, dass auch im Fall der Direktansteuerung der insgesamt gewährte netzwirksame Leistungsbezug eingehalten werde. Der Direktansteuerung ist es immanent, dass es in diesem Fall nicht auf das eventuelle gleichzeitige Betreiben weiterer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ankommt, da jede steuerbare Verbrauchseinrichtung isoliert zu betrachten ist und folglich kein insgesamt zu gewählender netzwirksamer Leistungsbezug anfällt, der verteilt werden könnte. Der von E.ON geäußerte Wunsch, dass spätestens ab einer fünften steuerbaren Verbrauchseinrichtung zwingend eine Steuerung mittels EMS vorgegeben werden sollte, wusste ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Beschlusskammer sind die technischen Rahmenbedingungen und Restriktionen der netzorientierten Steuerung über ein intelligentes Messsystem durchaus bekannt. Jedoch leitet sich daraus keine Notwendigkeit ab, die Entscheidungsfreiheit des Betreibers einzuschränken. Der Betreiber kann unter Beachtung und Einhaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen die Art der Steuerung auswählen und so selbst die Abwägung vornehmen, welche Art der Steuerung er bevorzugt.

Der Betreiber teilt im Übrigen dem Netzbetreiber mit, ob er für die steuerbare Verbrauchseinrichtung die Direktansteuerung oder die Steuerung mittels EMS wählt. Sofern der Betreiber die Art der Steuerung wechseln möchte und die mit der zukünftig gewählten Art der Steuerung einhergehenden technischen Voraussetzungen erfüllt, teilt er dies dem Netzbetreiber mit und dieser ändert zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Art der Steuerung.

Um Missverständnissen vorzubeugen wird erneut darauf hingewiesen, dass sowohl im Fall der Direktansteuerung als auch der Steuerung mittels EMS lediglich ein Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ermittelt wird. Der reguläre Haushaltsstrom bzw. generell der Strombezug, der nicht durch eine steuerbare Verbrauchseinrichtung erfolgt, ist sowohl von der präventiven Steuerung als auch von der netzorientierten Steuerung gänzlich unbeeinflusst.

4.5. Bestimmung der Mindestleistung für den netzwirksamen Leistungsbezug

Der Betreiber hat gegenüber dem Netzbetreiber auch im Fall einer erforderlichen Steuerungsmaßnahme einen Anspruch auf Gewährung eines netzwirksamen Leistungsbezugs in einem Mindestumfang (nachfolgend: Mindestleistung), der insoweit die grundsätzliche Nutzbarkeit der Anlage sichert. Folglich kann der Netzbetreiber im Rahmen dieser Festlegung keine vollständige Abschaltung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung anordnen, sondern muss permanent einen gewissen netzwirksamen Leistungsbezug in der jeweiligen Höhe ermöglichen. Ziffer 4.5. befasst sich mit der Frage der Ermittlung dieser Mindestleistung sowie mit der Berücksichtigung eines

angemessenen Gleichzeitigkeitsfaktors bei Vorhandensein mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss.

4.5.1. Anhebung Mindestleistung

Analog zu der Anhebung der Aufgreifschwelle für die Teilnahmeverpflichtung (vgl. oben 2.4.5.) wird die Mindestleistung ebenfalls von 3,7 kW auf 4,2 kW erhöht. Auch hier überzeugt der Hinweis einiger Stellungnehmender, dass jedenfalls für Ladepunkte für Elektromobile eine technisch bedingte Leistungsuntergrenze von 6 Ampere je Phase, die bei dem regulären dreiphasigen Betrieb rund einer Leistung von ca. 4,1 kW entspricht, nicht unterschritten werden sollte, um den Ladevorgang selbst im Falle erforderlicher Steuerungsmaßnahme seitens des Netzbetreibers grundsätzlich zu ermöglichen. Inklusiv eines technischen Sicherheitszuschlages wurde die Mindestleistung auf 4,2 kW festgesetzt. Dadurch wird vermieden, dass davon ein (unbeabsichtigter) Anreiz für ein Ausweichen auf ein einphasiges Laden ausgeht, mit dem, wie die Universität Hannover richtigerweise bemerkt, zusätzliche Gefahren für die konkrete Überlastung einzelner Netzkomponenten aufkommen könnten (Phasenschieflast).

4.5.2. Gleichbehandlung bei der Mindestleistung

Die Anhebung der Mindestleistung für Ladepunkte auf 4,2 kW wird auch von der Thüga AG geteilt. Jedoch fordern sowohl sie als auch der FNN, dass der netzwirksame Leistungsbezug nicht für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gleichermaßen erhöht werden sollte, da eine Erhöhung den Nutzen dieser Festlegung zur Stabilisierung der Netzspannung deutlich schmälern würde.

In der Gesamtschau der vorgetragenen Argumente lässt sich jedoch kein überzeugender Differenzierungsgrund hinsichtlich einer Begrenzung der Mindestleistung von Ladepunkten in Höhe von 4,2 kW einerseits und den sonstigen weiteren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Höhe von 3,7 kW andererseits finden. Stattdessen sieht die Beschlusskammer, ebenso wie die Universität Hannover, dass der mit einer potenziellen Differenzierung in Höhe von lediglich 500 Watt einhergehende Umsetzungsaufwand für alle Beteiligten (z.B. bei den Dokumentationspflichten) eine Differenzierung nicht rechtfertigt.

Hinsichtlich der Mindestleistung von Speichern wurde seitens der Netzbetreiber gefordert, dass dieser auf null gesetzt werden sollte, da für diese, im Gegensatz zu den anderen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Falle einer Steuerung keine Komfort- oder Funktionseinschränkungen für deren Betreiber auftreten würden, sondern diesen allenfalls ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen könnten.

Andererseits wird seitens der sonnen GmbH gefordert, die Mindestleistung ausschließlich für Speicher prozentual zu erhöhen, um eine gegebenenfalls erforderliche Dimmung von insbesondere Gewerbespeichern mit einer Netzanschlussleistung von bis zu rund 370 kW in ein nicht näher

bezeichnetes „sinnvolles Verhältnis“ zu setzen. Richtig ist, dass eine netzorientierte Steuerung für jegliche Art der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorübergehend sowohl eine Komforteinbuße als auch eine Einschränkung der individuellen Möglichkeit, wirtschaftlich optimierend auf marktliche Preissignale zu reagieren, mit sich bringen kann. Indes werden diese Nachteile im Gegenzug durch eine Reduktion der Netzentgelte und den Anspruch auf Sicherstellung des Netzan schlusses gemäß Ziffer 5. kompensiert. Darüber hinausgehende besondere Härten ausschließlich für Speicher, die eine spezifisch höhere Mindestleistung rechtfertigen könnten, sind nicht ersicht lich. Vielmehr zeichnen sich Stromspeicher ebenso wie Elektrofahrzeuge dadurch aus, dass sich durch ein zeitweises Dimmen der zulässigen Bezugsleistung der status quo des gespeicherten Energieinhalts nicht verschlechtert, sondern nur mit geringerer Geschwindigkeit verbessert. Dies gilt auch dann, wenn die gewährte Mindestleistung weniger als 40 % der Netzanschlusskapazität der Anlage beträgt.

4.5.3. Mindestleistung bei großen Wärmepumpen und Klimaanlage

Anders stellt sich dies für Wärmepumpen und Klimaanlage dar. Die zu erwärmenden oder zu kühlenden Gebäude verfügen über eine Durchlässigkeit, die es erforderlich macht, den Weiterbetrieb der Anlage zu gewährleisten, um das Temperaturniveau des Gebäudes zu halten. Dies wiederum funktioniert bei großen Anlagen nur, wenn die Mindestleistung in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtanschlussleistung steht, weil die Anlagen nicht beliebig nach unten modulieren können. Sehr viele Stellungnehmende haben darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einem verstärkten Zubau von Großwärmepumpen, Hochtemperaturwärmepumpen mit einem höheren Gesamleistungsbedarf sowie Konzepten mehrerer kaskadierender Wärmepumpen (im Weiteren zusammenfassend als Großwärmepumpen bezeichnet) hinter einem Netzanschluss zu rechnen sei. Wird der netzwirksame Leistungsbezug dieser Großwärmepumpen selbst vorübergehend auf 4,2 kW gedimmt, so ist ihre Funktionsfähigkeit aufgrund eines höheren Mindestbezugsbedarfs nicht gegeben.

Nicht nur der Fachverband Gebäude-Klima e.V., der Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. und der Bundesverband Wärmepumpe e.V. schlagen daher eine Erhöhung der Mindestleistung in Form einer prozentualen Orientierung an der Netzanschlussleistung vor.

Die vorgetragenen Besonderheiten der Großwärmepumpen und die damit verbundene Komforteinbuße für den Betreiber bzw. im Besonderen die mit der Großwärmepumpe versorgten Haushalte unterscheiden sich signifikant von den weiteren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die Beschlusskammer sieht daher die prozentuale Dimmung von Großwärmepumpen in Relation zu der Netzanschlussleistung als gebotenes Mittel, den besonderen Anforderungen der Großwärmepumpen Rechnung zu tragen.

4.5.4. Konkrete Ermittlung der Mindestleistung

Um die Höhe der zu gewährenden Mindestleistung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Direktansteuerung nach Ziffer 4.4.a. zu ermitteln, sieht Ziffer 4.5.1. daher bei allen Anlagen grundsätzlich die zuvor erläuterte Mindestleistung in Höhe von 4,2 kW vor.

Für den Anwendungsbereich der direkt angesteuerten Wärmepumpen und Klimaanlage oberhalb von 11 kW Netzanschlussleistung gilt aufgrund der oben ausgeführten Gründe die Sonderregel der Ermittlung der Mindestleistung in prozentualer Abhängigkeit von der Netzanschlussleistung. Der hierfür anzusetzende Skalierungsfaktor, mit dem die Netzanschlussleistung zur Berechnung der gewährten Mindestleistung zu multiplizieren ist, muss angemessen sein. Bis zum Inkrafttreten einer durch die Netzbetreiber nach Tenorziffer 2.f. zu erarbeitenden Empfehlung wird zur Schaffung von Rechtssicherheit für Netzbetreiber wie für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen die Einhaltung der Angemessenheit vermutet, wenn der Skalierungsfaktor 0,4 beträgt. Dies entspricht gerundet dem Verhältnis bei Anlagen mit 11 kW Netzanschlussleistung und 4,2 kW Mindestleistung.

Bei der Berechnung der gesamthaft zugestandenen Mindestleistung ist im Fall steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels EMS gesteuert werden, zusätzlich ein Gleichzeitigkeitsfaktor zu berücksichtigen. Im Rahmen der Konsultation haben die Beschlusskammer einige Rückfragen zur Bestimmung und Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors erreicht, so dass eine tabellarische Vorgabe des Gleichzeitigkeitsfaktors bzw. der Berechnungsformel der Mindestleistung aufgenommen wurde. Folglich ist ab dem Inkrafttreten der Festlegung ein bundeseinheitlicher Gleichzeitigkeitsfaktor zu berücksichtigen. Dieser schafft nicht nur Transparenz und ermöglicht es allen Beteiligten, die Mindestleistung zu errechnen, sondern vermeidet zugleich eine ungleiche Behandlung der Betreiber.

Nicht zu überzeugen wusste die Forderung des ZVEI e.V. und mancher Netzbetreiber nach der Bestimmung eines individuellen Gleichzeitigkeitsfaktors durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber. Ursächlich für diese Forderung dürfte allerdings ein Missverständnis sein. Der mit dieser Festlegung bestimmte bundeseinheitliche Gleichzeitigkeitsfaktor findet lediglich Anwendung für die Bestimmung der gesamthaft zu gewährenden Mindestleistung im Falle der Steuerung mittels EMS nach Ziffer 4.5.2. So kann und muss der Netzbetreiber weiterhin beispielsweise den in der Netzplanung für die erforderliche Abschätzung der zeitgleichen Höchstlast verwendeten planerischen Gleichzeitigkeitsfaktor selbst bestimmen.

Den Sockel der gesamthaft zu gewährenden Mindestleistung bildet die Mindestleistung für eine eventuell vorhandene Großwärmepumpe oder Anlage zur Raumkühlung. Sollte keine derartige steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden sein, beläuft sich der Sockel stets auf 4,2 kW. Ab der zweiten steuerbaren Verbrauchseinrichtung erhöht sich die Mindestleistung. Dieser Wert

ergibt sich aus der Multiplikation von 4,2 kW mit einem gestaffelten Gleichzeitigkeitsfaktor, da mit steigender Anzahl der angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die Wahrscheinlichkeit für deren gleichzeitigen Betrieb deutlich abnimmt.

Die vorgenommene Differenzierung ist auch verhältnismäßig und stellt insbesondere keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) dar.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bereits kein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt. Das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Absatz 1 GG gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wird.⁸

Die verschiedenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen haben unterschiedliche Funktionen, dienen verschiedenen Zwecken und benötigen verschiedene netzwirksame Leistungsbezüge für ihre Funktionsfähigkeit. Während Großwärmepumpen und Klimaanlage der Erzeugung von Wärme bzw. Raumkühlung dienen, dienen Ladepunkte für Elektrofahrzeuge der Fortbewegung. Anlagen zur Speicherung der elektrischen Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) dienen insbesondere der wirtschaftlichen Optimierung bzw. Stärkung der Autarkie. Selbst wenn man annimmt, dass darin keine unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen liegen und somit ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt, so ist eine Ungleichbehandlung jedenfalls gerechtfertigt.

Denn anders als bei Stromspeichern oder bei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge ist die Funktionsfähigkeit von Großwärmepumpen oder entsprechend großen Klimaanlage selbst durch eine vorübergehende Dimmung des netzwirksamen Leistungsbezugs auf 4,2 kW nicht gegeben. Derartige Anlagen sind nur bis zu einem bestimmten Faktor in der Lage, die Systemleistung modulierend herunterzusetzen. Unterhalb der jeweiligen Mindestschwelle stellen die Anlagen den Betrieb ein. Ohne die festgelegte Mindestbezugsleistung wäre somit etwa auch die vorgeschriebene Sollwerttemperatur, die insbesondere auch der Vermieter gegenüber seinen Mietern zu gewährleisten hat,⁹ nicht einzuhalten. Der Beschlusskammer sind keine Möglichkeiten bekannt, wie in diesen Fällen anderweitig die erforderliche Sollwerttemperatur eingehalten werden könnte. Insbesondere Mieter sind auf die Funktionsfähigkeit der Großwärmepumpe angewiesen, andernfalls können sie ihre Wohnung nicht beheizen. Alternativen wie z.B. im Falle der Elektromobilität das Laden an einem nicht der netzorientierten Steuerung unterworfenen öffentlichen Ladepunkt oder das unter Ziffer 3.2. ausgeführte Pooling von Speichern sind hier nicht denkbar. Stromspeicherbetreiber hingegen können beispielsweise im Fall des Angebots eines Produkts zur kurzfristigen Entnahme

⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.1976 – 2 BvR 804/75, Juris-Rn. 23.

⁹ Vgl. Eisenschmid in Schmidt-Futterer, Mietrecht, 15. Auflage 2022, § 535 Rn. 392.

des Stroms aus dem Netz durch eine entsprechende Strukturierung ihres Pools dafür sorgen, dass sich die Speicher in verschiedenen Netzbereichen befinden und die temporäre Auswirkung im Ultima-ratio-Fall demnach gering ist. Einer solchen Strukturierung bedarf es auch schon deshalb, weil es andernfalls im Falle einer Wartung oder eines Schadens zu einem Ausfall kommen kann. Die Beschlusskammer erachtet es als ausgeschlossen, dass die netzorientierte Steuerung gleichzeitig in den verschiedenen Netzbereichen, in denen die Betreiber ihre Stromspeicher angeschlossen haben, durchgeführt werden wird. Durch eine passende und sinnvolle Strukturierung können die wirtschaftlichen Nachteile der Stromspeicherbetreiber minimiert werden.

Ferner ist die Netzanschlussleistung großer Wärmepumpen und Klimaanlage in der Regel weit unter den bereits erwähnten Großspeichern anzusetzen, so dass für viele Großwärmepumpen nicht allein deshalb ein Anschluss in einer höheren Spannungsebene geboten wäre.

Gleichzeitig sind Großwärmepumpen ein zentraler Baustein der Energiewende und der Bemühungen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Sie sollen insbesondere die Wärmeversorgung größerer Wohn- und Nicht-Wohneinheiten sowohl im Neubau als auch Bestandsbereich sicherstellen. Der Betreiber einer Großwärmepumpe stellt daher insbesondere in großen Mieteinheiten nicht nur die Wärmeversorgung eines Haushalts, sondern mehrerer Haushalte sicher. Um das Regelwerk weitestgehend technologieoffen auszugestalten, der Bau- und Wohnungswirtschaft Raum für die Umsetzung individueller Heiz- und Klimatisierungskonzepte zu geben sowie mögliche Umgehungstatbestände auszuschließen, wird eine Gesamtbetrachtung der eingesetzten Wärmepumpen bzw. Klimageräte vorgenommen.

Insbesondere überwiegt hier jedoch die soziale, gesundheitsfördernde Funktion, die der Wärmepumpe zukommt. Einer ausreichend temperierten Wohnung kommt eine höhere Bedeutung zu, als einer möglichen Komforteinbuße im Rahmen der E-Mobilität oder einem eventuellen wirtschaftlichen Nachteil eines Stromspeicher-Betreibers. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung und die durch Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Bewohner. Einbußen im Bereich des Wärmesektors sind durch ihre gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bewohner mit schwerwiegenderen Konsequenzen verbunden als Komfort- oder wirtschaftliche Einbußen im Bereich der E-Mobilität oder im Bereich des Stromspeicherbetriebs. Insbesondere im Fall von Großwärmepumpen würde eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit unmittelbar eine Vielzahl von Bewohnern betreffen – und damit auch die Gesundheit, mindestens aber das körperliche Wohlbefinden einer Vielzahl von Bewohnern. Dieser Aspekt wiegt schwerer als der wirtschaftliche Nachteil eines einzelnen Stromspeicherbetreibers oder die Komforteinbuße eines Einzelnen hinsichtlich seines Ladepunktes für sein Elektrofahrzeug.

4.6. Umsetzung der netzorientierten Steuerung durch den Betreiber

Die Ausstattung der Messstelle mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Durchführung der Steuerung sowie die Übermittlung der damit verbundenen Daten richtet sich insbesondere nach Vorgaben des EnWG und des MsbG. Darüber hinaus hat die Entscheidung des Betreibers für eine Direktansteuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder die Ansteuerung eines EMS zur Bündelung mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss Einfluss auf die erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die für das Mess- bzw. Steuerungskonzept erforderlichen technischen Einrichtungen eingebaut und jederzeit technisch betriebsbereit sind sowie dass der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird.

4.6.1. Pflicht des Betreibers zur Beauftragung der Steuerungsanbindung

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen auf seine Kosten ausgestattet wird. Er hat jedenfalls dann alles Erforderliche getan, wenn er den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit den erforderlichen Zusatzleistungen beauftragt hat. Mit der Auftragserteilung genügt er seinen Verpflichtungen, vgl. § 14a Absatz 4 Satz 3 EnWG. Bereits die Beauftragung des Messstellenbetreibers entfaltet eine Exkulpationswirkung und dem Betreiber kann keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden, wenn bis zur Ausführung des Auftrags die Steuerbarkeit noch nicht hergestellt werden kann.¹⁰

Zudem könnte sich der Betreiber grundsätzlich auch an den Netzbetreiber wenden. Gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 2 MsbG können Netzbetreiber (Energieversorgungsunternehmen im Sinne des MsbG) nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 MsbG für sich oder ihre Kunden Zusatzleistungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG verlangen. Dies erfasst auch Steuerungseinrichtungen.

Beauftragt der Betreiber den Netzbetreiber mit der Herstellung der Steuerbarkeit für die Belange von § 14a EnWG, räumt dies dem Netzbetreiber die Möglichkeit ein, vom sofortigen Einbau möglicherweise veralteter Technik abzusehen, sofern es im betroffenen Niederspannungsstrang aufgrund vorhandener Kapazitäten keinen akuten Steuerungsbedarf geben sollte. Dadurch könnten unnötige Einbaukosten vermieden werden. Sobald im betroffenen Strang eine konkrete Steuerung notwendig werden sollte, müsste der vom Betreiber beauftragte Netzbetreiber beim Messstellenbetreiber im Namen und auf Kosten des Betreibers den Einbau der notwendigen Technik bei diesem verlangen. Für den Betreiber, der seine Pflicht mit Beauftragung des Netzbetreibers erfüllt

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 20/6457, S. 72.

hat, wäre dies mit Vorteilen verbunden: Unabhängig davon, wann der Einbau der Steuerungstechnik stattfindet, erhält er die Netzentgeltreduzierung. Solange der Einbau nicht erfolgt ist, kann er tatsächlich nicht netzorientiert gesteuert werden.

Entscheidet der Betreiber sich dafür, direkt den Messstellenbetreiber zu beauftragen, könnte dieser den Betreiber darauf verweisen, dass es aktuell gegebenenfalls noch keine tauglichen Steuerungseinrichtungen gebe. Dies wäre zwar nicht zum Nachteil des Betreibers, könnte sich aber nachteilhaft für den Netzbetreiber auswirken, falls tatsächlich Steuerungsbedarf im konkreten Netzbereich besteht und der Messstellenbetreiber dem Auftrag des Betreibers nicht unverzüglich nachkommen sollte. Hier ist jedoch § 34 Absatz 2 Satz 3 MsbG zu beachten. Danach können Messstellenbetreiber dem Anspruchsteller die Bereitstellung von Zusatzleistungen nach Satz 2 nur so lange und insoweit verweigern, wie die Bereitstellung von Zusatzleistungen aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Messstellenbetreiber nach § 31 Absatz 1 MsbG von der Erbringung der Leistung befreit sind. Demnach kann der Messstellenbetreiber den Einbau von Steuerungseinrichtungen nur verweigern, wenn ihm dies technisch unmöglich ist. Zudem sieht § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 MsbG vor, dass die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a MsbG zu erfolgen hat.

4.6.2. Technische Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Für die technische Anbindung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an die in der Regel vom Messstellenbetreiber bereitzustellende Steuerungstechnik (etwa an die Steuerbox) und die sich dabei stellende Frage, wie die Ansteuerung konkret zu realisieren ist (physikalische Schnittstelle, logische Beschaltung) wird zur Gewährleistung des Investitions- und Vertrauensschutzes des Betreibers zu differenzieren sein:

Grundsätzlich kann der Messstellenbetreiber gegenüber dem Betreiber, der die Anbindung seiner Anlage nachfragt, eine bestimmte technische Anbindungs- und Ansteuerungsart dann verlangen, wenn die geforderten Standards frühzeitig transparent und nachvollziehbar durch den Messstellenbetreiber und bestenfalls parallel auch durch den Netzbetreiber (als Vertragspartner des Betreibers im Rahmen des § 14a) veröffentlicht worden sind und der Betreiber sich bei der Wahl der anzuschaffenden Anlage hierauf einstellen kann. Dabei präferiert die Beschlusskammer zur Vorbeugung gegen Marktsegmentierung idealerweise bundesweit einheitlich definierte Standards, was durch die in Tenorziffer 2 adressierten Empfehlungen nachdrücklich unterstützt werden soll.

Solange derartige Schnittstellenvorgaben durch den jeweiligen Messstellenbetreiber noch nicht veröffentlicht sind sieht es die Kammer als Aufgabe des Messstellenbetreibers an, jeweils passende Steuerungstechnik bereitzustellen, die eine Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ermöglicht. Bei heute im Einsatz befindlichen Anlagen dürfte es sich hierbei einstweilen um die Ansteuerung mittels potentialfreier Relaiskontakte handeln oder um vorgeschaltete Schütze handeln.

4.6.3. Möglichkeit zur feingranularen Steuerung

Der Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen kann den jeweils zugestandenen netzwirksamen Leistungsbezug in seiner Kundenanlage nach seinen Bedürfnissen einsetzen. Dies bedeutet auch, dass, sofern es einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, eine Einsenkung der Verbrauchseinrichtung auf den nächstgeringeren Wert zu erfolgen hat, Ziffer 4.6. Satz 2. Denn insoweit liegt es in der Auswahlverantwortung des Betreibers, ob er durch eine entsprechend hochwertige technische Ausstattung seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung (etwa durch die Möglichkeit zur feingranularen Leistungsreduktion) bestmöglich von der ihm jeweils eingeräumten Höhe der zulässigen netzwirksamen Leistung Gebrauch macht oder ob er sich etwa entscheidet, zugunsten einer kostengünstigen Regelungstechnik eine nur grob steuernde Anlage („an / aus“) einzusetzen. Diese letztlich auf Wirtschaftlichkeitserwägungen der Betreiber teilnahmepflichtiger Anlagen basierende Entscheidung darf sich indes nicht zum Nachteil des Netzbetreibers bei der Gesamteffektivität des § 14a-Systems auswirken.

4.7. Separater Zählpunkt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Für alle von der Festlegung vorgesehenen Fallkonstellationen stellt Ziffer 4.7. klar, dass grundsätzlich kein separater Zählpunkt eingerichtet werden muss. Zählpunkt ist in diesem Kontext als bilanzierungsrelevanter Zähler zu verstehen. Anders als in den bis zum 01.01.2023 geltenden Altfassungen des § 14a EnWG, die für steuerbare Verbrauchseinrichtungen stets einen separaten Zählpunkt verlangten, wurde in der hier getroffenen Festlegung von dieser Forderung Abstand genommen. Grund sind insbesondere Kosten, die durch nachzurüstende Zählerplätze entstehen könnten und von denen der jeweilige Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung entlastet werden soll. Dies wird seitens vieler Konsultationsteilnehmer begrüßt.

Sofern aus anderen Gründen, z.B. zur Erlangung von Vergünstigungen bei Umlagen, Konzessionsabgaben oder aufgrund von Vorgaben der Beschlusskammer 8,¹¹ eine separate Messung der

¹¹ Vgl. Modul 2 der Beschlusskammer 8, BK8-22/010-A.

steuerbaren Verbrauchseinrichtung erforderlich ist, ist dies auf Wunsch des Betreibers möglich, für die Zwecke dieser Festlegung allerdings nicht erforderlich.

Die hier geregelte Frage des Verzichts auf die Notwendigkeit eines weiteren bilanzierungsrelevanten Zählers ist indes nicht zu verwechseln mit der Frage, ob bei Nutzung einer Steuerung mittels EMS (Ziffer 4.4.b.) nicht zum Nachweis der Einhaltung des Gesamtsollwertes des netzwirksamen Leistungsbezuges zusätzliche Betriebsmessungen erforderlich sind.

4.8. Kein bilanzieller Ausgleich

Ziffer 4.8. stellt klar, dass im Gegenzug für das geänderte Verbrauchsverhalten des Letztverbrauchers, das durch eine temporäre Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges eintreten kann, kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des den Letztverbraucher beliefernden Lieferanten stattfindet. Insbesondere statuiert diese Festlegung auf Seiten des eine Reduzierung anfordernden Netzbetreibers keine Verpflichtung zur Durchführung eines derartigen Ausgleichs.

Die Beschlusskammer folgt damit ausdrücklich nicht entsprechenden Forderungen von Seiten einiger Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlicher. Hiergegen sprechen mehrere Gründe. So ist bereits nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung eines Bilanzkreises das konkrete Verbrauchsverhalten eines einzelnen Kunden in der Niederspannung prognostisch so exakt in die Gesamtrechnung einfließt, dass die Durchführung einer netzorientierten Steuerung einen signifikanten oder wenigstens spürbaren Einfluss auf die Ausgeglichenheit des Bilanzkreises haben könnte. Vielmehr deuten die der Beschlusskammer vorliegenden Erfahrungen aus dem Bereich der Bilanzkreisbewirtschaftung in der Praxis eher darauf hin, dass es sich tatsächlich vielmehr um eine Verbrauchskurve der Gesamtheit der zu bilanzierenden Kunden handelt, die der Bewirtschaftung zugrunde liegt. Bei dieser kommt es zu einer natürlichen Durchmischung des stochastischen Verbrauchsverhaltens aller Kunden im Sinne eines „Grundrauschens“. Der nicht in der üblichen leistungsmäßigen Höhe erfolgende Bezug eines Kunden, der gerade von einer netzorientierten Steuerung betroffen ist, unterscheidet sich im Ergebnis auch nicht von der Situation eines von Steuerungsmaßnahmen überhaupt nicht tangierten, aber aus anderen Gründen derzeit keinen Strom beziehenden Kunden (Abwesenheit, Urlaub, Krankheit). Der BKV ist ohnehin verpflichtet, die Prognose des Verbrauchsverhaltens der Gesamtheit seiner Kunden stets zu überprüfen und zu verbessern. In diesem Zuge werden Steuerungsmaßnahmen automatisch in seine Prognose einfließen.

Überdies stünden nach Überzeugung der Beschlusskammer auch Gesichtspunkte der praktischen Undurchführbarkeit dem Ansinnen eines bilanziellen Ausgleichs entgegen. Denn allein der entstehende Aufwand für die Berechnung hypothetischer Strombezugskurven, die einem Ausgleich zugrunde zu legen wären, wäre im Massenmarkt der Niederspannungskunden erheblich,

der Gewinn für den Bilanzkreisverantwortlichen aber aufgrund des wie aufgezeigt ohnehin höchst stochastischen Kundenverhaltens fraglich.

Soweit Bilanzkreisverantwortliche ihrer Sorge Ausdruck verliehen haben, die durch Maßnahmen der netzorientierten Steuerung verursachten Verwerfungen im Bilanzkreis könnten für den jeweiligen Bilanzkoordinator Anlass für Vorwürfe wegen nicht ausgeglichener Bilanzkreisbewirtschaftung gemacht werden, so überzeugt auch dies nicht. Im Rahmen dieser Festlegung ist sichergestellt, dass die Lieferanten vom Netzbetreiber stets die Information über eine durchgeführte netzorientierte Steuerung erhalten. Sie hätten damit im Ernstfall die Möglichkeit der Nachweisführung, falls Unausgeglichheiten im Bilanzkreis tatsächlich durch derartige Steuerungsmaßnahmen verursacht worden sein sollten.

5. Sicherstellung des Netzanschlusses

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht gemäß §§ 17 Absatz 2, 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen.

Gesetzlich verbürgt steht dem Letztverbraucher zunächst ein Anspruch auf Netzanschluss zu, der sowohl den Anschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtung als auch dessen Nutzung zum Betrieb derselben im Rahmen des bestehenden oder zu begründenden Anschlussverhältnisses umfasst. Dabei kann dahinstehen, ob der Anspruch im konkreten Fall unmittelbar aus der Anschlusspflicht der §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 EnWG hergeleitet wird, sich aus dem Nutzungsrecht im Rahmen eines bestehenden Anschlussverhältnisses im Sinne von § 18 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 16 Absatz 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder einer Erweiterung desselben im Sinne von § 18 Absatz 1 EnWG i.V.m. § 19 Absatz 1 NAV ergibt. Die Anschlusspflicht besteht auch ungeachtet der Frage, ob der Netzbetreiber netzorientiert i.S.v. Ziffer 4. oder übergangsweise präventiv i.S.v. Ziffer 10.5. in seinem Netz zur Steuerung in der Lage ist.

Der Gesetzgeber hat in § 17 Absatz 1 EnWG Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ausdrücklich aufgenommen und in die Anschlusspflicht einbezogen. Auch § 18 EnWG in Verbindung mit den Vorgaben der NAV sichert den Anspruch des Letztverbrauchers auf Herstellung und Nutzung des Anschlusses im Rahmen der vereinbarten Kapazität, was den Anschluss und Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen einschließt. Kommt es durch den Anschluss einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu einer leistungserhöhenden oder mit möglicher Netzzurückwirkung behafteten Erweiterung oder Änderungen einer Kun-

denanlage, ist die Verwendung der zusätzlichen Verbrauchsgeräte, unter denen Ladeeinrichtungen für Elektromobile explizit genannt sind, dem Netzbetreiber gemäß § 19 Absatz 2 NAV grundsätzlich nur mitzuteilen. Im Umkehrschluss ist die Integration der Verbrauchseinrichtung in eine bestehende Kundenanlage grundsätzlich von der allgemeinen Anschlusspflicht und dem damit einhergehenden Nutzungsrecht ohne weiteres umfasst. Erst wenn der Anschluss von Ladeeinrichtungen eine Summen-Bemessungsleistung von 12 Kilovoltampere (kVA) überschreitet, löst dies eine notwendige Zustimmung des Netzbetreibers aus, welche zugleich mit einer Abhilfepflicht verbunden ist.

Das Recht auf Anschluss und Anschlussnutzung besteht für steuerbare Verbrauchseinrichtungen insofern unstreitig. Dennoch wurde bereits im Vorfeld der Festlegung und im Rahmen der Konsultation des Eckpunktepapiers von vielen Seiten die Befürchtung geäußert, dass es in der Praxis zu Verzögerungen bei der Realisierung des Anschlusses unter dem Vorwand mangelnder Kapazität im Netz kommt.

Einer mutwilligen Verzögerung oder Ablehnung des Anschlusses einer steuerbaren Verbrauchsanlage widerspricht bereits, dass eine Verweigerung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung grundsätzlich nur unter äußerst engen Voraussetzungen möglich ist. Das der gesetzlichen Anschlusspflicht gegenüberstehende Ablehnungsrecht beschränkt sich gem. § 17 Absatz 2 EnWG auf Fälle, in denen dem Netzbetreiber ein Netzanschluss nachweislich aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Zwecke des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Keine geringen Anforderungen dürfen dem Begehren eines Anschlusses der steuerbaren Verbrauchseinrichtung entgegengestellt werden. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob die steuerbare Verbrauchseinrichtung im Rahmen eines bestehenden oder gänzlich neu herzustellenden Netzanschlusses integriert wird.

Einer Verweigerung aufgrund eines möglichen Kapazitätsmangels steht weiterhin die gesetzliche Systematik des § 14a EnWG entgegen. Die Anschlusspflicht korreliert, wie oben zu Ziffer 3 ausgeführt, mit einem Kontrahierungszwang des Letztverbrauchers oder des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Teilnahme an der Steuerung nach § 14a EnWG. Die netzorientierte Steuerung garantiert dem Netzbetreiber die Möglichkeit eines Eingriffs ultima ratio als Lösung im Fall einer temporären, lokalen Netzüberlastung. Zugleich kommt auf Seiten des Netzbetreibers die Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau, auf welche Ziffer 6.1. verweist, zum Tragen. Die Teilnahmepflicht an der netzorientierten Steuerung dient insoweit dazu, die Zeit während einer für den Anschluss gegebenenfalls erforderlichen bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes zu überbrücken. Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme an der netzorientierten Steuerung entfällt damit aber grundsätzlich jede Rechtfertigung, die Realisierung

eines Anschlusses der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder deren vereinbarte und bestimmungsgemäße Nutzung insbesondere unter dem Vorwand möglicherweise unzureichender Kapazität zu verzögern oder abzulehnen.

Zahlreiche Konsultationsteilnehmer haben angemerkt, dass es Fälle geben kann, in denen ein Anschluss nicht unbedingt realisiert werden kann, beispielsweise weil die Netzsicherheit durch einen in kürzester Zeit erfolgten Zubau gefährdet ist und eine Betriebsmittelüberlastung auch durch eine Steuerung nicht verhindert werden kann. Denkbar seien insbesondere Fälle, in denen der Anschluss gleich mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen aufgrund der hohen Bezugsleistung die Kapazität der Betriebsmittel im Netzstrang in Summe überschreitet. Weiter vorgetragen wurden Fälle von Sticheleitungen zu unverhältnismäßig hohem Aufwand, von Kunden gewünschte und aus Sicht des Netzbetreibers überdimensionierte Anschlussleistung sowie Fälle, in denen zuerst Voraussetzungen in der Kundenanlage für den Anschluss geschaffen werden müssen.

Dem ist zunächst insoweit zuzustimmen, als fehlende Voraussetzungen in der Kundenanlage nicht dem Netzbetreiber angelastet werden können. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass dem Anschluss der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, abhängig von der Situation im Einzelfall, notwendige Maßnahmen der Netzertüchtigung vorausgehen. Lässt ein Anschluss beispielsweise einer größeren Anlage oder gleich mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine nicht nur temporäre Überlastung der Betriebsmittel im Netzstrang erwarten, kann der Anschluss gegebenenfalls nicht sofort, sondern erst nach der notwendigen Herstellung technischer Voraussetzungen oder Ausbau der Kapazität des Netzstrangs realisiert werden. Dies gilt aber nur solange, wie der Netzbetreiber seiner Netzausbaupflicht i.S.v. § 11 Absatz 1 EnWG üblicherweise nachkommen darf und muss. Es rechtfertigt sich also keine generelle Ablehnung oder Verschleppung.

Die Berechtigung und das notwendige Vorgehen zur schnellstmöglichen Realisierung des Anschlusses sind abhängig von den technischen Bedingungen und der Situation im Einzelfall. Die Frage, ob sich ein Netzbetreiber zu Recht auf eine technische oder wirtschaftliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Anschlusses berufen darf, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt, im Zweifel aber auch überprüft werden. Um mögliche berechtigte Einwände des Netzbetreibers nicht gänzlich in Situationen auszuschließen, in denen nach geltenden Grundsätzen die Herstellung oder Erweiterung eines Anschlusses unmöglich oder nur mit untragbarem Aufwand verbunden wäre, folgt die Beschlusskammer auf die im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Bedenken hin einem im Vergleich zur Konsultationsfassung angepassten Formulierungsvorschlag des BDEW. Ziffer 5 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Verweigerung jedenfalls aufgrund mangelnder Kapazität ausscheidet.

Anders als einzelne Konsultationsteilnehmer meinen, bestimmt die vorliegende Festlegung somit auch keine Abweichung von gesetzlichen Vorgaben zum Netzanschluss sowie -ausbau. Auch lässt Ziffer 5 entgegen der Ansicht der Bitkom e.V., BNE und EnBW Baden-Württemberg AG den Zustimmungsvorbehalt des Netzbetreibers bei Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen größer 12 kVA gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 NAV nicht entfallen. Eine Verweigerung der Zustimmung und damit des Rechts auf Netzanschluss dürfte aber gleichfalls den beschriebenen Anforderungen folgen und damit nur im eng begrenzten Ausnahmefall in Betracht kommen.

Soweit die E.ON SE moniert, dass zum Geltungszeitpunkt der Festlegung in überwiegenden Fällen technisch lediglich herkömmliche Steuerungstechnik nach festen Zeiten und eine rechnerische Ermittlung der Netzauslastung ohne Messtechnik möglich sei, was nicht genüge, um alle Anschlussanfragen entsprechend zuzulassen, kann hieraus keine Ausnahme von der Anschlusspflicht hergeleitet werden. Im Zweifel sind fehlende Daten zu erheben, wozu im Markt nach Kenntnis der Beschlusskammer bereits verschiedene Methoden und technische Möglichkeiten erfolgreich erprobt wurden. Dem erwarteten Zubau von steuerbaren Anlagen im Netz geht schließlich schon ein längerer Zeitraum voraus, in dem Maßnahmen der Digitalisierung der Netze initiiert werden konnten. Die Unkenntnis der Auslastung eines lokalen Netzbereichs rechtfertigt eine Verzögerung oder Ablehnung des Anschlusses jedenfalls aber nicht.

Schließlich kommt die Beschlusskammer nicht der Anregung nach, Vorgaben für die Bemessung und Zuteilung von Anschlussleistung sowie standardisierte Verfahren und Prozesse für die Herstellung des Netzanschlusses aufzunehmen, da die hiermit adressierten Anschlussfragen grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Festlegung sind.

6. Netzausbau

6.1. Bedarfsgerechter Netzausbau

Ziffer 6.1. stellt klar, dass die gesetzliche Pflicht nach § 11 Absatz 1 EnWG zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung dauerhaft und uneingeschränkt gilt. Demnach sind Netzbetreiber verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Grundsätzlich muss nach geltenden Maßstäben nur ein dauerhaft bestehender Bedarf an angemessener und kostengünstiger Infrastruktur geschaffen und aufrechterhalten werden. Zudem kommen als milderer Mittel zu einem Ausbau des Netzes zuerst Maßnahmen einer Netzoptimierung in Betracht.

Anders als einzelne Konsultationsteilnehmer meinen, regelt Ziffer 6. insoweit keine Abweichung von der gesetzlichen Pflicht, sondern verweist auf die Anwendung der bereits geltenden Grund-

sätze. Die gesetzliche Pflicht wird allerdings im Licht des erwarteten und als Beitrag zur Energie-wende verlangten starken Zuwachses an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ausgelegt. Absatz 1 konkretisiert die Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau und bestimmt, dass Netzbetreiber bei der Betrachtung des Netzausbaubedarfs die durch die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erwartete höhere Gleichzeitigkeit sowie möglicherweise notwendige Eingriffe, die auf einen Bedarf zur Ertüchtigung oder Erweiterung einzelner Netzbereiche hindeuten, vorausschauend in ihrer Planung berücksichtigen müssen. Dabei gilt es auch, das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG in die Planung einzubeziehen.

Dem Einwand der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG., § 14d EnWG beziehe sich nur auf die Höchst- und Mittelspannung, kann insoweit nicht gefolgt werden, als § 14d EnWG dem Wortlaut nach, vorbehaltlich der De-minimis-Ausnahme gemäß dessen Absatz 8, alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Spannungsebenen in die Pflicht nimmt. Gleichfalls kann der pauschalen Annahmen der EAM Netz GmbH nicht gefolgt werden, die Regionalszenarien seien für die Planung der Ortsnetze irrelevant. Einer Betrachtung im Einzelfall ist an dieser Stelle nicht vorzugreifen und grundsätzlich darauf zu achten, dass Anpassungen der Netzausbauplanung vorausschauend und im Einklang mit den Regionalszenarien nach § 14d EnWG geschehen.

6.2. Anpassung der Netzausbauplanung und Abhilfe

Kommt es in einem Netzbereich zu Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4. oder 10.5. und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, verlangt Ziffer 6.2. vom Netzbetreiber, die Notwendigkeit von Steuerungseingriffen in seiner Netzausbauplanung für den Netzbereich zu berücksichtigen und Maßnahmen der Abhilfe zu prüfen.

6.2.1. Folgebetrachtung

Demzufolge müssen Steuerungsmaßnahmen in jedem Fall zwei Überlegungen auslösen. Zuerst ist zu betrachten, ob aus Sicht der Netzführung anhand der üblichen und zu erwartenden Netzauslastung mit weiteren notwendigen Steuerungsmaßnahmen zu rechnen ist oder ob deren erneutes Auftreten unwahrscheinlich ist, beispielsweise weil der Eingriff nur einer atypischen Netz-situation im Einzelfall zuzurechnen war.

Ist mit weiteren Steuerungsmaßnahmen zu rechnen, gilt es als Zweites zu prüfen, ob und welche Maßnahmen der Abhilfe zur Vermeidung künftiger Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Denn die Steuerung nach § 14a EnWG wird dem Netzbetreiber als Mittel der Systemsicherung insbesondere für Situationen lokaler Netzengpässe und zu hoher Auslastung der Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Dazu bestimmt die vorliegende Festlegung die netzorientierte Steuerung als Mittel, die Integration einer anwachsenden Zahl steuerbarer Verbrauchsanlagen zu gewährleisten, indem sie die Zeit bis zum bedarfsgerechten Ausbau überbrückt.

Die verlangte Folgebetrachtung der Steuerungsmaßnahmen ist als Folge unentbehrlich. Die Notwendigkeit, Steuerungsmaßnahmen nach § 14a EnWG durchzuführen, kann auf eine (zu) hohe, durch den steten Zuwachs von steuerbaren Verbrauchsanlagen zunehmende Belastung einzelner Netzbereiche hindeuten. Sie ist Indikator eines möglichen Bedarfs zur Ertüchtigung einzelner Netzbereiche. Ist aus Sicht des Netzbetreibers mit weiteren Eingriffen zu rechnen, der Anschluss und Zuwachs weiterer Anlagen im Netzbereich zu erwarten oder werden regelmäßige präventive Eingriffe vorgenommen, dürfte regelmäßig von einer notwendigen Optimierung des betroffenen Netzes auszugehen oder die Netzausbauplanung für den betroffenen Netzbereich anzupassen sein. Der Netzbetreiber muss sein Netz auf einen dauerhaften Bedarf ausrichten, der gerade auch das durch die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erwartete veränderte Nutzungsverhalten und damit einhergehende höhere Gleichzeitigkeiten im Netz abbildet.

Um ein mögliches Missverständnis der Regelung zu vermeiden, wird der Wortlaut in Ziffer 6.2. dahingehend angepasst, dass der Netzbetreiber Maßnahmen der Abhilfe unverzüglich „prüfen“ muss, anstelle von „ergreifen“. Denn sehr seltene Steuerungsmaßnahmen lösen nicht zwingend, wie von einigen Konsultationsnehmern gedeutet, einen Bedarf zum Ausbau des betroffenen Netzbereichs aus. Die Frage, ob Maßnahmen zu ergreifen sind, bestimmt sich wie bereits ausgeführt alleine nach der dem Netzbetreiber auferlegten Pflicht gemäß § 11 Absatz 1 EnWG.

6.2.2. Abhilfemaßnahme

Konsultationsteilnehmer von allen Seiten haben ganz grundsätzlich ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass das Netz künftig übermäßig und noch für das Letzte zu integrierende Kilowatt Leistung ausgebaut werden müsse. Viele haben sich dafür ausgesprochen, in begrenztem Umfang steuernde Maßnahmen ohne sofortigen Ausbaubedarf durchführen zu dürfen. Eine Pflicht zum Netzausbau bereits nach dem ersten Steuerungseingriff führe mittelfristig zu übermäßigem Netzausbau („Kupferplatte“) und entwerte gleichzeitig die verbaute Steuerungshardware („digitalisierte Kupferplatte“). Dabei hätten Netzbetreiber und Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die gleiche Zielsetzung, nämlich Geld zu sparen. Ökonomisch erscheine es sinnvoller, den Netzausbau solange wie möglich zu vermeiden.

Dabei trifft zunächst schon grundsätzlich nicht zu, dass in jedem Fall vorgenommener Steuerungsmaßnahmen sofort Netzausbaumaßnahmen notwendig werden. Als Abhilfe kommen, abhängig insbesondere von der technischen Situation im Einzelfall, immer zunächst aufwandsärmere Maßnahmen in Betracht. Vorrangig zu einem Ausbau der Leitungsstruktur können im Rahmen der Netzoptimierung beispielsweise Netzschaltungen, Verbesserung der Lastflussrichtung oder eine gleichmäßigere Auslastung der Phasen genutzt werden. Erst wenn derartige Maßnahmen nicht wirksam oder weniger effizient sind, müssten physische Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen ergriffen werden.

Der Vorwurf, das Netz müsse bis zur letzten Anlage ausgebaut werden, entscheidet sich auch nicht im Rahmen der vorliegenden Festlegung zur netzorientierten Steuerung. Es ist eine Frage des bedarfsgerechten Netzausbaus im Rahmen des § 11 Absatz 1 EnWG, worauf an dieser Stelle zu verweisen ist.

Sofern einzelne Konsultationsteilnehmer hierzu geltend machen, ein Netzausbau sollte überhaupt nur verpflichtend vorgenommen werden müssen, soweit die Steuerungsmöglichkeiten nach § 14a EnWG nicht mehr ausreichen, um eine Gefährdung oder Störung des Netzbetriebs zu vermeiden, würde dies dem Gedanken eines durch den Netzbetreiber vorzuhaltenden bedarfsgerechten Netzes grundsätzlich widersprechen. Denn dieses müsste auch die Bedürfnisse und das Nutzungsverhalten der Betreiber steuerbarer Anlagen erfassen. Eine Toleranz andauernder Eingriffe steht dem entgegen und soll durch Ziffer 6. gerade vermieden werden.

Weiterhin sind auch feste Quoten oder die Vorgabe einer verbindlichen Anzahl von Steuerungsmaßnahmen zur Auslösung eines Netzausbaubedarfs abzulehnen. Die Folgebetrachtung der Steuerungsmaßnahme wird ausdrücklich in die Hand des Netzbetreibers gelegt. Er kann mögliche Maßnahmen der Abhilfe und eine notwendige Ertüchtigung am besten zuerst selbst beurteilen und bleibt zu deren Durchführung nach geltenden Grundsätzen im Sinne des § 11 Absatz 1 EnWG gebunden. Die Vorgabe fester Werte oder Fallzahlen würde besonderen Einzelfallsituationen nicht gerecht. Aus gleichen Gründen wird auch keine Kappungsgrenze analog zur Aufnahme von erneuerbarem Strom in Höhe von 3 % oder 5 % vorgesehen, wie sie von FFN VDE, VKU und SMGW-forwards (DigENet I) vorgeschlagen wird.

Nicht gefolgt wird ferner dem Vorschlag der Netz Leipzig GmbH und Stromnetz Berlin GmbH, das Wort "unverzüglich" zu streichen. Auch wird keine feste Zeitspanne zur Durchführung einer Abhilfe vorgegeben, wie seitens der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur empfohlen. Angesichts der Vielzahl denkbarer, in ihrer Umsetzung vom Einzelfall abhängiger Handlungsoptionen erscheinen Fristvorgaben für gegebenenfalls notwendige Maßnahme der Netzertüchtigung nicht geeignet und in der Praxis schwer umsetzbar. Ziffer 6.2. macht durch das Wort „unverzüglich“ hinreichend deutlich, dass sich Prüfung sowie im Bedarfsfall Einleitung notwendiger Abhilfemaßnahme der Steuerungsmaßnahme unmittelbar anschließen.

Weitere Konsultationsteilnehmer wollen die Möglichkeiten einer intelligenten Netzsteuerung und Sichtbarkeit der Netzauslastung besser berücksichtigt wissen, um Ausbaubedarf zu vermeiden. Hierzu sei angemerkt, dass die mit der vorliegenden Festlegung nach Ziffer 2.6. angestrebte Netzzustandsermittlung nach Auffassung der Beschlusskammer bereits helfen kann, Engpässe und Überlastungen genauer zu lokalisieren. Darauf basierend lassen sich niedrigschwellige Optimierungsmöglichkeiten identifizieren, infolge derer sich Steuerungshandlungen bereits in vielen Fällen vermeiden lassen – wenn auch nicht in allen. Daher ist ein Verzicht auf die verpflichtende

Teilnahme an der Steuerung nach § 14a EnWG und Ausnahme von Ziffer 6., wie von der Saalfelder Energienetze GmbH in Fällen autark arbeitender Steuerungslösungen gewünscht, abzulehnen. Zu keiner anderen Bewertung führt der Einwand, dass schon ein reduziertes Netzentgelt für die Teilnahme an der Steuerung geleistet wird. Das Entgelt entspricht einer Gegenleistung für die von den Betreibern hinzunehmende mögliche Steuerung ihrer Anlage. Es sagt aber nichts über den Ausbaubedarf des Netzes aus, selbst wenn hierdurch weitere Kosten verursacht werden.

Soweit in ähnlicher Erwägung unter anderem Stromnetz Berlin GmbH moniert, dass mit Ausbau des Netzes die Notwendigkeit von Steuerungsmaßnahmen zumindest für eine längere Zeit entfalle, woraufhin nicht nachvollziehbar sei, warum dann weiterhin eine Vergünstigung an Betreiber zu zahlen ist, ist dies eine alleine im Rahmen der Festlegung zur Vergütung nach § 14a EnWG zu diskutierende Frage.

7. Dokumentationspflichten

Schon im Vorfeld der Festlegung wurden von verschiedenen Seiten Bedenken im Hinblick auf die zuverlässige Umsetzung der Vorgaben zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung durch die einzelnen Akteure geäußert und die Möglichkeit einer Nachprüfung und Überwachung gefordert.

Um Misstrauen auszuräumen und eine objektive Überprüfung zu ermöglichen, muss auf der einen Seite die Notwendigkeit und rechtmäßige Ausübung von Steuerungsmaßnahmen der Netzbetreiber objektiv überprüfbar sein. Die netzorientierte Steuerung ist nach Maßgabe der vorliegenden Festlegung nur auf Basis von Netzzustandsermittlungen und (übergangsweise) eine präventive Steuerung gem. Ziffer 10.5. nur auf Basis von Netzberechnungen, welche die Notwendigkeit des Eingriffs anzeigen, erlaubt. Für Zwecke der Transparenz und Nachprüfung ist es notwendig, dass Netzbetreiber die Anzahl der vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die Steuerungsmaßnahmen, die zugrunde gelegten Netzzustandsermittlungen oder Berechnungen sowie die angestoßenen Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen und die Netzplanung dokumentieren. Ziffer 7.4. Satz 1 sieht vor, dass die Dokumentation auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorgelegt werden muss.

Auf der anderen Seite können auch beim Netzbetreiber berechnete Zweifel an der wirksamen Ausführung der angeordneten Leistungsreduzierung aufkommen. Daher muss der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs in geeigneter Weise nachgewiesen werden kann. Im Fall berechtigter Zweifel ist die Dokumentation über die Ausführung des Steuerungssignals gemäß Ziffer 7.4. Satz 2 auf Verlangen dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

Ziffer 7.3. gibt schließlich vor, wie lange die Dokumentation vorzuhalten ist. Hier wurde die Verwahrungspflicht angepasst, so dass von beiden Seiten verlangt wird, über einen Zeitraum von zwei Jahren einen Nachweis führen zu können.

7.1. Dokumentation durch Netzbetreiber

Die Vorgabe einer umfassenden Dokumentationspflicht für die Netzbetreiber nach Ziffer 7.1. ist auf Seite der Netznutzer im Rahmen der Konsultation auf positive Resonanz gestoßen, da im Zweifel die Notwendigkeit der Steuerungsmaßnahme überprüfbar wird und kein Raum für eine im Vorfeld befürchtete „willkürliche Abregelung“ der steuerbaren Anlagen verbleibt. Auf Seiten der Netzbetreiber wird hingegen die Besorgnis einer Überbürokratisierung und eines übermäßigen Aufwandes geltend gemacht.

Dem ist zu entgegnen, dass, wie selbst die Kritiker zugeben, die Anforderungen aus Ziffer 7.1.a. und 1.b. automatisiert und fortlaufend aus dem System des Netzbetreibers zu leisten sein sollten. Aufgrund der Mitteilung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 19 Absatz 2 NAV kennt der Netzbetreiber die unter Ziffer 7.1.a. adressierte Anzahl und Lage der in seinem Netz vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Es ist aufgrund dessen für ihn auch möglich und hinnehmbar, deren Anzahl netzbereichsscharf zuzuordnen, da im Fall eines Streits der geforderte Nachweis auch für die im jeweiligen Netzbereich vorgenommenen Steuerung zu führen wäre. Soweit seitens des Verbandes VDMA Power Systems darüber hinausgehend eine Ergänzung „der Summe der gemäß Ziffer 4.4. effektiv steuerbaren Leistungsbezüge aller steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ je Netzbereich gewünscht wird, würde dies die an die Dokumentation gestellten Anforderungen weiter erhöhen. Diese Information mag für Gesichtspunkte der Netzplanung und -auslastung, gegebenenfalls auch für die Netzzustandsermittlung relevant sein. Da ein unmittelbarer Bezug zu dem erforderlichen Nachweis aber nicht ersichtlich ist, wird auf die Ergänzung verzichtet.

Auch die Dokumentation der alleine im Hoheitsbereich des Netzbetreibers liegenden Steuerung nach Ziffer 7.1.b. bedeutet keinen übermäßigen Aufwand. Adressat, Dauer und Höhe der angewiesenen Leistungsreduzierung können automatisch über das den Steuerungsbefehl auslösende System mitgeloggt werden. Die zur Entscheidung führende Ermittlung des Netzzustandes kann durch die hinterlegten Parameter nachvollziehbar belegt und dokumentiert werden, ohne dass ein nennenswerter Mehraufwand entsteht. Gleiches gilt für den Fall der präventiven Steuerung nach Ziffer 10.5., wobei neben den geforderten netzplanerischen Daten, die eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes erwarten lassen, auch die Berechnung der hinterlegten Schaltprofile ohnehin im System vorhanden sein sollten. Insgesamt handelt es sich bei den unter Ziffer 7.1. geforderten Informationen um solche, welche der Netzbetreiber für die

Entscheidung einer Steuerungshandlung im Einzelfall ohnehin benötigt und über welche er im Rahmen einer sorgfältigen Netzführung und -planung verfügen muss.

Die Frage, welche Daten für die Netzzustandsermittlung im Einzelnen benötigt werden, erfährt eine Konkretisierung durch Folgevorgaben gemäß Tenorziffer 2.e. In jedem Fall zählt hierzu auch der Zeitpunkt der einer Steuerungshandlung zugrunde gelegten Netzzustandsdaten und -ermittlung sowie der Auslösung des Steuerbefehls. Im Hinblick auf Ziffer 7.1.c. ist vereinzelter Aufwandskritik insofern Recht zu geben, als die zu 7.1.c. geforderte Dokumentation unter Umständen nicht vollautomatisch aus dem IT-System generiert werden kann. Allerdings handelt es sich hier um nicht viel mehr als eine Dokumentation von Maßnahmen, die auch sonst im Rahmen der Prozesse der internen Netzführung und Bedarfsplanung nicht unüblich sein dürfte. Insbesondere ist sie aber zum Nachweis der nach Ziffer 6.2. in Folge einer Steuerungshandlung zu treffenden Entscheidungen erforderlich. Kommt es in einem Netzbereich zu Steuerungshandlungen, muss der Netzbetreiber darlegen können, ob und wenn ja welche Maßnahmen er zur Abhilfe für notwendig hält, nicht zuletzt um seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 EnWG verlässlich nachzukommen.

Schließlich zählt die Betrachtung der eigenen Netzstruktur und deren Auslastungssituation ebenso wie die Registrierung von Engpassituationen sowie Planung erforderlicher Ertüchtigungs- oder Ausbaumaßnahmen zu den Kernaufgaben des Netzbetreibers, deren Dokumentation im Rahmen einer sorgfältigen Netzausbauplanung zu erwarten sein dürfte. Dabei wäre im Rahmen der Registrierung der Folgebetrachtung zu einer Steuerungshandlung bereits eine kategorische Dokumentation ausreichend, welche die Bewertung des Handlungsbedarfs und gegebenenfalls geplante Maßnahmen zu Abhilfe für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar erkennen lassen.

Die Dokumentation dient dem Nachweis der berechtigten Steuerung. Dem Einwand, dass eine Dokumentation erst nach erfolgten Steuerungseingriffen eingeleitet werden soll, kann daher nicht in Gänze gefolgt werden. Gerade für die einem Auslösen der Steuerungshandlung vorausgehende Netzzustandsermittlung müssen die zu verwendenden Parameter und Daten im Vorfeld im Unternehmen bestimmt und zur Entscheidung über die Steuerungshandlung berücksichtigt sein. Die Steuerungshandlung selbst und die daraus folgenden Entscheidungen können selbstverständlich nur mit deren Anfallen dokumentiert werden.

7.2. Dokumentation der Leistungsreduzierung

Ziffer 7.2. weist die Verantwortung für den Nachweis der Umsetzung der angewiesenen Leistungsreduzierung dem Betreiber zu. Er trägt zunächst Sorge für die ordnungsgemäße Installation und Funktion seiner Anlage und muss den Empfang und die Umsetzung des Steuerungssignals in seiner Verbrauchseinrichtung gewährleisten und im Zweifel belegen können.

Die Frage, auf welche Art der Steuerbefehl technisch und informatorisch umgesetzt und dokumentiert werden soll, ist im Rahmen der Konsultation auf ein geteiltes Echo gestoßen. Während auf der einen Seite eine Festlegung einheitlicher Standards für Schnittstellen, Geräte und Dokumentation gewünscht wird, steht auf anderer Seite der Einwand, dass in keinem Fall Vorgaben getroffen werden sollen, die zu Einschränkungen auf Seiten der Produkt- und Geräteentwicklung führen können oder sogar die bereits im Markt üblichen Geräte und Konzepte ausschließen.

Zum Nachweis der korrekten Umsetzung der Leistungsreduzierung bestehen nach Kenntnis der Beschlusskammer bereits verschiedene Möglichkeiten, die in Feldversuchen und auch staatlich geförderten Projekten erfolgreich erprobt wurden und bereits regulär zum Einsatz gebracht werden. Dabei ist die Möglichkeit zur Nachweisführung im Einzelfall abhängig von der Art der Steuerung, der eingesetzten Technik und der Anbindung der Anlage. Denkbar ist die Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem separaten Zähler, der die Leistungsreduzierung nachweislich aufzeichnet. In Übereinstimmung mit dem Positionspapier der Beschlusskammer zur Reichweite energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge (BK6-22-253) dürfte es sich hierbei um Betriebsmessungen handeln. Denkbar ist auch eine Protokollierung im EMS, sofern diese die zeitliche Übereinstimmung zwischen Steuerbefehl und dessen Umsetzung in der Anlage des Betreibers hinreichend erkennen lassen. Im Fall digitaler Schnittstellen ist auch die Quittierung eines erfolgreich umgesetzten Steuerbefehls durch den Versand einer sogenannten Acknowledgement-Meldung möglich. Soweit der ZVEI e.V. und weitere Konsultationsteilnehmer in Ziffer 7. eine konkrete Vorgabe unter Bezugnahme auf bestehende Normstandards des VDE anregen, überlässt die Beschlusskammer dies bewusst der bereits begonnenen Ausgestaltung durch Fachgremien. Da der aktuellen Weiterentwicklung der technischen Systeme nicht einschränkend vorgegriffen und Raum für die Definition eines einheitlichen Standards gegeben werden soll, wird auf eine einschränkende Definition im Rahmen der Festlegung zum kurzfristig bevorstehenden Zeitpunkt des Inkrafttretens verzichtet. Eine Standardisierung wird aber mit den Tenorziffern 2.a. und 2.b. zeitnah angestrebt.

Die Vorgabe eines Standardformats, in dessen Form der Nachweis und die Dokumentation zu führen ist, ist ebenso wie die Schaffung neuer elektronischer Marktkommunikationsprozesse für die Vorlage des Nachweises zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Anders als die Aufarbeitung der geforderten Information für die öffentliche Transparenz der Steuerung im Sinne von Ziffer 8.4. hat Ziffer 7. vor allem den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Steuerung zum Ziel. Die Vorlage der Dokumentation ist eine Verpflichtung beider Parteien, denn sie dient vor allem dem Nachweis und der Aufklärung im Streitfall inter partes. Kommt es zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Steuerung seitens des Netzbetreibers oder auf der anderen Seite der Umsetzung der Steuerung im System des Betreibers, besteht die Möglichkeit zur Überprüfung der mit dieser

Festlegung getroffenen Verpflichtungen. Die Überprüfung durch den Netzbetreiber oder die Bundesnetzagentur ist aber anders als von einigen Konsultationsteilnehmern erwogen nicht als Standardprozess und in keinem regelmäßigen Turnus vorgesehen. Sie dürfte vielmehr nur im Einzelfall zur Anwendung kommen, wenn ernstliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Umsetzung der Festlegung bestehen.

Dem entspricht, dass der Netzbetreiber einen Nachweis seitens des Betreibers im Sinne von Ziffer 7.4. nicht ohne jeden Grund, sondern nur bei Vorliegen berechtigter Zweifel verlangen kann. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben. Nicht ausgeschlossen durch die vorstehenden Überlegungen ist, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt ein einfaches einheitliches Format zum Zweck der Nachweisführung ergeben kann. Dies setzt aber vorerst die mit Tenorziffer 2 aufgebene weitere Konkretisierung der technischen Geräteausstattung sowie der technischen Umsetzung der Dokumentation voraus.

Soweit der Bundesverband Wärmepumpe e.V. fordert, Annahmen und Daten zur Netzbelastung sowie Maßnahmen betreffend Netzertüchtigung und -ausbau im Sinne der Transparenz öffentlich einsehbar zu machen, übersteigt dies die mit Ziffer 7. intendierte mögliche Nachprüfung. Der öffentlichen Transparenz dient aber insbesondere die in Ziffer 8.4. vorgesehene umfassende Veröffentlichungspflicht.

8. Melde- und Informationspflichten

8.1. Meldepflichten

Die im Rahmen dieser Festlegung getroffenen Vorgaben setzen notwendigerweise auf Seiten der Netzbetreiber Kenntnis über die in ihrem Netzgebiet betriebenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen voraus. Der Netzbetreiber benötigt diese Informationen nicht zuletzt als Kennzahl, um im Bedarfsfall in seinem Netzgebiet die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im erforderlichen Umfang auf Basis der Netzzustandsermittlung oder (solange übergangsweise noch zulässig) aufgrund von rein rechnerisch oder netzplanerisch ermittelten Ergebnissen veranlassen zu können.

Unabhängig vom Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung im Sinne dieser Festlegung besteht bereits nach § 19 Absatz 2 NAV die Verpflichtung, dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme einer neu errichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Voraus mitzuteilen. Diese bereits bestehende Mitteilungspflicht wird durch die vorliegende Festlegung um die Verpflichtung ergänzt, dass auch jede geplante leistungswirksame Änderung und

Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber durch den entsprechenden Letztverbraucher als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung anzuzeigen ist. Dies beruht darauf, dass durch eine leistungswirksame Änderung oder Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung auch die Voraussetzungen zur Teilnahme an den verpflichtenden Vorgaben nach dieser Festlegung entfallen oder entstehen können.

Anders als in der zweiten Konsultationsphase angeregt (etwa ZVEH, OpenEMS Association e.V., Netze BW GmbH, VDE FNN), sieht die Beschlusskammer davon ab, für die Meldung nach Ziffer 8.1. eine verpflichtende Vorlauffrist festzulegen. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass bereits gegenwärtig § 19 Absatz 2 NAV selbst keine entsprechenden Vorlaufzeiten für die entsprechenden Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber vorsieht. Darüber hinaus dürfte davon auszugehen sein, dass Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen selbst ein originäres Interesse daran haben, die entsprechenden Mitteilungen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf zur eigenen Projektrealisierung vorzunehmen, um die rechtzeitige Inbetriebnahme zweifelsfrei planen und umsetzen zu können. Weiterhin sieht die Beschlusskammer bei den im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Vorlaufzeiten von vier bis zu acht Wochen die Gefahr, dass dies nicht zu einer beschleunigten Integration, sondern vielmehr zu einer Verlangsamung der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen führen würde.

8.2. Informationspflicht

Neben der in Ziffer 7. geregelten Dokumentation sichern die Ziffern 8.2. bis 8.4. eine umfassende Information über die netzorientierte Steuerung. Sie schafft Transparenz über sämtliche Maßnahmen netzorientierter Steuerung, die Art der Steuerung sowie mögliche Folgemaßnahmen in betroffenen Netzbereichen.

Der Regelungsvorschlag kommt damit den bereits im Vorfeld der Festlegung in der Öffentlichkeit stark diskutierten und von zahlreichen Konsultationsteilnehmern vorgebrachten Bedenken entgegen, dass Netzbetreiber ungesehen einen zu weitgehenden Gebrauch von der Möglichkeit einer Steuerung auf Grundlage des § 14a EnWG machen könnten. Zugleich gilt es im Rahmen einer aktiven Informationspflicht aber auch, den Aufwand, der dem Bedürfnis umfassender Transparenz entgegensteht, in einem für den Netzbetreiber vertretbaren Rahmen zu halten. Aus diesem Grund unterscheidet die Regelung zwischen dem Informationsbedürfnis unmittelbar im für den Netzbetreiber zeitkritischen Moment der Steuerungshandlung sowie der Transparenz über Steuerungshandlungen und Ausbaubedarf in betroffenen Netzbereichen in Konsequenz.

8.2.1. Information des Betreibers über Steuerung

Für ersteren Fall weist Ziffer 8.2. die Verantwortung zur Information des Betreibers über eine aktuelle Steuerungshandlung zunächst dem Netzbetreiber zu. Er löst den Steuerungsbefehl aus und stellt damit die Information über die aktuell stattfindende Steuerung bereit. Dem Betreiber obliegt

es, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

Während im ersten Konsultationsentwurf eine Information über die Anzeige der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder das EMS des Betreibers vorgesehen wurde, wird die Darstellung der Anzeige des Steuerungssignals nunmehr offengelassen. Zahlreiche Konsultationsteilnehmer haben sich gegen eine einengende verbindliche Vorgabe der technischen Umsetzung ausgesprochen. Dem ist insoweit Recht zu geben, als es verschiedene Möglichkeiten zur Darstellung der Information gibt, jedenfalls aber aktuell nicht alle steuerbaren Anlagen über ein Display verfügen, welches zur Anzeige der aktuell stattfindenden Steuerungshandlung in der Lage ist. Auch werden nicht alle Verbraucher über ein EMS verfügen, das die Steuerung anzeigt. Eine individuelle Information des Betreibers unmittelbar im Moment der Steuerungshandlung ist zudem auf verschiedene weitere Weise realisierbar, beispielsweise über ein visuelles Signal an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, über eine App oder übergeordnete technische Managementsysteme bei größeren Anlagen. Die mögliche Aufnahme und Anzeige der Information ist abhängig von der technischen Ausgestaltung im Bereich der Kundenanlage, auf welche der Netzbetreiber keinerlei Einfluss hat. Es obliegt daher dem Betreiber selbst, neben der Gewährleistung der Steuerbarkeit seiner Anlage auch die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen sicherzustellen. Es liegt in seiner Hand, bei Auswahl seines Gerätes und dessen Anschluss auch die informationstechnische Anbindung zur Anzeige des Steuerungssignals einzurichten und zu ermöglichen.

Eine darüber hinausgehende individuelle und unmittelbare Information des Betreibers durch den Netzbetreiber, wie seitens des BEE gefordert, wäre im Moment der Steuerungshandlung in dem engen Zeitfenster einer akuten Handlung zur Gewährleistung der Systemsicherheit nicht angemessen, da der Netzbetreiber sich vorrangig auf die sichere Netzführung zu konzentrieren hat. Auch eine nachträgliche individuelle Information wird nicht vorgesehen, da der Aufbau eines Kommunikationsweges alleine zu diesem Zweck nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Allerdings ist der Netzbetreiber zur weitergehenden Information ohnehin nach Ziffer 8.4. verpflichtet.

Soweit das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz anregt, dem Netzbetreiber weitere Informationspflichten den betroffenen Betreibern gegenüber aufzuerlegen, beispielsweise Aufklärung im Fall präventiver Steuerung zu zeitlichem Umfang und Konsequenzen der Steuerungseingriffe für das System des Betreibers, geht auch dies über den Zweck der Information zu einem rein aus Systemsicherheitsgründen berechtigten Eingriff hinaus. Im Fall der präventiven Steuerung erfolgt die Anweisung der Leistungsreduzierung regelmäßig unter Rückgriff auf analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile. Es ist davon auszugehen, dass diese

dem Betreiber entweder mit der Information über die Steuerung mitgeteilt werden oder aus der technischen Einstellung seiner Anlage bekannt werden. Zu den Konsequenzen einer Leistungsreduzierung wäre es dem Betreiber weiterhin zuzumuten, sich bereits mit der Anschaffung seiner steuerbaren Anlage und über öffentliche Medien selbst hinreichend zu informieren.

Anders verhält es sich hingegen mit der unter Ziffer 8.2 b. beschriebenen, in der Regel einmalig auftretenden, Information über den Zeitpunkt einer erstmaligen präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 10.5. und damit dem Fristlauf zum Übergang in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4. Hierfür ist es dem Netzbetreiber zuzumuten, auf den bei Meldung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder im Anschlussverhältnis hinterlegten Kontakt für eine Information in Textform zurückzugreifen. Hat der Betroffene Kenntnis erlangt, dass in seinem Netzbereich erstmals Steuerungshandlungen erforderlich waren, kann er sich zusätzlich selbst über konkrete Steuerungs- und Abhilfemaßnahmen und den jeweiligen Stand über die Internetplattform nach Ziffer 8.4. informieren. Eine Fristvorgabe, wie vom ZVEH angeregt, zur frühzeitigen Übermittlung der Information unter Berücksichtigung eines ausreichenden Zeitraums für notwendige Neuinstallationen oder technische Anpassungen, wird nicht aufgenommen. Ein Bedürfnis hierfür besteht nicht, da aus der Mitteilung des Zeitpunkts der erstmaligen oder Überführung der Steuerung in die Netzorientierte kein Fristlauf für die seitens Dritter zu verrichtenden Installationen resultiert. Gleichwohl ist es Aufgabe des Netzbetreibers, den zeitlichen Vorlauf in seine dem Kunden mitzuteilende zeitliche Planung einzukalkulieren. Soweit die FairNetz GmbH einen untragbaren Aufwand geltend macht, da die notwendige Kommunikation nicht automatisiert darstellbar ist, ist keine Alternative ersichtlich und vorgetragen, um auf andere Weise dem berechtigten Informationsinteresse des Betreibers nachzukommen. Insbesondere kann der Betreiber sich nicht auf dem nach Ziffer 8.4. vorgesehenen Internetportal selbst erkundigen, wenn er keinerlei Kenntnis davon hat, welchem Netzbereich er zugeordnet ist und dass in diesem Netzbereich Steuerungsmaßnahmen notwendig wurden.

8.2.2. Information des Lieferanten

Die Information des Lieferanten wird über die in der elektronischen Marktkommunikation vorgesehenen Prozesse sichergestellt, vgl. Ziffer 8.3. Richtig ist, dass erst ab dem 01.04.2024 die netzorientierte Steuerung nebst Informationsübermittlung über die elektronische Marktkommunikation erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Netzbetreiber die anderen erforderlichen Voraussetzungen wie insbesondere die Netzzustandsermittlung erfolgreich eingeführt haben. Eine Information des Lieferanten über die präventive Steuerung ist davon unabhängig bereits möglich. Eine Information weiterer Marktpartner, beispielsweise eines Poolbetreibers, wurde nicht aufgenommen. Sie bleibt der Regelung im Innenverhältnis des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung überlassen. Soweit von der Shell Deutschland GmbH eine

Änderung konkreter Fristvorgaben zur Übermittlung der Informationen insbesondere des Lieferanten gewünscht wird, sei darauf verwiesen, dass diese Fristen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, sondern bereits in den Verfahren zur elektronischen Marktkommunikation festgelegt wurden.

8.2.3. Öffentliche Transparenz – Internetplattform

Ziffer 8.4. gibt den Netzbetreibern weiterhin auf, Informationen über die Steuerungshandlungen im Sinne von § 14a EnWG über eine gemeinsam gepflegte Internetplattform in geeigneter Granularität und in datenschutzkonformer Weise zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung bedingt Aufwand im Hinblick auf den Aufbau der Plattform und die regelmäßige Pflege. Dennoch ist eine umfassende Bereitstellung der unter Ziffer 8.4. benannten Informationen aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich und geboten. Da die Informationen für das Portal im Sinne der Ziffer 8.4.a., wie auch kritische Stimmen zugeben, weitestgehend elektronisch abgebildet werden können, ist der Aufwand einer monatlichen Auflösung der Daten zur Veröffentlichung nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, sondern kann mit entsprechend IT-technischer Einstellung fortlaufend gewährleistet werden.

Die Veröffentlichung im Internet dient dazu, öffentlich Aufschluss über Steuerungsmaßnahmen und deren Folgen zu geben. Eine gemeinsame Plattform schafft für Verbraucher einen möglichst einfachen Zugang, der eine bestmögliche Vergleichbarkeit und Transparenz gewährleistet. Eine Information auf der jeweils eigenen Internetseite jedes Netzbetreibers würde nicht weniger Aufwand verursachen, die gewünschte öffentliche Transparenz und Vergleichbarkeit aber nicht in gleicher Weise wie eine gemeinsame Plattform herstellen.

Verbraucher mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung, die Steuerungseingriffe erfahren, haben ein berechtigtes Informationsinteresse zu der Frage, ob und wie stark ihr Wohngebiet von Steuerungseingriffen betroffen ist. Die Benennung des Netzbereiches ermöglicht zu diesem Zweck eine individuelle Zuordnung der Daten für den Betreiber. Um eine Vergleichbarkeit und Transparenz auch für öffentliche Zwecke zu schaffen, wird darüber hinaus eine Zuordnung nach Postleitzahlen ergänzt.

Neben Angaben zu Steuerungseingriffen ist Aufschluss zu geben, ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden. Nur so wird offenkundig und nachprüfbar, ob und wie lange mit Maßnahmen der Leistungsreduzierung im Netzbereich zu rechnen ist und welche Gegenmaßnahmen vom Netzbetreiber eingeleitet werden. Eine ausführlichere Dokumentation der Folgebetrachtung zu Steuerungshandlungen wird bereits unter der Ziffer 6.2. erwartet. Für Zwecke der öffentlichen Transparenz wären dagegen hier zu Ziffer 8.4. eine einfache kategorische Darstellung ausreichend, die Aufschluss darüber gibt, ob Steuerungshandlungen im Netzbereich nur einer Ausnahmesituation

geschuldet waren oder mit weiteren Eingriffen zu rechnen ist, ob Maßnahmen erforderlich sind, der Netzbereich digitalisiert oder ertüchtigt wird und falls ja bis wann.

Gemäß Tenorziffer 2.d. wird den Netzbetreibern aufgegeben, einen konkreten Vorschlag für eine einheitliche Ausgestaltung in bundeseinheitlichem Format zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten auszuarbeiten. Für die Internetveröffentlichung kann sich beispielsweise die schon bestehende Internetplattform der Verteilernetzbetreiber nach § 14e EnWG anbieten.

Auf die ursprünglich konsultierte verpflichtende kartographische Darstellung wird zum Schutz der kritischen Infrastruktur infolge der im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Bedenken verzichtet, wonach hieraus mögliche Rückschlüsse auf die Netzstruktur gezogen werden könnten.

9. Haftungsfreistellung

Die Regelung in Ziffer 9. sieht vor, dass der Betreiber den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen hat, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass die netzorientierte Steuerung aus mehreren Schritten besteht, die sich nicht nur in der Sphäre des Netzbetreibers vollziehen. Der Netzbetreiber veranlasst die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges durch Versenden des Steuersignals. Dieses Steuersignal muss umgesetzt werden, wofür der Betreiber verantwortlich ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird, vgl. Ziffer 4.2. Dem Netzbetreiber ist es nicht möglich, diese Schritte in der Sphäre des Betreibers zu beeinflussen. Er kann nicht wissen, ob der Betreiber den Steuerbefehl ordnungsgemäß umsetzt oder ob sonstige Umstände in der Sphäre des Betreibers vorliegen, die anlässlich der Umsetzung eines vom Netzbetreiber nach den Vorgaben dieser Festlegung ausgegebenen Steuerbefehls zu Schäden an Rechtsgütern des Betreibers oder von Dritten führen. Ihm kann deswegen auch kein Vorwurf gemacht werden, allein weil er die Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Aus diesen Gründen ist die vorliegende Haftungsfreistellung erforderlich. Es obliegt der Verantwortung des Betreibers, durch geeignete technische und/oder organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass eine Aufforderung des Netzbetreibers zur Leistungsreduzierung nicht zu Schäden führt.

Entgegen der Auffassung einiger Konsultationsteilnehmer ist es dagegen weder erforderlich noch besteht Bedarf, eine solche Haftungsfreistellung spiegelbildlich für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen einzuführen. Insofern erscheint bereits zweifelhaft, welche Schäden auf

Seiten des Netzbetreibers in Betracht kommen sollen. Ein Schadenseintritt ist ausgeschlossen, wenn der Betreiber sich ordnungsgemäß verhält und den Steuerbefehl ordnungsgemäß umsetzt. Denn die ordnungsgemäße Umsetzung des Steuerbefehls dient gerade dem Zweck, Störungen vom betreffenden Netzbereich abzuwenden. Ebenso unwahrscheinlich erscheint aber auch ein Schadenseintritt, wenn nur ein einzelner Betreiber den Steuerbefehl nicht umsetzt. Die Beschlusskammer erachtet einen Schadenseintritt allein dann als möglich, wenn eine Vielzahl von Betreibern den Steuerbefehl nicht umsetzt. Gerade in diesem Fall wäre eine Haftungsfreistellung der Betreiber jedoch nicht sachgerecht. Denn die vorliegende Festlegung dient auch dem Zweck, durch Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung Schäden am Netz zu verhindern, die aufgrund einer Überbelastung des Netzes entstehen würden. Diesem Sinn und Zweck würde widersprochen, wenn Betreiber, die den Steuerbefehl nicht umsetzen und dadurch Schäden am Netz verursachen, durch eine Haftungsfreistellung privilegiert werden würden.

Die Haftungsfreistellung gilt gemäß ihrem Wortlaut nur in den Fällen, in denen der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung auslöst. Das impliziert, dass die Reduzierung gemäß den im Regelwerk festgelegten Voraussetzungen und damit berechtigt erfolgen muss. Die Reduzierung muss insbesondere auch den Voraussetzungen der Ziffer 4. entsprechen und demnach geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit zu verhindern. Den von dem Handelsverband Deutschland (HDE) geforderten weiteren Zusatz, wonach nur berechtigte Reduzierungen der netzwirksamen Bezugsleistung eine Haftungsfreistellung nach sich ziehen sollten, bedarf es deswegen nicht. Dies gilt ebenso für den vom ZVEI e.V. geforderten Zusatz, wonach die Haftungsfreistellung nur greifen solle, sofern der Netzbetreiber nachweisen könne, dass die Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung objektiv erforderlich war.

Entgegen der Auffassung einiger Konsultationsteilnehmer ist es auch nicht erforderlich, dass eine explizite Regelung für eine Nachweispflicht des Netzbetreibers aufgenommen wird, da sich eine solche bereits in Ziffer 7.1. findet.

Entgegen der Ansicht des BDEW ist nicht zu klären, wie das Verschulden im Falle von technischen Ausfällen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung festgestellt werden kann. Denn ein solcher Fall liegt in der Sphäre des Betreibers und nicht in der des Netzbetreibers und fällt demnach nicht unter die vorliegende Konstellation.

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. und der Fachverband Gebäude-Klima e.V. und Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. tragen vor, dass mögliche Geräteschäden durch fehlende zeitliche sowie leistungsbezogene Toleranzen nicht auszuschließen seien. Dazu kämen Abschaltungsautomatiken für nicht modulierende Bestandsgeräte, die unter Umständen in kritischer Infrastruktur genutzt werden würden. Nach Auffassung der Beschlusskammer überwiegt

hier jedoch das Interesse des Netzbetreibers an einer Haftungsfreistellung. Aus Ziffer 4.6. des Regelwerks ergibt sich, dass die Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen dem Verantwortungsbereich des Betreibers unterfällt. Es liegt demnach auch in seiner Verantwortung, seine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen so auszustatten, dass zeitliche und leistungsbezogene Toleranzen bestehen, wodurch die vorgetragenen Schadensursachen verhindert werden. Kritische Infrastruktur befindet sich zudem in der Regel nicht auf der Ebene der Niederspannung. Im Übrigen wird auf die Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung nach Ziffer 3.1.b. verwiesen. Haftungsfreistellungen, die auch nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 309 Nr. 7 BGB) nicht formularmäßig vereinbart werden dürfen, sind ausdrücklich nicht umfasst.

10. Übergangsvorschriften

10.1. Bestandsanlagen nach § 14a EnWG a.F.

Ziffer 10.1. behandelt im Rahmen der Übergangsvorschriften den Umgang mit denjenigen Anlagen, die bereits vor dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen wurden und in Betrieb gegangen sind und die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung die Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG a.F. von Seiten des Netzbetreibers in Anspruch genommen haben.

Diese Anlagen zeichnet aus, dass sie technisch grundsätzlich in der Lage sind, durch den Netzbetreiber – bislang basierend auf regelmäßigen Schaltplänen – angesteuert zu werden. Für diese Verbrauchseinrichtungen wird das Fortgelten dieser individuellen Vereinbarung bis längstens 31.12.2028 zugestanden. Aus Gründen des Bestandsschutzes und um individuelle Härten abzufedern, gilt ein mehrjähriger Übergangszeitraum. Unter anderem auf Hinweis der N-ERGIE Netz GmbH, dass bisher teilweise in der Praxis keine konkreten individuellen (schriftlichen) Vereinbarungen nach § 14a EnWG a. F. geschlossen worden seien, wird zur Klarstellung nicht mehr auf das Vorliegen einer Vereinbarung abgestellt, sondern vielmehr auf die Tatsache, ob eine entsprechende Netzentgeltreduzierung faktisch gewährt wurde.

10.2. Verfahrensweise nach dem 31.12.2028

Die im zeitlichen Anschluss für Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 10.1. geltenden Regeln richten sich nach der konkreten Art der Anlage:

- Alle Betreiber von Verbrauchseinrichtungen, die unter den definierten Kanon dieser Festlegung fallen, haben maximal fünf Jahre Zeit, ihre Verbrauchseinrichtung für die netzorientierte Steuerung nach den Regelungen dieser Festlegung zu ertüchtigen bzw. diese ertüchtigen zu lassen. Anschließend erfolgt eine verpflichtende Überführung in die netzori-

entiere Steuerung nach den Vorgaben dieser Festlegung. Liegt der netzwirksame Leistungsbezug dagegen unterhalb von 4,2 kW, fallen diejenigen Verbrauchseinrichtungen nicht unter den definierten Kanon der Festlegung. In der Konsequenz besteht keine Grundlage für eine darüber hinausgehende Fortsetzung der Steuerung nach § 14a EnWG a.F. Gerechtfertigt wird dies durch die Tatsache, dass bei einem zugestandenen Mindestbezug in Höhe von 4,2 kW eine derartige Verbrauchseinrichtung letztlich keinen Beitrag zur Abwendung der Gefährdung des Netzbereichs leisten kann. Im Zuge der bundeseinheitlichen Ausprägung der Steuerung nach § 14a EnWG kann eine Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung unter 4,2 kW keinen Bestands- und Vertrauensschutz geltend machen. Die Steuerung nach § 14a EnWG a.F. war ohnehin lediglich optional bei entsprechendem Bedarf des Netzbetreibers anzubieten. Bereits nach der damals geltenden Gesetzeslage bestand seitens des Betreibers kein Anspruch auf eine dauerhafte Fortführung der Regelung und auf eine Netzentgeltkompensation, sofern dies nicht generell seitens des Netzbetreibers angeboten wurde.

- Für Nachtspeicherheizungen gilt das bisher Vereinbarte hinsichtlich der Ausführung der Steuerung dauerhaft fort. Eine Nachrüstung von Nachtspeicherheizungen aus dem Bestand, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Steuerungstechnik sowie der dazugehörigen Kundenanlage, würde gleichwohl einen wesentlich höheren technischen und finanziellen Aufwand mit sich bringen, der aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht gerechtfertigt werden kann. Es werden schon seit vielen Jahren keine neuen Nachtspeicherheizungen mehr eingebaut. Vielmehr gehen sie sukzessive außer Betrieb. Gleichwohl tragen sie aufgrund der oftmals über den Tag hinweg geltenden mehrstündigen strombezugsfreien Zeitfenster zu einer spürbaren Entlastung der Netzbereiche bei. Dieser Beitrag zur Entlastung der Netzbereiche, insbesondere in Hochlastzeitfenstern, ist bis zur Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizungen unverzichtbar. Daher sind Nachtspeicherheizungen von der Pflicht in die netzorientierte Steuerung zu wechseln, dauerhaft ausgenommen. Mit dem Austausch, dem Ersatz oder dem Umbau der Anlage endet allerdings dieser Bestandsschutz.
- Der Beschlusskammer ist bekannt, dass es neben den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne dieser Festlegung und den Nachtspeicherheizungen derzeit vereinzelte Verbrauchseinrichtungen gibt, für die eine individuelle Netzentgeltreduktion mit dem Netzbetreiber vereinbart wurde. Der Beschlusskammer wurden als derartige Fälle sowohl Beregnungsanlagen als auch öffentliche Ladepunkte genannt. Hinsichtlich der öffentlichen Ladepunkte wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.4. verwiesen. Darüber hinaus verfolgt die Beschlusskammer mit der Ausgestaltung einer bundesweit einheitlichen Regelung eine

Vereinfachung und Standardisierung der Abwicklung der Steuerung aller Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Die wenigen Bestandsverbrauchseinrichtungen, die nicht unter den festgelegten Kanon fallen und gegebenenfalls besondere Restriktionen aufweisen, werden nach der Übergangszeit nicht in die netzorientierte Steuerung überführt. Ihnen kann dann keine weitere Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG gewährt werden.

10.3. Bestandsanlagen ohne gewährte Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG a.F.

Die Übergangsvorschriften für Betreiber von Bestandsanlagen sind allerdings nicht so weitgehend, wie von einigen Netzbetreibern zur Vergrößerung des Teilnehmerkreises und damit der Effektivität des § 14a-Gesamtmechanismus gefordert. So sehen sie explizit keine Teilnahmeverpflichtung für Betreiber vor, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vor dem Jahr 2024 in Betrieb genommen haben, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung kein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung in Anspruch nehmen. Betreiber dieser Verbrauchseinrichtungen haben sich vor Inkrafttreten dieser Festlegung gegen eine Teilnahme am bisherigen § 14a-Mechanismus entschieden und im Zweifel die jeweilige Anlage technisch auch nicht für zeitweise Leistungsreduktionen ausgelegt. Dieser Vorschlag käme der überraschenden und rückwirkenden Einführung einer Teilnahmeverpflichtung für Verbrauchseinrichtungen, die sich gegen die optionale Inanspruchnahme einer Netzentgeltreduktion bis 31.12.2023 entschieden haben, gleich.

Beide Konsultationen dieser Festlegung haben ausdrücklich deren Inkrafttreten zum 01.01.2024 angekündigt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind daher diese steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Dieser Vertrauensschutz wird nicht durch eine eventuelle Entscheidung des Kunden, auf marktliche Preis- oder Steuerungssignale eines Dritten zu reagieren, gemindert, da dies keine Teilnahmeverpflichtung im Sinne dieser Festlegung begründet.

Aus der beschriebenen Ausnahme der Teilnahmeverpflichtung folgt, dass auch im Falle einer Erweiterung von Anlagen im Sinne der Ziffer 2.4.1.b. bzw. 2.4.1.c. bei der Summierung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 2.4.2. Verbrauchseinrichtungen, für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung kein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Absatz 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung in Anspruch genommen wurde, nicht betrachtet werden.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4.1.b. bzw. 2.4.1.c., die nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen oder denen noch eine Netzentgeltreduktion gewährt wird, die

aber aufgrund einer Netzanschlussleistung unterhalb der Aufgreifschwelle für die Teilnahmeverpflichtung lagen, sind hingegen bei der Summierung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach Ziffer 2.4.2. zu inkludieren.

10.4. Vorzeitiger Wechsel von Bestandsanlagen in die netzorientierte Steuerung

Die Beschlusskammer befürwortet es, wenn Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf eigenen Wunsch bereits vor Ende der Übergangsfrist in die netzorientierte Steuerung wechseln möchten. Gleiches gilt für solche Bestandsanlagen, die bisher kein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG a.F. in Anspruch genommen haben. Der Netzbetreiber kann den Wechsel daher nicht ablehnen. Nicht überzeugt hat die Forderung mehrerer Netzbetreiber, dass eine Wechselmöglichkeit für Bestandsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet werden solle. Sie geben an, dass zum Inkrafttreten der Festlegung eine Konzentration auf neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfolgen solle bzw. dass vor der Wechselmöglichkeit von Bestandsverbrauchseinrichtungen diverse Fragen zu Abläufen u.ä. zu klären wären. Ergänzt wird dies durch die Befürchtung, dass diese Bestandsverbrauchseinrichtungen nicht bzw. nur deutlich eingeschränkt ab dem 01.01.2024 gesteuert werden könnten.

Um diesen Bedenken bestmöglich entgegenzukommen, sieht Ziffer 10.4. Satz 4 vor, dass der Netzbetreiber in einer Übergangsphase vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 eine in die netzorientierte Steuerung gewechselte Altanlage in der bis zum 31.12.2023 praktizierten Art und Weise steuern darf, sofern die Voraussetzungen für die netzorientierte Steuerung bei ihm noch nicht vorliegen. In diesem Fall ist angeordnet, dass die Vorgaben bezüglich der präventiven Steuerung aus Ziffer 10.5. keine Anwendung finden. Eine Fortsetzung der bisherigen Steuerungspraxis bis zum 31.12.2025 löst daher nicht den Start der maximal 24-monatigen Übergangsphase des präventiven Steuerns aus. Damit soll vermieden werden, dass Netzbetreiber, die nicht die Absicht haben, frühzeitig von der präventiven Steuerung Gebrauch zu machen, diese allein deswegen – mit allen Konsequenzen der Ziffer 10.5. – nutzen müssen, weil Bestandsanlagen sich für eine Migration in das neue System entschieden haben. Bis zum Ablauf der eingeräumten Übergangsfrist bedarf es seitens des Netzbetreibers entweder der Beendigung der bisherigen Steuerung bis zur Einführung der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4. oder alternativ des zwischenzeitlichen Starts der präventiven Steuerung unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 10.5.

Klarzustellen ist aber, dass dies nur für gewechselte Altanlagen gilt. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gehen, dürfen nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.5. präventiv gesteuert werden.

Da ab dem 01.01.2024 keine individuellen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und dem Netzbetreiber nach §14a EnWG abgeschlossen werden

dürfen, die von den Vorgaben dieser Festlegung abweichen, ist ein erneuter Wechsel der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. eine „Rückkehr“ zu den bisher vereinbarten Konditionen ausgeschlossen.

10.5. Rahmenbedingungen der präventiven Steuerung

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der ersten Konsultation eine Vielzahl von Stellungnahmen erhalten, die eine Verkürzung der Übergangsfrist bis zur verbindlichen Einführung der netzorientierten Steuerung einforderten. Begründet wurde dies insbesondere mit der Sorge, dass gegebenenfalls einige Netzbetreiber erst zum Ende der im Eckpunktepapier skizzierten fünfjährigen Übergangsfrist beginnen könnten, die Voraussetzungen für die Umsetzung der netzorientierten Steuerung zu schaffen und mit dem Auslaufen der Übergangszeit zum 01.01.2029 die ausnahmslose netzorientierte Steuerung nicht garantiert sei. Darüber hinaus erschien vielen Stellungnehmenden eine Übergangsfrist von fünf Jahren generell als ein zu langer Zeitraum. Sie führten in diesem Zusammenhang unter anderem aus, dass der durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) beschleunigte Rollout der intelligenten Messsysteme die Beobachtbarkeit der Niederspannung bereits früher ermögliche. Wenige Netzbetreiber gaben umgekehrt an, dass die Übergangsfrist zu kurz bemessen sei.

Die Beschlusskammer hat die vorgebrachten Argumente sorgfältig abgewogen und darauf basierend die entsprechenden Regelungen überarbeitet und erneut zur Konsultation gestellt. Sie sieht eine Übergangsfrist von fünf Jahren als erforderlich an, da einerseits zwar mit dem beschleunigten Rollout der intelligenten Messsysteme die Beobachtbarkeit der Niederspannungsnetze erhöht werden kann, andererseits in kurzer Zeit nicht flächendeckend mit einer Beobachtbarkeit der Niederspannung in der erforderlichen Qualität gerechnet werden kann. Zudem beinhaltet der Aufbau der notwendigen IT-Ausstattung und Verfahrensweisen zur Netzzustandsermittlung in der erforderlichen Qualität durch die Netzbetreiber entsprechende Zeit.

Gleichwohl hat die Beschlusskammer die Befürchtungen sehr ernst genommen, dass gegebenenfalls einige Netzbetreiber zu spät mit der Ertüchtigung ihrer Systeme und Prozesse beginnen könnten und hat daher eine sukzessive Umsetzung der netzorientierten Steuerung in einzelnen Netzbereichen vorgesehen. Statt der in der ersten Konsultation skizzierten pauschalen fünfjährigen Übergangszeit sieht die Beschlusskammer nunmehr direkt mit dem Inkrafttreten der Festlegung die netzorientierte Steuerung vor und ermöglicht lediglich dem Netzbetreiber, pro Netzbereich maximal 24 Monate hinsichtlich konkret aufgeführter Punkte von den Vorgaben der netzorientierten Steuerung abzuweichen und übergangsweise präventiv zu steuern.

Daher hat der Netzbetreiber im Falle einer nach dem 01.01.2024 neu in Betrieb genommenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. einer wechselwilligen steuerbaren Verbrauchseinrichtung zu prüfen, ob in dem jeweiligen Netzbereich bereits eine netzorientierte Steuerung erfolgt

bzw. erfolgen kann. Für weitere Ausführungen zu der befristeten Sonderregelung für wechselwillige Bestandsanlagen wird auf Ziffer 10.4 verwiesen. Sofern keine netzorientierte Steuerung erfolgen kann, wäre im nächsten Schritt zu prüfen, ob Maßnahmen zur Abwendung einer Netzüberlastung zum aktuellen Zeitpunkt in dem betroffenen Netzbereich indiziert sind. Diese Abschätzung gründet entweder auf einer entsprechenden, ggfs. vorübergehenden, Messung oder der Netzplanung. Sofern aus Sicht des Netzbetreibers eine Überlastung des Netzbereichs zu befürchten und der Netzbetreiber noch nicht in der Lage ist, die netzorientierte Steuerung vollumfänglich umzusetzen, kann er für einen Übergangszeitraum von 24 Monaten in diesem Netzbereich eine präventive Einsenkung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vornehmen und von den Vorgaben zur netzorientierten Steuerung in der aufgeführten Art und Weise abweichen. Nach Ablauf von 24 Monaten nach erstmaliger präventiver Steuerung in diesem Netzbereich darf der Netzbetreiber in diesem Netzbereich nicht mehr präventiv den netzwirksamen Leistungsbezug einsenken. Er muss daher den Übergangszeitraum von 24 Monaten nutzen, um entweder Maßnahmen zu ergreifen, die die Überlastungen des Netzbereichs beseitigen oder die entsprechenden organisatorischen, prozessualen und IT-technischen Voraussetzung für eine netzorientierte Steuerung zur Vermeidung einer akuten Überlastung des Netzbereichs zu schaffen. Eine eventuelle anteilige Begrenzung der Leistungseinsenkung führt im Übrigen nicht zu einer Verlängerung des Übergangszeitraums von 24 Monaten.

Die präventive Steuerung ist auf eine maximale Dauer von zwei Stunden täglich beschränkt, um auch während der maximal 24 Monate andauernden Übergangsphase einen möglichen Komfortverlust des Betreibers zu beschränken. Während dieser Zeit gelten die anderen Vorgaben der netzorientierten Steuerung, wie z.B. die permanent zugestandene Netzbezugsleistung in Höhe von 4,2 kW usw., unverändert.

Für die Umsetzung der präventiven Steuerung ist es unschädlich, wenn die maximale Dauer von zwei Stunden pro Tag einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung in mehrere zeitliche Segmente unterteilt wird, sofern die Summe dieser Segmente zwei Stunden pro Tag nicht überschreitet. Gleiches gilt, sofern die Zeitfenster der präventiven Steuerung zweier steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in einem Netzbereich sich voneinander unterscheiden. Dies bietet sich insbesondere zur Absicherung der seitens der Netzbetreiber vorgetragenen Abendspitze von vier Stunden an.

Die Rahmenbedingungen für die präventive Steuerung bilden die wesentlichen Züge der derzeit in der Regel praktizierten Steuerung nach § 14a EnWG ab. Allerdings schränken sie den zeitlichen Rahmen und die Intensität der Steuerungsmaßnahmen ein. Diese spürbare Einschränkung der Ziffer 10.5.a. bis c. bei der Ausgestaltung der präventiven Steuerung, werden von den Netzbetreibern entweder gänzlich abgelehnt bzw. sollten ihrer Ansicht nach erheblich gelockert werden. Die EWE Netz GmbH sieht gar durch die Rahmenbedingungen der präventiven Steuerung und der

Vorgaben der Ziffer 10.5. zum Netzanschluss steuerbarer Verbrauchsanlagen die Netzstabilität gefährdet. Der BDEW befürchtet, dass Netzbetreiber auf erste Steuerungsmaßnahmen verzichten könnten, um die Frist von 24 Monaten nicht anlaufen zu lassen und schlägt stattdessen vor, die Beschlusskammer solle in begründeten Fällen stattdessen eine Einzelfallprüfung und eine eventuelle Verlängerung des 24-monatigen Zeitfensters ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Netzbetreiber sowohl auf eine Ausdehnung bzw. Abschaffung des 24-monatigen Übergangszeitraums als auch des täglichen Zwei-Stunden-Zeitfensters zur Steuerung sowie, wenn auch in geringerem Umfang, auf den Wegfall der Limitierung der Einsenkung auf den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW drängen. Dies sind jedoch die wesentlichen Kriterien, die die aktuell praktizierte Form der Steuerung nach § 14a EnWG a.F. von dieser Festlegung unterscheiden. Die dahinterstehende Forderung nach einem „Weiter so wie bisher“ lässt sich jedoch in keiner Weise mit den Anforderungen der Energiewende und des bereits eingangs thematisierten Zuwachses insbesondere von Wärmepumpen und Elektromobilen vereinbaren. Diese Herausforderungen und auch der beklagenswert unzureichende Stand der Beobachtbarkeit der Niederspannung sind längst allgemein bekannt.

Dies gilt auch für die Befürchtung, dass diese Herausforderungen in den nächsten Jahren mit einer schlichten Fortsetzung der bisherigen Praxis durch die Netzbetreiber in den meisten Fällen nicht gemeistert werden können. Daher verbietet sich die Aufhebung der einschränkenden Rahmenbedingungen der präventiven Steuerung. Gerade die präventive Steuerung bietet den Netzbetreibern eine Brücke, um den Übergang von der bisher praktizierten völlig unflexiblen Steuerung nach Schaltplänen zu der netzorientierten Steuerung schrittweise umzusetzen. Die präventive Steuerung beinhaltet noch Grundelemente des bisherigen Schaltprozederes, bereitet durch die einschränkenden Rahmenbedingungen aber den Weg für einen sukzessiven Wechsel in das Regime der netzorientierten Steuerung. Der von den Netzbetreibern möglicherweise empfundene Druck geht allerdings nicht primär von dieser Festlegung aus, sondern vielmehr von der sich abzeichnenden Vielzahl an vorzunehmenden Neuanschlüssen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen. Die Festlegung mildert diesen Druck etwas, in dem sie den Netzbetreibern ein adäquates Mittel zur Verfügung stellt, absehbaren Netzengpässen entgegenzuwirken. Weiteres Zögern oder Abwarten seitens der Netzbetreiber führt nicht zu einer Entspannung dieser Situation, sondern erhöht lediglich diesen Druck.

Da nahezu alle Netzbetreiber in der Zukunft mit der Besorgnis einer Gefährdung oder Störung der Betriebsmittel in einem Netzbereich konfrontiert sein werden und gleichzeitig die Digitalisierung der Niederspannung allerorts noch am Anfang ist, ist der Vorschlag des BDEW, in begründeten Fällen eine Einzelfallprüfung für eine etwaige Ausweitung der Übergangsphase von 24 Monaten

durchzuführen, nicht geeignet. Stattdessen hat jeder Netzbetreiber in seiner eigenen Verantwortung gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Unterstützung durch Dienstleister, zu ergreifen, um nicht nur den Anforderungen dieser Festlegung, sondern den generellen Anforderungen, die sich aus der zunehmenden Verbreitung von Wärmepumpen und Elektromobilen ergeben, gerecht zu werden. Die sinnvolle Bündelung von Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen nebst Erstellung eines Plans zur Ertüchtigung der Netzbereiche wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt.

10.6. Übergangsregelung für nicht steuerbare Anlagen

Die Übergangsregelung in Ziffer 10.6. nimmt Bezug auf solche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die nach Anlagentypus und Inbetriebnahmedatum eigentlich in den Anwendungsbereich dieser Festlegung fallen würden, aus technischen Gründen aber einer Steuerungsmöglichkeit nicht zugänglich sind und dies auch nicht mit einem vertretbaren technischen Aufwand behoben werden kann. Für diese Anlagen, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb gehen, wird angeordnet, dass die Ziffern 3. bis 5. dieser Festlegung keine Anwendung finden.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, mit dieser Regelung einzelnen besonderen Härtefällen zu begegnen, die sich daraus ergeben würden, dass solchen Anlagen aufgrund Nichtbefolgung der Vorgaben dieser Festlegung anderenfalls ein Anschluss ans Netz generell zu verweigern wäre.

Das Vorliegen der erforderlichen technischen Unmöglichkeit ist vom Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Annahme einer Unmöglichkeit dürfte jedenfalls dann ausscheiden, wenn die betreffende Anlage zwar keine Ansteuerungsmöglichkeit nach dem aktuellsten Stand der Technik aufweist (z.B. digitale Schnittstelle), aber auf andere Weise in der Bezugsleistung beschränkt oder abgeschaltet werden kann. So wird etwa ein Großteil der heute nach § 14a EnWG a.F. gesteuerten Wärmepumpen noch über ein entsprechendes Schütz geschaltet, welches vor der eigentlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung angeordnet ist. Auf den Schaltbefehl etwa eines Rundsteuerempfängers sorgt das Schütz dafür, dass die betreffende Anlage in der Sperrzeit stromlos geschaltet wird. Für Ansteuerungen dieser Art ist aufgrund der großen Verbreitung im installierten Bestand auch das Vorliegen einer technischen Möglichkeit zu unterstellen. Dies dürfte bei allen von dieser Festlegung erfassten Anlagenkategorien grundsätzlich einsetzbar sein. Das Berufen auf die technische Unmöglichkeit würde somit den Vortrag und gegebenenfalls den Beweis im Einzelfall voraussetzen, dass abweichend von der gängigen Praxis eine Ansteuerung dennoch technisch unmöglich ist.

Vorsorglich sei auch darauf hingewiesen, dass eine Unmöglichkeit insbesondere nicht aus der Tatsache herrühren kann, dass die betreffende teilnahmepflichtige Anlage nur die Möglichkeit zur

vollständigen Ausschaltung besitzt, nicht aber die Möglichkeit zur stufenweisen oder gar stufenlosen Ansteuerung der Bezugsleistung. Es wird insoweit auf Ziffer 4.6. Satz 2 verwiesen.

Beruft sich der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Einzelfall erfolgreich auf das Vorliegen der Unmöglichkeit, so folgt daraus, dass die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der Ziffern 3. - 5. dieser Festlegung fällt. Der Betreiber unterliegt damit nicht der Teilnahmeverpflichtung. Mangels Teilnahme kann sich der Betreiber allerdings auch nicht auf diejenigen Vorteile berufen, die eine Teilnahme ihrerseits voraussetzen. Insbesondere kommen ihm die Vorteile aus Ziffer 5. (sofortige Gewährung des Netzanschlusses ohne Einredemöglichkeit des Netzbetreibers) nicht zugute.

10.7. Übergangsregelung für die Veröffentlichungen nach Ziffer 8.4.

Ziffer 10.7. sieht zum einen eine Übergangsregelung für die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Veröffentlichung der in Ziffer 8.4. genannten Daten auf einer gemeinsamen Internetplattform vor. Da dies einen technischen Vorlauf erfordert, der in der Übergangszeit bis zum 01.01.2024 nicht zu bewältigen ist, wird den Netzbetreibern zur Realisierung der diesbezüglichen Anforderungen eine Frist bis zum 01.03.2025 eingeräumt. Dies erscheint indes leistbar, da die Netzbetreiber ohnehin derzeit aufgrund gesetzlicher Anforderungen ein einheitliches Portal für die Abwicklung von Netzanschlussbegehren aufzubauen haben und etwa bei – naheliegender – Mitnutzung dieses Portals Synergieeffekte heben könnten.

Zum anderen sieht Ziffer 10.7. eine Übergangsregelung vor, die die Dokumentationspflicht der Betreiber nach Ziffer 7.2. betrifft. Auch bezüglich der durch die Betreiber umzusetzenden Dokumentationspflichten ist davon auszugehen, dass deren Umsetzung einen gewissen zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen wird. Sofern die Dokumentationspflichten aufgrund technischer Begebenheiten nicht bereits unmittelbar durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung selbst erfüllt werden können, stellt beispielsweise die Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem separaten Zähler, der die Leistungsreduzierung nachweisbar aufzeichnet, eine denkbare Möglichkeit dar, um eine Dokumentation im Sinne von Ziffer 7.2. zu ermöglichen. Um den Betreibern gegebenenfalls notwendige technische Ertüchtigungen zu ermöglichen, ist die gewählte Übergangsregelung vor dem Hintergrund der Frist zwischen dem Erlass der Festlegung und dem Inkrafttreten sachgerecht. Der den Betreibern zugestandene Übergangszeitraum bis zum 01.03.2025 kommt darüber hinaus auch den Herstellern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zugute. Sofern steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht bereits jetzt unmittelbar die Dokumentationspflicht erfüllen können, können Hersteller den Übergangszeitraum etwa dafür nutzen, den Betreibern technische Zusatzlösungen zur Nachrüstung aufzuzeigen und anzubieten oder die zukünftig zu vertreibenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend auszustatten.

11. Inkrafttreten

Die Festlegung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, so dass es bei den zunehmenden Netzanschlusser-suchen insbesondere von Wärmepumpen und Wallboxen nicht zu Verzögerungen oder Ableh-nungen beim Anschluss aufgrund potenzieller Überlastungen einzelner Netzbereiche kommt, son-derern stattdessen eine Dimmung der netzwirksamen Bezugsleistung bei Bedarf durch den Netz-betreiber möglich ist.

12. Verhältnismäßigkeit der Festlegung

Die Beschlusskammer hat das ihr zugewiesene Ermessen erkannt, entsprechend der Zwecke der gesetzlichen Ermächtigung ausgeübt und nicht überschritten, vgl. § 40 VwVfG. Dabei hat sie ihre Entscheidung insbesondere am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als äußerste Grenze des Ermessens – orientiert.

Mit dem vorliegenden Beschluss, der festlegt, dass die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01.01.2024 nach näherer Maßgabe des Regel-werks in der Anlage 1 zu dieser Festlegung vorzunehmen und abzuwickeln ist, verfolgt die Be-schlusskammer einen legitimen Zweck. Dieser besteht darin, in Übereinstimmung mit der Ermäch-tigungsgrundlage aus § 14a EnWG die zunehmende Integration von steuerbaren Verbrauchsein-richtungen im Bereich der Niederspannung unter gleichzeitiger Wahrung der Zuverlässigkeit, Sta-bilität und Sicherheit der Elektrizitätsversorgung zu ermöglichen und zu fördern. Die Förderung der Realisierung der Energiewende bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit, Sta-bilität und Sicherheit des Energieversorgungsnetzes dient in besonders hohem Maße dem Ge-meinwohl.

Die tenorierte Verpflichtung nach Tenorziffer 1/Anlage 1 ist zur Zweckerreichung auch geeignet. Im Rahmen der verpflichtend abzuschließenden Vereinbarungen über die netzorientierte Steue-rung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach den Maßgaben des festgelegten Regel-werks wird Betreibern bereits jetzt das Recht eröffnet, steuerbare Verbrauchseinrichtungen in zu-nehmender Zahl in das Niederspannungsnetz zu integrieren, ohne eine Ablehnung seitens der Netzbetreiber unter Verweis auf zu knappe Kapazitäten in den betreffenden Niederspannungs-strängen befürchten zu müssen oder auf zeitintensive Netzausbaumaßnahmen verwiesen zu wer-den. Im Gegenzug wird den Netzbetreibern aufgrund der verpflichtend abzuschließenden Verein-barung das Recht und die Möglichkeit eingeräumt, als ultima ratio auf den Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen einzuwirken und so zur Wahrung der Sicherheit der Elekt-rizitätsversorgung etwa die Überlastung von Betriebsmitteln oder anderweitige Bedrohungen für die Stabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes abwenden zu können.

Somit schafft die vorliegende Festlegung die notwendigen Rahmenbedingungen, um schon jetzt zur Förderung und Realisierung der Energiewende in den Bereichen Mobilität und Wärme einen steigenden Zubau elektrisch betriebener steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zu gewährleisten, ohne dabei die Belange der Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems außer Acht zu lassen.

Die vorliegende Festlegung ist auch erforderlich. Mildere Mittel, die zur Erreichung des dargestellten legitimen Zwecks gleich geeignet sind, sind nicht ersichtlich. Bei der weiteren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf Netzausbaumaßnahmen zu warten, ohne gegebene Kapazitäten optimal auszunutzen, wäre zwar unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit ein alternatives Mittel. Dieses wäre jedoch zum einen finanziell nicht effizient und zum anderen würde hierdurch vor allem in zeitlicher Hinsicht die Integration einer zunehmenden Anzahl steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zur Realisierung der Energiewende nicht befördert, sondern diese vielmehr stark ausgebremst. Die Integration einer zunehmend wachsenden Anzahl von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne verpflichtenden Abschluss einer Vereinbarung, die den Netzbetreibern eine Ultima-ratio-Befugnis ermöglicht, würde hingegen eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungssystems darstellen. Zwar könnten sich freiwillige Vereinbarungen oder freiwillige Flexibilitätsmaßnahmen, etwa nach § 14c EnWG, als mildere Maßnahmen darstellen. Diese wären jedoch nicht gleich geeignet. In einer drohenden Überlastungssituation kann nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass die Flexibilitätsdienstleistungen zu Gunsten der Stabilisierung des Elektrizitätsversorgungsnetzes auch tatsächlich genutzt werden können. Zwar können durch ökonomische Vorteile starke Anreize zur Nutzung bzw. Zurverfügungstellung von Flexibilitäten gesetzt werden. Allerdings ist das Verhalten der Betreiber nicht sicher vorhersehbar, sodass bei auf Anreizen basierenden Flexibilitätsmechanismen stets eine gewisse Unsicherheit verbleibt. Durch eine verpflichtende Teilnahme an dem festgelegten Regelungsmodell wird hingegen ein Steuerungspotential geschaffen, welches im Falle der Freiwilligkeit nicht im gleichen Maße hinreichend gesichert zur Verfügung stünde, da in diesen Fällen nicht gewährleistet wäre, dass die den jeweiligen Strang wesentlich belastenden Wirkleistungsbezüge auch tatsächlich gesteuert werden könnten.

Die vorliegende Festlegung und die tenorierten Vorgaben des Regelwerks zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sind in ihrer Gesamtheit auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass durch die Vorgaben der Festlegung zur künftigen Abwicklung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG verschiedene Belange von Betreibern, Herstellern, Netzbetreibern und ggf. weiteren Akteuren berührt werden. Unter Berücksichtigung der vorab dargestellten legitimen Zwecke, deren

Erreichung die vorliegende Festlegung verfolgt, hat die Beschlusskammer widerstreitende Interessen und Belange der verschiedenen betroffenen Akteure berücksichtigt und einen möglichst schonenden und abgewogenen Interessensausgleich vorgenommen.

12.1. Betreiber

Um die dargelegten legitimen Zwecke erreichen zu können, hat die Beschlusskammer im Rahmen der Festlegung als ein wesentliches Element eine Verpflichtung zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach den Vorgaben des festgelegten Regelwerks beschlossen. Anders als bislang steht die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung demnach ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festgelegten Regelwerks grundsätzlich nicht mehr im freien Belieben der Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die Beschlusskammer ist sich darüber bewusst, dass diese Verpflichtung insbesondere rechtliche Positionen der Betreiber berührt. Der nunmehr festgelegte Teilnahme- und Kontrahierungszwang ist jedoch in seiner Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke angemessen und verhältnismäßig.

12.1.1. Eigentumsfreiheit

Die vorliegende Festlegung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Eigentumsrechts der betroffenen Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar ist durch die Teilnahmeverpflichtung die komplett eigenverantwortliche Nutzung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit über das Eigentum an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung als vermögenswerter Aspekt an sich betroffen. Im Rahmen einer Abwägung steht das Interesse der Betreiber an der uneingeschränkten Ausübung der grundrechtlich geschützten Verfügungsfreiheit über das Eigentum an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung jedoch hinter den durch den Eingriff geschützten Gemeinwohlbelangen zurück.

Durch das festgelegte Regelwerk zur netzorientierten Steuerung wird die Sicherheit, die Zuverlässigkeit, die Effizienz und vor allem die Stabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes bei gleichzeitiger Ermöglichung der Integration einer steigenden Anzahl steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gewährleistet. Die Festlegung schafft ein wirksames und bundesweit einheitliches Instrument zur netzorientierten Steuerung. Dieses dient der Verhinderung von Stromausfällen und Netzschäden, die durch Betriebsmittelüberlastungen entstehen können und sorgt dafür, dass die bestehenden Netzkapazitäten optimal genutzt und zugleich auf neue Herausforderungen angepasst werden können. Nur durch die Möglichkeit und Verpflichtung zur netzorientierten Steuerung im Ultima-ratio-Fall kann sichergestellt werden, dass es trotz des möglichen Erfordernisses von Netzausbaumaßnahmen bereits jetzt zu einer Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

kommen kann. Damit schafft die Beschlusskammer einen Rahmen, der Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen unter Berücksichtigung der Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes überhaupt möglichst weitreichende Verfügungsmöglichkeit über ihr Eigentum ermöglicht. Wie zuvor bereits dargestellt, stellt das festgelegte Regelwerk zu Gunsten der Eigentümer sicher, dass die bestimmungsgemäße Inbetriebnahme und Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber unter Verweis auf Kapazitätsengpässe im konkreten Netzgebiet nicht abgelehnt werden kann. Weiterhin wird durch die Festlegung sichergestellt, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach erfolgter Inbetriebnahme auch fortwährend nutzbar sind und damit die grundsätzliche Verfügungsbefugnis bestehen bleibt. Ohne die vorliegende Festlegung wäre hingegen nicht auszuschließen, dass bei uneingeschränkter Nutzung aller steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in einem Netzbereich, selbst bei drohenden Überlastungssituationen, eine tatsächliche Betriebsmittelüberlastung und damit ein Ausfall der Elektrizitätsversorgung eintreten würde. In einem derartigen Fall wären die betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen überhaupt nicht mehr nutzbar und die Verfügungsmöglichkeit weit aus stärker eingeschränkt, als dies durch eine mögliche Einsenkung des Maximalbezugs der Fall wäre. Ein Dimmen des maximalen Bezugs unter Gewährung eines Minimalbezugs, der einen grundsätzlichen Betrieb weiterhin ermöglicht, stellt gegenüber einem möglichen kompletten Ausfall oder einer kompletten „Abregelung“ eine schonendere und damit angemessene Beeinträchtigung der Verfügungsmöglichkeit am Eigentum dar.

Im Rahmen der Angemessenheit der Beeinträchtigung der Verfügungsbefugnis ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund des festgelegten Regelwerks sichergestellt ist, dass eine diskriminierungsfreie Behandlung und Auswahl in dem betroffenen Netzbereich gewährleistet ist, sofern ein Netzbetreiber als ultima ratio eine Leistungseinsenkung vornehmen muss.

Sollten bei einem Netzbetreiber die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung nach Ziffer 4. noch nicht gegeben sein, so besteht die Möglichkeit der präventiven Steuerung nach Ziffer 10.5. Doch auch auf dieser Grundlage möglicherweise stattfindende Eingriffe erfolgen nicht schrankenlos. Die festgelegte präventive Steuerung darf nicht länger als maximal für 24 Monate angewendet werden. Auch im Fall ihrer Anwendung ist stets ein netzwirksamer Leistungsbezug gemäß Ziffer 4.5. sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Anwendung der präventiven Steuerung auf zwei Stunden täglich beschränkt.

Im Übrigen ist im Rahmen der Angemessenheit auch zu berücksichtigen, dass die geringfügige Beschränkung der Verfügungsbefugnis durch einen finanziellen Ausgleich kompensiert wird.

Demnach erfolgt durch die Festlegung ein möglichst schonender Ausgleich zwischen einer schnellstmöglichen Integration und bestimmungsgemäßen Nutzung des Eigentums an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, ohne die Gewährleistung der sicheren und stabilen Elektrizitätsversorgung außer Acht zu lassen.

12.1.2. Privatautonomie/Allgemeine Handlungsfreiheit

Der Teilnahme- und Kontrahierungszwang ist auch unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung der grundsätzlich vorherrschende Privatautonomie als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG verhältnismäßig im engeren Sinne. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass diese bereits nicht per se vorbehaltlos gewährt ist. Vielmehr steht die allgemeine Handlungsfreiheit, und damit auch die Privatautonomie selbst, nach Artikel 2 Absatz 1 GG unter Schrankenvorbehalt und kann durch Rechtsnormen, die zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören, eingeschränkt werden. Einschränkungen der Privatautonomie sind im Rahmen der geltenden Rechtsordnung an sich auch nicht grundsätzlich unbekannt. So ergeben sich beispielsweise bereits aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Beschränkungen (vgl. etwa §§ 134, 138 BGB oder etwa die Normen zur AGB-Kontrolle in §§ 307 ff. BGB). Auch in anderen Lebensbereichen, in denen der zwingende Abschluss eines Vertrags als besonders wichtig angesehen wird, kennt die Rechtsordnung einen Kontrahierungszwang. Als Beispiele können hier etwa die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Krankenversicherungspflicht angeführt werden.

Der zum Erlasszeitpunkt dieser Festlegung geltende § 14a EnWG stellt dabei als verfassungsgemäßes Bundesgesetz schon eine taugliche Rechtsgrundlage dar, um die festgelegte Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung zu legitimieren. Im Rahmen des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 hat der Gesetzgeber § 14a EnWG umfassend novelliert. Bereits der Wortlaut besagt, dass „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen“. Dieser weite und offene Wortlaut schließt bereits die Kompetenz der Bundesnetzagentur ein, den verpflichtenden Abschluss einer Vereinbarung festzulegen. Diesbezügliche Einschränkungen an die durch die Bundesnetzagentur zu treffenden Vorgaben sieht der Wortlaut nicht vor. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung gestützt.¹² Diese stellt zunächst klar, dass die Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung privatrechtlicher Natur zu sein haben und die Bundesnetzagentur die

¹² Vgl. BT-Drucksache 20/2656, S. 44.

Inhalte dieser Vereinbarung durch Festlegung vorgeben kann. Darüber hinaus erwähnt die Gesetzesbegründung, dass eine Teilnahme an der netzorientierten Steuerung dem Wortlaut von § 14a EnWG nach nicht zwingend verpflichtend sein müsse. Damit wird der Bundesnetzagentur ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Bundesnetzagentur war demnach nicht verpflichtet, eine Teilnahmepflicht festzulegen, es stand ihr jedoch im Rahmen ihres weiten Gestaltungsspielraums offen.

Aufgrund der bereits dargestellten Erwägungen (vgl. etwa die vorstehenden Ausführungen zur Teilnahmeverpflichtung unter 3.) ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Teilnahmeverpflichtung nach dem Regelwerk gegenüber lediglich freiwilligen Teilnahmemöglichkeiten wesentlich geeigneter ist, um die legitimen Zwecke zu erreichen. Durch die verpflichtende Teilnahme an dem von der Beschlusskammer festgelegten System zur netzorientierten Steuerung können die Potentiale der zuzubauenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gesichert und klar definiert durch die Netzbetreiber berücksichtigt und genutzt werden. Im Fall einer drohenden Überlastungssituation steht den Netzbetreibern durch die verpflichtende Einbindung in das durch die Beschlusskammer festgelegte System ein sicherer und verlässlicher Ultima-ratio-Mechanismus zur Verfügung. Dieser erlaubt es, die bestehenden Kapazitäten in der Niederspannung auch unter Berücksichtigung von steigenden gleichzeitigen bzw. volatilen Belastungen optimal auszunutzen, ohne die Sicherheit und Stabilität der Elektrizitätsversorgung außer Acht zu lassen. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität der Elektrizitätsversorgung, greift der verpflichtende Abschluss einer Vereinbarung nach dem Regelwerk in seiner konkreten Ausgestaltung auch nicht unangemessen in die Handlungsfreiheit der Anlagenbetreiber ein. Diesbezüglich ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung im Gegenzug auch zahlreiche Begünstigungen gegenüberstehen. So sieht das von der Beschlusskammer festgelegte Regelwerk etwa zu Gunsten der Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vor, dass aufgrund der verpflichtenden Einbindung in das festgelegte System zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die Integration und Inbetriebnahme einer entsprechenden Anlage durch den Netzbetreiber nicht mehr unter Verweis auf Kapazitätsengpässe im entsprechenden Niederspannungsstrang abgelehnt werden kann. Dadurch erhalten Betreiber einen erheblichen Zugewinn an gesicherten Rechtspositionen. Während Betreiber unter der vormaligen Konzeption der Freiwilligkeit stets dem Risiko einer Ablehnung geplanter Integrationen und Inbetriebnahmen durch den Netzbetreiber gegenüberstanden, besteht dieses Risiko nunmehr nicht mehr. Vielmehr erhalten Betreiber nunmehr ein deutliches höheres Maß an Klarheit und Planungssicherheit. Darüber hinaus ist im Rahmen der Angemessenheit auch zu berücksichtigen und klarzustellen, dass sich Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auch bei verpflichtender Teilnahme an dem festgelegten System zur netzorientierten Steuerung nicht willkürlichen Steuerungshandlungen der Netzbetreiber ausgesetzt

sehen. Vielmehr sind steuernde Handlungen der Netzbetreiber ausdrücklich nur als ultima ratio zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Stabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes zulässig. Ob eine derartige Situation besteht, haben die Netzbetreiber aufgrund objektiv nachvollziehbarer Methoden zu ermitteln. Die netzorientierte Steuerung kann nur erfolgen, wenn auf Basis der Netzzustandsermittlung (vgl. Ziffer 2.6.) auch ein konkreter Anlass besteht. Es bedarf somit einer aktuellen Erkenntnisgrundlage. Hierbei gilt auch eine verbindliche maximale Zeitspanne, die zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Leistungsreduzierung nicht überschritten werden darf.

Darüber hinaus stellt das festgelegte Regelwerk klar, dass sich steuernde Maßnahmen der Netzbetreiber stets am Grundsatz der Erforderlichkeit zu orientieren haben und nicht länger andauern dürfen, als dies zur Bewältigung möglicher Überlastungssituationen notwendig und erforderlich ist. Dadurch wird die Maßnahme zeitlich begrenzt. Außerdem ist im Rahmen der Abwägung ebenfalls in Rechnung zu stellen, dass das von der Beschlusskammer festgelegte Regelwerk vorsieht, dass selbst im Falle steuernder Maßnahmen durch den Netzbetreiber ein stets verfügbarer Mindestwert für den Leistungsbezug von mindestens 4,2 kW zur Verfügung steht. Sofern es sich um größere Wärme- oder Klimageräte handelt, kann dieser Mindestbezugswert nach den Maßgaben des festgelegten Regelwerks sogar größer ausfallen.

Bei entsprechender technischer Ausstattung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen stellt die Beschlusskammer zu Gunsten der betroffenen Betreiber demnach also sicher, dass diese die eingebundenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen stets mit einer Leistung von mindestens 4,2 kW betreiben können. Wohingegen in einem unregelmäßig oder auf Freiwilligkeit basierendem System auch ein vollständiges Abregeln im Sinne eines Abschaltens möglich wäre, ist unter dem festgelegten Regelwerk zu Gunsten der Betreiber im Gegenzug für die verpflichtende Teilnahme nunmehr lediglich eine Einsenkung möglich. Folglich müssen Betreiber bei entsprechender technischer Ausstattung auch nicht den Nutzungsausfall der eigenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung befürchten, sondern lediglich eine Einsenkung des maximalen Bezugs in Sinne einer gegebenenfalls möglichen Komfortreduzierung.

Darüber hinaus ist im Rahmen des schonenden Interessensausgleichs auch in Rechnung zu stellen, dass die Betreiber für die verpflichtende Teilnahme an dem festgelegten Regelwerk zur netzorientierten Steuerung bereits für die bloße Möglichkeit steuernder Maßnahmen der Netzbetreiber im Ultima-ratio-Fall finanziell kompensiert werden. Alleine für die Zurverfügungstellung der Potentiale der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen steht den Betreibern im Gegenzug ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer finanziellen Kompensation zu. Auch durch diesen Mechanismus erhalten die Betreiber im Gegenzug für die verpflichtende Teilnahme einen angemessenen Ausgleich.

12.1.3. Übergangsvorschriften und Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Beschlusskammer ist sich darüber bewusst, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des festgelegten Regelwerks bereits eine gewisse Anzahl steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das Niederspannungsnetz integriert sind. Nach Kenntnis der Beschlusskammer stellt sich dieses Feld bereits installierter und in Betrieb genommener steuerbarer Verbrauchsanlagen als heterogen dar. Ein Teil der Betreiber hat auf Grundlage des § 14a EnWG a.F. bereits freiwillige und individuelle Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung abgeschlossen. Andere Betreiber haben hiervon hingegen keinen Gebrauch gemacht und sich in Übereinstimmung mit der vormals geltenden Rechtslage bewusst gegen den Abschluss einer solchen freiwilligen Vereinbarung entschieden und sowohl ihre Kaufentscheidung als auch die Dimensionierung der betreffenden Anlage darauf gestützt, dass keine netzorientierten Steuerungsmaßnahmen erfolgen sollten. Um die verschiedenen Interessenlagen möglichst umfassend zu berücksichtigen und zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, hat die Beschlusskammer in Ziffer 10. umfangreiche und differenzierte Übergangsvorschriften vorgesehen.

Mit diesen Übergangsvorschriften hat die Beschlusskammer auch umfassend dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, der sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit nach Art. 20 Absatz 3 GG ableitet, Rechnung getragen. Betreiber von Altanlagen, die in Übereinkunft mit der zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geltenden Rechtslage davon ausgingen, dass ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht einer verpflichtenden netzorientierten Steuerung unterworfen sein würde, müssen aus Gründen des Vertrauensschutzes auch nach dem Inkrafttreten des festgelegten Regelwerks keine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung abschließen. Falls sie hieran jedoch Interesse haben sollten, gewährt die im Regelwerk festgelegte Übergangsvorschrift ihnen die entsprechende Möglichkeit. Betreiber von Altanlagen, die sich hingegen in Übereinkunft mit der zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geltenden Rechtslage bereits freiwillig für den Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung entschieden haben, haben damit nach außen hin unzweifelhaft zu erkennen gegeben, dass sie das grundsätzliche Steuerpotential ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gegen eine Kompensation zur Verfügung stellen wollen. Sofern diese Vereinbarung auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des festgelegten Regelwerks noch Bestand hat, muss davon ausgegangen werden, dass diese grundsätzliche Entscheidung ebenfalls weiterhin Bestand hat. Um einen bundesweit einheitlichen Standard zu gewährleisten, ist diesen Betreibern, auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, aufgrund der bereits getroffenen und nach außen hin sichtbaren Entscheidung für die netzorientierte Steuerung, eine verpflichtende Überführung in die Systematik der netzorientierten Steuerung nach dem festgelegten Regelwerk zuzumuten. Um mögliche Härten abzufedern oder ggf. nötige technische Anpassungen an den Altanlagen zu ermöglichen, hat die Beschlusskammer für diese Fälle

jedoch eine mehrjährige Übergangsfrist vorgesehen. In dieser haben die Betreiber entsprechender Altanlagen hinreichend Zeit zur technischen und organisatorischen Überführung und die Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Zwar gelten damit für Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, andere Regelungen als für solche, die nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Dies stellt aber keinen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Absatz 1 GG dar. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und aufgrund der damit einhergehenden unterschiedlichen Rechtslagen besteht bereits kein vergleichbarer Sachverhalt.

Würde die Festlegung für Betreiber von Altanlagen hingegen ohne Übergangsvorschriften so uneingeschränkt gelten, wie sie für Betreiber gilt, die ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ab dem 01.01.2024 in Betrieb nehmen, würde das schutzwürdige Vertrauen der Betreiber von Altanlagen, und damit der Grundsatz der Rechtssicherheit, enttäuscht werden. Somit tragen die Übergangsvorschriften nach Ziffer 10. maßgeblich dazu bei, dass das Regelwerk als solches insgesamt angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne ist.

12.2. Hersteller

Auch unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Hersteller der von dieser Festlegung erfassten Kategorien steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die schon nicht unmittelbare Adressaten der Festlegung sind, ist die vorliegende Festlegung angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne.

12.2.1. Berufsfreiheit

In Bezug auf die Berufsfreiheit möglicherweise betroffener Hersteller ist durch die vorliegende Festlegung bereits kein Eingriff in die entsprechenden Grundrechtspositionen ersichtlich. Selbst unter Zugrundelegung der Annahme, dass durch das festgelegte Regelwerk der Erwerb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen möglicherweise für Betreiber in vereinzelt Fällen weniger attraktiv werden sollte, fällt die Attraktivität eines Produktes an sich nicht in den Schutzbereich von Art. 12 Absatz 1 GG.

Die Hersteller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen haben als Marktteilnehmer keinen grundrechtlich verbürgten Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbedingungen für sie unverändert bleiben. Die Berufsfreiheit gewährleistet keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Marktteilnahme oder künftige Erwerbsmöglichkeiten. Denn die Wettbewerbsposition und damit auch die erzielbaren Erträge unterliegen dem Risiko laufender Veränderung je nach den Verhältnissen am Markt und

damit nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen.¹³ Regelungen, die die Wettbewerbssituation der Unternehmen lediglich im Wege faktisch-mittelbarer Auswirkungen beeinflussen, berühren den Schutzbereich von Art. 12 Absatz 1 GG grundsätzlich nicht.¹⁴ Die Grundrechtsbindung aus Art. 12 Absatz 1 GG besteht jedoch dann, wenn Normen, die zwar selbst die Berufstätigkeit nicht unmittelbar berühren, aber Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern, in ihrer Zielsetzung und ihren mittelbar-faktischen Wirkungen einem Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen.¹⁵

Die im Rahmen des Regelwerks festgelegte Teilnahmepflicht wirkt sich aufgrund der dazwischentretenden Verbraucherentscheidung, wenn überhaupt, lediglich mittelbar auf die Wettbewerbssituation der Hersteller aus. Dabei kommt die Maßnahme auch in ihrer mittelbar-faktischen Wirkung einem Eingriff als funktionales Äquivalent nicht gleich. Mittelbare Folgen in Form etwaiger nachteiliger wirtschaftlicher Folgen sind für die Hersteller insofern bloße Reflexe der regulierungsbehördlichen Festlegung einer Teilnahmeverpflichtung.

Die vorliegende Festlegung bezweckt, eine Netzüberlastung durch unregulierte Nutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in netzkritischen Situationen zu verhindern. Die Festlegung zielt nicht darauf ab, das marktbasierete Anbieten steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an sich zu verhindern. Vielmehr trägt die Festlegung dazu bei, eine zunehmende Netzintegration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bereits jetzt zu ermöglichen. Indem die vorliegende Festlegung die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das bestehende Niederspannungsnetz ermöglicht und fördert, kann sie sich sogar verkaufsfördernd auswirken. Im Übrigen wird durch die vorliegende Festlegung auch dem europäischen und nationalen Interesse am Ausbau der Elektromobilität sowie dem forcierten Hochlauf von Wärmepumpen entsprochen.

12.2.2. Eigentumsfreiheit

Auch in Bezug auf die Eigentumsfreiheit der Hersteller von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist die vorliegende Festlegung angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne. Selbst wenn man aufgrund des festgelegten Regelwerks über die netzorientierte Steuerung eine verringerte Attraktivität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen unterstellen wollte, so würde dies schon nicht in den Schutzbereich von Art. 14 Absatz 1 GG fallen. Art. 14 Absatz 1 GG schützt insofern den konkreten Bestand an vermögenswerten Gütern vor ungerechtfertigten Eingriffen durch die

¹³ Vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2004 – 1 BvR 905/00, Juris-Rn. 44 m.w.N.

¹⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018 – 1 BvF 1/13, Juris-Rn. 27.

¹⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018 – 1 BvF 1/13, Juris-Rn. 28.

öffentliche Gewalt. Dabei erfasst Art. 14 Absatz 1 GG nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht aber in der Zukunft liegende Chancen und Verdienstmöglichkeiten.¹⁶

Im Übrigen besteht aus Kundensicht aufgrund der ausgewogenen und angemessenen Konzeption des festgelegten Regelwerks selbst im Falle einer tatsächlich vorgenommenen netzorientierten Steuerung lediglich das Risiko eines Komfortverlustes und nicht die komplette Abregelung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Der hiervon ausgehende Einfluss auf eine hypothetische Kaufentscheidung dürfte unter Beachtung der gewährten Vorteile insgesamt als gering einzuschätzen sein.

Eine unangemessene Beeinträchtigung von Grundrechtspositionen der Hersteller von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen lässt sich auch nicht mit Blick auf die Rechtsfigur des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs begründen. Der Schutz über die Rechtsfigur des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs geht jedenfalls nicht weiter als der Schutz, den seine wirtschaftliche Grundlage genießt und erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern. Bloße Umsatz- und Gewinnchancen oder tatsächliche Gegebenheiten werden auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht von der Eigentumsgarantie erfasst.¹⁷ Die netzorientierte Steuerung der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wirkt sich unmittelbar nur auf die Benutzung dieser Einrichtungen selbst aus. Etwaige nachteilige wirtschaftliche Folgen stellen eine mittelbare Auswirkung dar, denn sie resultieren aus einer dazwischentretenden Kaufentscheidung der Verbraucher. Anknüpfungspunkt ist die Auswirkung der Nutzung der Produkte auf das Verteilernetz und nicht der Verkauf der Produkte als abgrenzbare Geschäftsaktivität innerhalb eines Gewerbebetriebs.

12.3. Netzbetreiber

Die vorliegende Festlegung ist auch unter Berücksichtigung der Interessen und Belange der grundrechtsfähigen Netzbetreiber angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zwar wird auch der Netzbetreiber in seiner über Art. 2 Absatz 1 GG geschützten Privatautonomie berührt, da auch er zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach den Maßgaben des festgelegten Regelwerks verpflichtet ist.

Demnach ist er – nach Ablauf der vorgesehenen Übergangszeit – nicht mehr befugt, zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung die bislang angewandte einfache Methodik der rein präventiven Steuerung auf Basis errechneter Überlastungsprognosen anzuwenden. Vielmehr wird er

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2022 – 1 BvR 558/91, Juris-Rn. 77.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, Juris-Rn. 240.

durch das Regelwerk verpflichtet, im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes den netzwirksamen Leistungsbezug nur noch auf der Grundlage einer aufwändigeren Netzzustandsermittlung vorzunehmen, die eine Digitalisierung seines Niederspannungsnetzes voraussetzt. Hierfür sind gewisse technische und organisatorische Voraussetzungen erforderlich, die der Netzbetreiber schaffen muss. Die auch für den Netzbetreiber verpflichtend festgelegte Teilnahme an der netzorientierten Steuerung nach dem Regelwerk ist jedoch gerechtfertigt. Es überwiegen insofern die bereits dargestellten Gemeinwohlbelange der Förderung der Realisierung der Energiewende durch Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit, Stabilität und Sicherheit des Energieversorgungsnetzes. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Netzbetreiber im Gegenzug für die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung nach dem Regelwerk mit einem wirksamen und sicher planbaren Ultima-ratio-Instrument bedacht wird. Hierdurch wird er in die Lage versetzt, der Kernaufgabe eines Netzbetreibers, der Wahrung der sicheren und stabilen Elektrizitätsversorgung, auch in Zukunft und unter sich wandelnden äußeren Bedingungen effektiv und effizient nachkommen zu können. Durch die vorliegende Festlegung kann verhindert werden, dass Betriebsmittel in einem Netzbereich aufgrund der zunehmenden Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen überlastet und beschädigt werden, was insbesondere dem Netzbetreiber zugutekommt. Weiterhin ist zu beachten, dass mit der verpflichtenden Teilnahme an dem Regelwerk für den Netzbetreiber auch weitere wirtschaftliche Vorteile einhergehen. So wird etwa ermöglicht, dass kostenintensive und möglicherweise ineffiziente Netzausbaumaßnahmen der Verteilernetze, die ohne die vorliegende Festlegung und die Möglichkeit der netzorientierten Steuerung aufgrund ansonsten eintretender Überlastungen des Energieversorgungsnetzes ggf. erforderlich wären, vermieden werden können. Dass die netzorientierte Steuerung gewisser technischen Voraussetzungen bedarf, die ggfs. noch nicht vorliegen und noch durch den Netzbetreiber zu schaffen sind, wird jedoch ausreichend durch die Möglichkeit der präventiven Steuerung im Rahmen der Übergangsvorschriften (vgl. Ziffer 10.5.) berücksichtigt.

Sofern die Vorgaben zur Durchführung der netzorientierten Steuerung nach dem festgelegten Regelwerk auch die Berufsfreiheit eines Verteilernetzbetreibers betreffen sollten, so geschieht dies ebenfalls in einem angemessenen und verhältnismäßigen Umfang. Durch das festgelegte Regelwerk steht allenfalls eine Berührung der Regeln zur Ausübung der Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber in Rede. Diese objektiven Berufsausübungsregelungen sind vorliegend in jedem Fall gerechtfertigt und verhältnismäßig. Mit der Wahrung der Sicherheit und Stabilität der Elektrizitätsversorgung bei gleichzeitiger Förderung der Realisierung der Energiewende durch die Ermöglichung der zunehmenden Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen dienen sie jedenfalls vernünftigen Erwägungen zu Gunsten des Allgemeinwohls.

12.4. Staatszielbestimmung

Im Übrigen trägt die vorliegende Festlegung durch die Förderung der Realisierung der Energiewende auch dazu bei, dem als Staatszielbestimmung verfassungsrechtlich verbürgten Klimaschutzgebot¹⁸ Rechnung zu tragen. Denn durch das festgelegte Regelwerk zur netzorientierten Steuerung kann eine beschleunigte Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das bestehende Verteilernetz befördert werden, wodurch der Umsetzung der Energiewende in den Bereichen Mobilität und Wärme gedient wird. Durch eine zunehmende Integration von elektrisch betriebenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kann die Abkehr von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien, welche die steuerbaren Verbrauchseinrichtung insbesondere in Zukunft auf klimaschonende Art und Weise mit Energie versorgen sollen, unterstützt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Klimaschutzbeschluss“ vom 24.03.2021 klargestellt, dass die aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.¹⁹ Aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgt zudem die Pflicht des Staates, Schutzmaßnahmen zu treffen, die den Klimawandel begrenzen und mit denen den Gefahren des Klimawandels begegnet wird.²⁰ Diese Schutzmaßnahmen müssen rechtzeitig und zügig erfolgen. Die Festlegung ist auch als eine solche Schutzmaßnahme zu verstehen, die zu einer umfassenden Dekarbonisierung beiträgt. Sie integriert steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die erneuerbare Energien nutzen können und in Zukunft noch stärker nutzen sollen, schnellstmöglich und effektiv.

VI. Erarbeitung von Empfehlungen durch Netzbetreiber (Tenorziffer 2)

In Bezug auf die unter der Tenorziffer 2 verorteten Punkte wird den Netzbetreibern als Anwendern des Instrumentariums der netzorientierten Steuerung die Verpflichtung auferlegt, zur bestmöglichen Erreichung einer Standardisierung und damit einer massengeschäftstauglichen und effizienten Abwicklung der netzorientierten Steuerung Vorschläge zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Beschlusskammer sieht die Netzbetreiber in diesem Zusammenhang insbesondere auch in einer koordinierenden Rolle, was namentlich in der im Tenor ausgesprochenen Verpflichtung zur angemessenen Beteiligung aller relevanten Marktpartner zum Ausdruck kommt. Folglich empfiehlt sich deren frühzeitige Einbindung zur Bündelung der branchenübergreifenden Expertise für eine erfolgreiche praxisnahe Standardisierung der unter Tenorziffer 2 genannten unterschiedlichen Aspekte der netzorientierten Steuerung.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Juris-Rn. 148.

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Juris-Rn. 149 ff.

Diese Punkte, die bisher in der Konsultation unter Ziffer 11.6. geführt wurden, wurden durch mehrere Stellungnehmer offensichtlich falsch interpretiert. Sie gingen davon aus, dass erst nach der Veröffentlichung dieser Punkte die Voraussetzungen für eine netzorientierte Steuerung geschaffen seien und erst danach mit den entsprechenden Vorbereitungen begonnen werden könne und folglich das Inkrafttreten dieser Festlegung entsprechend anzupassen wäre.

Die Stellungnehmenden verkennen jedoch, dass diese Punkte keine Voraussetzung für die Einführung der netzorientierten Steuerung sind. Vielmehr dienen sie lediglich der noch besseren Standardisierung und ermöglichen allen Beteiligten eine effiziente und massengeschäftstaugliche Abwicklung der netzorientierten Steuerung nebst deren Dokumentation. Unbenommen der Veröffentlichung der unter Tenorziffer 2 genannten Empfehlungen kann der Netzbetreiber, sofern die Voraussetzungen dieser Festlegung erfüllt sind, ab dem 01.01.2024 - nicht nur im Rahmen von Pilotprojekten - mit der Umsetzung der netzorientierten Steuerung beginnen. Über die Vorlage der Empfehlungen hinaus verbleibt hinreichend Zeit für Nacharbeiten und Verbesserungen an den Routinen rund um die netzorientierte Steuerung seitens der Netzbetreiber. In der Forderung nach einer Verschiebung des Inkrafttretens der Festlegung kommt insbesondere die Befürchtung der Vertreter der Herstellerindustrien zum Ausdruck, dass innerhalb weniger Wochen, die zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten dieser Festlegung liegen, sämtliche Vorgaben, beispielsweise zur messtechnischen Umsetzung der Steuerung oder zur Nachweisführung, bereits vollumfänglich durch die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfüllt werden müssen. Diesen Befürchtungen Rechnung tragend sieht die Beschlusskammer unter Ziffer 10.7. besondere Übergangsregelungen und Ausnahmen zum Inkrafttreten dieser Festlegung vor.

Durch die Verpflichtung der Netzbetreiber, Empfehlungen für die technische Konkretisierung der aufgeführten Vorgaben auszuprägen, greift die Beschlusskammer auf das dort vorhandene technische Wissen und die einschlägige Erfahrung der technischen Regelsetzer zurück und sichert dadurch eine zügige praxistaugliche Konkretisierung der Festlegung. Seitens der Netzbetreiber wird jedoch mitunter vorgetragen, dass die Erarbeitung der unter Tenorziffer 2 genannten Punkte mangels Kapazität nicht geleistet werden könne und auch unklar sei, durch wen die Dokumente zu erstellen seien. Die Beschlusskammer hat bereits während der Arbeiten an dieser Festlegung mit dem FNN und dem BDEW als denjenigen Verbänden, die insbesondere auch die Netzbetreiber vertreten, Kontakt aufgenommen und von ihnen die Zusagen erhalten, dass sie sich der Erstellung der Empfehlungen annehmen und diese fristgerecht der Beschlusskammer vorlegen. Das weitere Vorgehen, mithin ob basierend auf diesen vorgelegten Empfehlungen eine (erneute) Konsultation der Bundesnetzagentur mit anschließender förmlicher Festlegung oder eine schlichte Veröffentlichung der Empfehlung erfolgt, entscheidet die Beschlusskammer für die jeweilige Empfehlung nach Tenorziffer 2 gesondert.

Diese Maßnahmen zur Standardisierung dienen der Entlastung der einzelnen Netzbetreiber, tragen gleichzeitig zu einer bundeseinheitlichen Abwicklung der netzorientierten Steuerung bei und vermitteln allen beteiligten Parteien Sicherheit bei der Umsetzung der Vorgaben.

Die Beschlusskammer stimmt der Forderung des ZVEI e.V. zu, dass zu für die vorgesehene Standardisierung bereits bestehende Standards bestmöglich zu verwenden und ggf. zu aktualisieren sind. Dies kann sowohl den Verweis auf bereits etablierte technische Regelwerke, Anpassungen dieser auf die besonderen Anforderungen der netzorientierten Steuerung sowie ggf. die erstmalige Erarbeitung von Empfehlungen beinhalten.

Die im Zuge der Tenorziffer 2.a. und 2.b. zu erarbeitenden Empfehlungen bieten den Marktteilnehmern eine Orientierung, welche Informationen im Rahmen einer netzorientierten Steuerung und deren Dokumentation zwischen den Schnittstellen der Steuerungseinrichtung und der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. des EMS auszutauschen sind. Gleiches gilt für die technische Umsetzung und Dokumentation der netzorientierten Steuerung. Sie bietet den Betreibern und Herstellern der steuerbaren Verbrauchseinrichtung bzw. der EMS eine Hilfestellung an, welche der bekannten Schnittstellen diese Informationen bereits standardisiert zur Verfügung stellen. So sieht die Beschlusskammer nach derzeitigem Stand etwa bei der Verwendung der EEBUS-Schnittstelle sowohl die erforderliche Informationsübermittlung als auch Nachweisführung der netzorientierten Steuerung als abgedeckt an.²¹ Dies schließt die Verwendung alternativer Schnittstellen nicht aus, solange sie die erforderlichen Anforderungen anderweitig adäquat umsetzen. Dies wäre dann fallweise zu überprüfen.

Bei der Ausgestaltung der Empfehlungen ist darauf zu achten, dass in Zukunft die Funktion der Steuerungseinrichtung beispielsweise in ein Smart-Meter-Gateway integriert werden kann. Daher sollen die Empfehlungen bereits diese und andere technische Entwicklungen antizipieren und nicht nur Empfehlungen für physikalische Schnittstellen, sondern auch logische Schnittstellen umfassen.

Durch die Empfehlung nach Tenorziffer 2.c. wird die Objektivierung des Auslösers einer netzorientierten Steuerung erzielt. Im Zuge der Erarbeitung allgemeingültiger technischer Parameter zur Annahme einer Gefährdung oder Störung im Netzbereich wird ein bundesweit einheitliches auslösendes Element für die netzorientierte Steuerung bestimmt. Das mit einer zu schnellen Rücknahme der netzorientierten Steuerung verbundene Risiko für einen schlagartigen Anstieg des netzwirksamen Leistungsbezugs ehemals eingesenkter steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

²¹ Vgl. etwa zur Beschreibung die Anwendungsregel VDE 2829-6.

und der höchstwahrscheinlich direkt daraus resultierenden erneuten Überlastung des Netzbereichs soll durch Vorgaben für die schrittweise Rücknahme einer netzorientierten Steuerung für die Netzbetreiber beherrschbar gemacht werden.

Um die Nachvollziehbarkeit der erforderlichen Steuerungsmaßnahmen zu erhöhen, sieht die Beschlusskammer in Ziffer 8.4. bundeseinheitliche Veröffentlichungspflichten vor. Der BDEW wird zu diesem Zweck nach Tenorziffer 2.d. ein Format entwickeln und der Bundesnetzagentur vorlegen.

Die Beschlusskammer hat sich für eine Differenzierung des Zeitpunkts, zu dem die verschiedenen Empfehlungen vorzulegen sind, entschieden. Da die nach Tenorziffer 2.e. bis g. auszuarbeitenden Punkte inhaltlich umfangreicher sein dürften, sind diese Dokumente erst zum 01.01.2025 vorzulegen.

Dies gilt unter anderem für die Empfehlung für ein standardisiertes Vorgehen zur Durchführung von Netzzustandsermittlungen auf Basis von Echtzeit-Messwerten in der Niederspannung. Wie bereits ausgeführt, wird derzeit in aller Regel seitens der Netzbetreiber eine Netzzustandsermittlung unter Verwendung von Echtzeit-Messwerten in der Niederspannung bzw. ein vergleichbares Monitoring noch nicht durchgeführt. Durch die seitens des FNN zu entwickelnden Vorgaben sollen nicht die aufzubauenden Systeme zur Netzzustandsermittlung standardisiert werden. Vielmehr soll durch die auszuarbeitende Empfehlung ein Standard für die anzulegende Sensitivität und Spezifität der Netzzustandsermittlung gesetzt werden, so dass allen Ausprägungen der Netzzustandsermittlung ein sehr hoher Qualitätsstandard und eine realitätsnahe Abbildung des IST-Zustands innewohnt. Die Beschlusskammer trägt mit dieser Formulierung den Eingaben mancher Netzbetreiber Rechnung, die eine zu starke Einschränkung hinsichtlich des Einsatzes einer für ihre Netztopologie zugeschnittenen Systematik der Netzzustandsermittlung befürchten, sollte die Bundesnetzagentur an der konsultierten Aufzählung einzelner konkreter Mindestanforderungen festhalten. Das Augenmerk der Beschlusskammer liegt jedoch nicht auf der abschließenden Definition einzelner Parameter, sondern auf einem einheitlichen hohen und belastbaren Qualitätsniveau der ermittelten Auslöser für eine netzorientierte Steuerung.

Unter Ziffer 4.5. stellt die Beschlusskammer Vorgaben für die Bestimmung der Mindestleistung für (die Summe der) Wärmepumpen sowie die Bestimmung der gesamthaften Mindestleistungen für Verbrauchseinrichtungen auf, die über ein EMS gesteuert werden. Um insbesondere die praktischen Rahmenbedingungen der Arbeitsweise der Großwärmepumpen als auch die hinter einem Netzanschluss im Hinblick auf die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen tatsächlich auftretenden Gleichzeitigkeiten in Zukunft noch besser berücksichtigen zu können, hat die Beschlusskammer die Netzbetreiber verpflichtet, diese Korrelationen unter Beteiligung der Expertise aller involvierter

Branchen intensiver zu untersuchen und Vorschläge für geeignete Weiterentwicklungen der Parameter vorzulegen.

Mit der Tenorziffer 2.g. bietet die Beschlusskammer den Netzbetreibern schließlich die Gelegenheit, praktische Erfahrungen aus dem Zusammenspiel der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen des Steuerbefehls in die zukünftige Weiterentwicklung der Festlegung einzubringen.

VII. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Absatz 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer